



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 01 Nachfolgeregelung im Rat der Stadt Eschweiler für das Ratsmitglied
Herrn Ulrich Göbbels

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 1
11.01.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

01

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 31.12.2022 ist das Ratsmitglied

Herr Ulrich Göbbels
Freie Demokratische Partei (FDP)

aus dem Rat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), habe ich

Herrn Stefan Steins

aus der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei (FDP) als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 04.01.2023

Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin

Leonhardt



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

02 Sitzung des Stadtrates am 26.01.2023 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 2
19.01.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

02

Bekanntmachung**über die Sitzung des Stadtrates
am 26.01.2023**

Am Donnerstag, den 26.01.2023, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
- 2 Fragestunde für Einwohner
- 3 Wahl eines*r Beigeordneten
- 4 Antrag des ADFC Aachen e.V. - Ortsgruppe Eschweiler-Stolberg - vom 25.09.2022 auf Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe Ortsbesichtigung
- 5 Haushaltsangelegenheiten
 - 5.1 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 und Entlastung der Bürgermeisterin
 - 5.2 Haushaltssatzung 2023; Einbringung des Entwurfs; mündlicher Vortrag
 - 5.3 Beteiligungsbericht 2021 der Stadt Eschweiler
- 6 Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler
- 7 Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW
- 8 Einsatz von zwei zusätzlichen KOBISI-Kräften (=Koordinierungs- und Beratungsstelle für systemische Inklusionsassistenz) an der GGS (=Gemeinschaftsgrundschule) Weisweiler
- 9 Bebauungsplan 307 - Altstandort ESW Röhrenwerke -; hier: Erlass einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 14 BauGB i.V.m. §§ 16 und 17 BauGB
- 10 Widmung der Erschließungsanlage „Pfarrgarten Nothberg“ gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes 258 – Pfarrgarten Nothberg –
- 11 Kenntnissgaben
 - 11.1 Beschleunigung Wiederaufbau; Antrag der CDU vom 15.12.2022

Eschweiler, den 13.01.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 03 Wahl von Erwachsenenhaupt- und Ersatzschöffen sowie Wahl der Jugendhaupt- und Jugendersatzschöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028
- 04 Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städtischen Friedhöfen
- 05 Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 3
24.01.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

03

Bekanntmachung**Wahl von Erwachsenenhaupt- und Ersatzschöffen sowie Wahl der Jugendhaupt- und Jugendersatzschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028**

Für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 sind seitens der Stadt Eschweiler dem zuständigen Gericht

- 76 Personen als Erwachsenenhaupt- und Erwachsenenersatzschöffen für Strafkammern und Schöffengericht sowie
- 50 Personen als Jugendhaupt – und Jugendersatzschöffen (25 Männer, 25 Frauen) für das Jugendschöffengericht Eschweiler und für die Jugendkammern des Landgerichts Aachen vorzuschlagen.

Nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen gem. § 33 GVG u.a.:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Interessierte Bürger können schriftlich oder zu Protokoll beim Rechtsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 409, Telefon: 71-493, bis zum 11.05.2023 ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären. Entsprechende Bewerbungsvordrucke stehen auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler (www.eschweiler.de) zum Download bereit.

Für weitere Informationen steht Interessierten für die Schöffenwahl das Rechtsamt, Telefon: 71-493, bzw. für die Jugendschöffenwahl das Jugendamt, Telefon: 71-485, zur Verfügung.

Darüber hinaus findet am 11. Februar 2023, 10.00 - 13.30 Uhr, eine Online-Informationsveranstaltung (digital per Zoom) der Bischöflichen Akademie des Bistums Aachen statt. Referent ist Herr Dr. Matthias Quarch, Vorsitzender Richter am Landgericht (Veranstaltungsnummer: A 35451, Teilnehmerbeitrag: 10,00 €).

Außerdem findet am 09. März 2023, 18.00 – 21.10 Uhr, eine Informationsveranstaltung in der Volkshochschule Eschweiler, Kaiserstr. 4a, 52249 Eschweiler, EG, Raum 002, statt. Referent ist in diesem Kurs ebenfalls Herr Dr. Matthias Quarch (Kursnummer: 24015, Teilnehmerbeitrag: 5,00 €).

Bei einer schriftlichen Bewerbung werden benötigt:

Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Die Beherrschung der deutschen Sprache muss ausdrücklich erklärt werden.

Über die Aufnahme in die Vorschlagslisten entscheidet der Stadtrat bzw. der Jugendhilfe-ausschuss. Die endgültige Wahl aus diesen Vorschlagslisten trifft ein Wahlausschuss beim zuständigen Gericht.

Eschweiler, 11.01.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

04

Öffentliche Bekanntmachung**Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen**

Aufgrund des § 11 i. V. m. § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 endeten die Ruhefristen für die nachstehenden in Reihengräbern bestatteten Verstorbenen am **31.12.2022**.

1. Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

a) von Verstorbenen, die auf den städt. Friedhöfen bis zum 31.12.2002 bestattet wurden.

Bei Kinderreihengräbern besteht die Möglichkeit das Nutzungsrecht auf Antrag zu verlängern.

2. Erdreihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

a) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Bergrath, Dürwiß, Hastenrath, Kinzweiler, Neu-Lohn, Nothberg, St. Jöris, Stich und Weisweiler bis zum 31.12.1992 bestattet wurden.

b) von Verstorbenen, die auf dem städtischen Friedhof in Röhe bis zum 31.12.1977 bestattet wurden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können Grabstätten Verstorbener, die bis zum 31.12.1992 auf diesem Friedhof bestattet wurden, zurückgegeben werden.

c) von Verstorbenen, die auf dem städtischen Friedhof in Hehlath bis zum 31.12.1992 bestattet wurden.

Da mit Friedhofssatzung vom 01.01.1994 die Ruhefrist auf diesem Friedhof für Verstorbene, die bis zum 31.12.2001 bestattet wurden auf 45 Jahre erhöht wurde, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht an diesen Reihengrabstätten, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, bis auf 45 Jahre gebührenfrei verlängert werden.

3. Urnenreihengräber

von Verstorbenen, deren Aschenreste bis zum 31.12.2002 auf einem städtischen Friedhof in Eschweiler beigesetzt wurden.

Abräumung

Die genannten Grabstätten werden nach Ablauf nachfolgend genannter Frist abgeräumt.
Die Abräumung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Vorhandene Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedungen, Grabbepflanzungen oder sonstige Grabaufbauten der Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist, können durch die Angehörigen bis zum **30.04.2023** entfernt werden.

Nach Abräumung entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

Eschweiler, den 18.01.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

05

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Aufgrund des § 15 (4) der Friedhoffssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2023** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der **Friedhofsverwaltung, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 334a, Tel.: 71-650**, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einebnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Friedhof Bergrath

Feld	Nr.	Grabstätte
01	137	Hermanns
06	061	Emunds
06	066-067	Jordans
06	078-079	Bündgens
06	149-150	Jumpertz
UW01-a	001	Weißkirchen
UW01-a	002	Exner
UW01-a	004	Hilgers

Friedhof Dürwiß

Feld	Nr.	Grabstätte
01	065-066	Nepomuck
01	147-148	Küpper
01	274-275	Weitz
02	056-057	Meisen
02	110	Clermont
04	047	Bremen
04	178	Röhlings
05	088	Baginski
05	124	Joußen
05	153-154	Pletz
06	123-125	Johnen
08	025-026	Adels/Pittlik/ Fleck
08	081	Heitz/Göser
08	192-193	Gehlen
08	199	Stevens
08	218-219	Renz
08	238-239	Strick
09	017	Töller
09	048-049	Böhm
09	124-125	Fath
09	154-155	Frings
KWG18	004	Krahe
KWG18	017	Lustek
KWG18	060	Hauff
KWG18	079	Zander
UW08	003	Schnock
UW26	002	Dussard
UW26	032	Vietz/Corsten
UW26	036	Schneiderwind
UW26	037	Liebeck/ Krause
UW26	039	Costantini

Friedhof Hastenrath

Feld	Nr.	Grabstätte
01	156-157	Meyer
UW01	017	Hofmeister
UW01	022	Eidams
UW01	024	Pastor
UW01	026	Sowietzki
UW01	027	Skopp

Friedhof Hehlrath

Feld	Nr.	Grabstätte
01	040-040a	Conzen
01	110	Müller
01	229-230	Philippe

Friedhof Kinzweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
01	197-198	Neuner
02	009	Geßen
02	067-068	Kramp
02	228-229	Joußen
UW02	004	Brendt
UW02	005	Goertz

Friedhof Neu-Lohn

Feld	Nr.	Grabstätte
01	062	Willems
02	013-014	Kahlen
02	079-080	Weidenfeld

Friedhof Nothberg

Feld	Nr.	Grabstätte
01	066-067	in 't Zandt
01	164a-164b	Neffgen
03	054-055	Pauls
03	179-180	Hermanns

Friedhof Nothberg

Feld	Nr.	Grabstätte
UW02	005	Schneiders
UW02	006	Brandt
UW02	013	Busenius
UW02	026	Henn
UW02	027	Hahn
UW07	002	Erasmi

Friedhof Röhe

Feld	Nr.	Grabstätte
03	054-055	Dohmen/Oslender
05	007	Kleiser
05	012-013	Kegel
UW04	002	Domnik
UW04	003	Nick
UW04	008	Ladwig

Friedhof St. Jöris

Feld	Nr.	Grabstätte
Kein Ablauf in St. Jöris		

Friedhof Stich

Feld	Nr.	Grabstätte
01	073-074	Brandt/Winking
01	135	Vendel/Albertz
01	301-302	Scheins/Keubgen
03	140-141	Granrath
04	114-115	Henke
05	027-028	Fiedler
07	017	Schröder
07	052-053	Nieweler
10	061-062	Strotmann
10	080	Robrock/Schaut
12	093-094	Wendland

Friedhof Stich

Feld	Nr.	Grabstätte
17	206	Hermann
18	074-075	Gottschalk
20	018-019	Gülpen/ Voßen
21	051-052	Marks
KWG18	009	Wolf
KWG18	015	Klaes
UW03	024	Breuer
UW03	068	Illing
UW03	079	Hardt
UW03	083	Hüppen
UW03	091	Au Yeung
UW04	005	Jedziny/Halici
UW14	011	Steffens
UW14	021	Konter
UW14	033	Grützmann
UW14	038	Quicker
UW14-a	001	Sonder
UW14-a	003	Quast
UW14-a	008	Vandenbergh
UW14-a	009	Breuer
UW14-a	010	Houben
UW20	001	Meyer
UW20	015	Müller

Friedhof Weisweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
01	011-012	Knörchen
02	083-084	Mombartz

03	154-155	Schepp
03	187-188	Pryschelski
07	059-060	Bracht

Friedhof Weisweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
UW03	014	Echternach/ Schmitz
UW06	029	Lange
UW06	047	Broers

Eschweiler, den 18.01.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 06 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2023
- 07 Widmung der Erschließungsanlage "Pfarrgarten Nothberg" gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 4
02.02.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

06

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW, S. 490) wird der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2023 bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen liegt während der Sprechzeiten

**montags bis mittwochs sowie freitags
und donnerstags**

**von 8.30 bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 17.45 Uhr**

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), für die Dauer des Beratungsverfahrens zur Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich ist der Entwurf unter der Adresse www.eschweiler.de im Internet abrufbar.

Einwendungen können

vom 06.02.2023 bis 24.02.2023

von Einwohnern und Abgabepflichtigen beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich eingereicht oder bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 540 b (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 26.01.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

Entwurf Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), die zuletzt durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 27.04.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	EUR	232.943.650
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	EUR	242.738.050

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	EUR	216.017.900
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	EUR	223.284.200
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	EUR	137.642.650
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	EUR	159.813.150
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	EUR	52.110.500
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	EUR	27.460.750

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf EUR 22.110.500 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf EUR 18.629.700 festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf EUR 9.794.400 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 190.000.000 festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	520 v.H.
1.3	Gewerbsteuer auf	490 v.H.

§ 7

Entfällt

§ 8

§ 8 (1) Personal

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk	Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall
ku-Vermerk	Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Beschäftigte können auf Beamtenplanstellen ebenso wie Beamte auf Beschäftigtenplanstellen geführt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Entgeltordnung kann der Stellenplan entsprechend der Tarifautomatik angepasst werden, ohne dass es hierfür eines Nachtrags des Stellenplans bedarf.

§ 8 (2) Budgetbildung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen zu Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung).

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen, die Produkte der kostenrechnenden Einrichtungen, die bilanziellen Abschreibungen sowie die hochwasserbedingten Aufwendungen/ -auszahlungen werden jeweils zu separaten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind die Summen der Erträge/ Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/ Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Verbesserung der Jahresabschlusssergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung).

Bei vorliegender Zweckbindung erhöhen Mehrerträge/ -einzahlungen die Ermächtigung für die entsprechenden Aufwendungen/ Auszahlungen. Bei Mindererträgen/ -einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Unter den Budgets gemäß Anlage 1 werden ebenfalls Budgets für Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst.

Die vorgenannten Regelungen gelten für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen/ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge

§ 8 (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als EUR 50.000 überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von EUR 25.000 der Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung übertragen; darüber hinaus entscheidet die Kämmerin bis zu einem Betrag von EUR 50.000.

Die vorstehenden Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW entsprechend.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Zuführungen zu Gebührenausgleichsrücklagen fallen nicht unter diese Regelungen.

§ 8 (4) Nachtragssatzung

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

- a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag bzw. ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 a und b GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von EUR 1.000.000 übersteigen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 ist hiermit

aufgestellt

gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW
Eschweiler, den 09.01.2023

gez. Merx

Bettina Merx
Stadtkämmerin

bestätigt

gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW
Eschweiler, den 09.01.2023

gez. Leonhardt

Nadine Leonhardt
Bürgermeisterin

Anlage 1 **zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler**
Übersicht zur Budgetbildung

Budget 01 **Verwaltungsführung**

Budgetverantwortung Herr Schlaak
Produkt 01 111 01 02 Verwaltungsführung
Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.

Budget 02 **Gleichstellung**

Budgetverantwortung Frau Harzheim
Produkt 01 111 01 03 Gleichstellung von Frau und Mann
Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.

Budget 03 **Personalrat**

Budgetverantwortung Frau Hunscheidt-Fink
Produkt 01 111 01 04 Beschäftigtenvertretung
Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.

Budget 04 **Rechnungsprüfung**

Budgetverantwortung Herr Breuer
Produkt 01 111 05 01 Rechnungsprüfung
Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.

Budget 05 Organisation

Budgetverantwortung	Herr Schlaak	
Produkt	01 111 06 01	Zentrale Servicedienste für den allgemeinen Dienstbetrieb
	01 111 07 01	Öffentlichkeitsarbeit
	01 111 10 01	Organisationsangelegenheiten
	01 111 10 02	EDV-Dienste und Datentechnik
	02 121 14 02	Statistik
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	
Zusätzlich	021261501 - 52419420	Unterhaltung Netztechnik
	042710101 - 52419420	Unterhaltung Netztechnik
	105210401 - 52550000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens

Budget 06 Personal

Budgetverantwortung	Herr Schlaak	
Produkt	01 111 08 01	Personaldienste
	01 111 08 02	Betriebliche Gesundheitsberatung
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	

Budget 07 Finanzmanagement und Rechnungswesen

Budgetverantwortung	Frau Merx	
Produkt	01 111 09 01	Finanzmanagement
	01 111 09 03	Zahlungsabwicklung
	01 111 09 05	Vollstreckung
	01 111 09 06	Steuern und sonstige Abgaben
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	
Ausgeschlossen	011110905 - 54160100	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung

Budget 08 Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus

Budgetverantwortung	Herr Schulz	
Produkt	01 111 12 02	Grundstücks- und Gebäudeverwaltung
	15 571 01 01	Wirtschaftsförderung
	15 575 01 01	Tourismus und Freizeit
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	
Zusätzlich	135550101 - 44110600	Jagdpachten
Ausgeschlossen	011111202 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget 09 Recht und Versicherungen

Budgetverantwortung	Herr Quadflieg	
Produkt	01 111 11 01	Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.

Budget 10 Ordnung

Budgetverantwortung Herr Effenberg

Produkt 02 122 01 01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung
 02 122 02 01 Gewerbeangelegenheiten
 02 122 07 01 Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung
 02 122 10 01 Einwohnerangelegenheiten
 02 122 10 02 Personenstandswesen

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.

Budget 11 Brandschutz und Bevölkerungsschutz

Budgetverantwortung Herr Johnen

Produkt 02 126 15 01 Brandschutz und Brandbekämpfung
 02 126 15 02 Abwehr Großschadensereignisse und Katastrophenschutz

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.

Ausgeschlossen 021261501 - 52419420 Unterhaltung Netztechnik
 021261501 - 52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget 12 Rettungsdienst

Budgetverantwortung Herr Johnen

Produkt 02 127 17 01 Kranken- und Rettungstransportdienst

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.

Budget 13 Schulen

Budgetverantwortung Frau Seeger

Produkt 03 211 01 01 Grundschulen
 03 212 01 01 Hauptschulen
 03 215 01 01 Realschule
 03 217 01 01 Gymnasium
 03 218 01 01 Gesamtschule
 03 221 01 01 Willi-Fährmann-Schule
 03 241 01 01 Schülerbeförderung
 03 242 01 01 Fördermaßnahmen für Schüler
 03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.

Ausgeschlossen 032110101 - 52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
 032120101 - 52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
 032150101 - 52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
 032170101 - 52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
 032180101 - 52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
 032210101 - 52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget 14 Kultur

Budgetverantwortung	Frau Seeger	
Produkt	04 263 01 01	Musikschule
	04 272 01 01	Bibliothek
	04 281 01 01	Kulturveranstaltungen und -förderungen
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	

Budget 15 Sport

Budgetverantwortung	Frau Seeger	
Produkt	08 421 01 01	Förderung des Sports
	08 424 01 01	Sportstätten
	08 424 01 02	Öffentliche Bäder
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	

Budget 16 Volkshochschule

Budgetverantwortung	Frau Hannemann	
Produkt	04 271 01 01	Volkshochschule
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	
Ausgeschlossen	042710101 - 52419420	Unterhaltung Netztechnik

Budget 17 Soziales

Budgetverantwortung	Frau Jawher-Özkesemen	
Produkt	05 311 01 02	Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen
	05 313 01 01	Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
	05 351 01 01	Sonstige soziale Angelegenheiten
	05 351 01 02	Unterstützende Seniorenarbeit
	10 522 01 01	Subjektbezogene Förderung für Wohnraum
	10 522 01 02	Wohnraumsicherung und -versorgung
	10 522 01 03	Hilfen bei Wohnproblemen
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	

Budget 18 Jugend

Budgetverantwortung	Herr Raida	
Produkt	05 341 01 01	Unterhaltsvorschussleistungen
	06 361 01 01	Förderung von Kindern in Tageseinricht. und in Tagespflege
	06 362 01 01	Kinder- und Jugendförderung
	06 363 01 01	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	

Budget 19 Bauverwaltung, Umweltbelange und Friedhöfe

Budgetverantwortung	Herr Rehahn	
Produkt	01 111 06 02	Zentrale Beschaffungen und Vergaben
	01 111 12 01	Infrastrukturelles und kaufmännisches Gebäudemanagement
	11 537 01 01	Abfallwirtschaft
	13 553 01 01	Friedhöfe
	14 561 01 03	Schutz vor alllastenbedingten Gefahren
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	
Zusätzlich	011110905 - 54160100	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung
	125410101 - 45620000	Säumniszuschläge
	125410101 - 38400002	div. Investitionsnummern KAG Beiträge
	125410101 - 38500002	div. Investitionsnummern Erschließungsbeiträge

Budget 20 Hochbau und Gebäudewirtschaft

Budgetverantwortung	Frau Höne	
Produkt	01 111 12 03	Technisches Gebäudemanagement
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	

Budget 21 Planung und Vermessung

Budgetverantwortung	Herr Schoop	
Produkt	09 511 01 01	Räumliche Planung und Entwicklung
	09 511 02 01	Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten
	10 521 01 01	Grundstücksbezogene Basisinformationen
	10 521 01 02	Grundstücksordnung und -wertermittlung
	10 523 01 01	Denkmalschutz und Denkmalpflege
	15 573 01 03	Indeland
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	

Budget 22 Bauordnung

Budgetverantwortung	Herr Gey	
Produkt	10 521 04 01	Maßnahmen der Bauaufsicht
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	
Zusätzlich	125460101 - 38100002	IV00STR001 Ablösebeiträge für Stellplätze
Ausgeschlossen	105210401 - 52550000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens

Budget 23 Tiefbau und Grünflächen

Budgetverantwortung	Herr Vogelheim	
Produkt	01 111 06 03	Baubetriebshof
	11 538 02 01	Entwässerung und Abwasserbeseitigung
	12 541 01 01	Gemeindestraßen
	12 541 01 03	Verkehrsanlagen
	12 542 01 01	Kreisstraßen
	12 543 01 03	Landesstraßen

12 544 01 04	Bundesstraßen
12 545 01 01	Straßenreinigung und Winterdienst
12 546 01 01	Parkplätze/ Parkhäuser
13 551 01 01	Öffentliches Grün
13 552 01 01	Wasser und Wasserbau
13 554 01 01	Natur und Landschaft
13 555 01 01	Wald, Forstwirtschaft
14 561 01 01	Umweltschutz

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.

Zusätzlich	011111202 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	021261501 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032110101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032120101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032150101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032170101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032180101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032210101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Ausgeschlossen	125410101 - 45620000	Säumniszuschläge
	125410101 - 38400002	div. Investitionsnummern KAG-Beiträge
	125410101 - 38500002	div. Investitionsnummern Erschließungsbeiträge
	125460101 - 38100002	IV00STR001 Erhaltene Anzahlungen
	135550101 - 44110600	Jagdpachten

Budget 24 Politische Gremien und Wahlen

Budgetverantwortung Frau Beckers

Produkt	01 111 01 01	Politische Gremien
	02 121 14 01	Wahlen

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.

Budget 25 Finanzwirtschaft

Budgetverantwortung Frau Merx

Produkt	11 530 01 01	Energie- und Wasserversorgung
	15 573 01 01	Blaustein-See
	15 573 01 02	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen
	16 611 01 01	Allgemeine Finanzwirtschaft
	17 700 01 01	Stiftungen

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.

Budget 26 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Budgetverantwortung Herr Schlaak

Budget Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppen 50 und 51 sowie das Sachkonto 52911500 - Verwaltungskostenanteil RVK.

Ausgeschlossen Alle Produktsachkonten der Kontenart 5019

Budget 27 Bilanzielle Abschreibungen

Budgetverantwortung Frau Merx

Budget Dieses Budget umfasst sämtliche Produktsachkonten der Kontengruppe 57.

Budget 28 Interne Leistungsverrechnung

Budgetverantwortung Frau Merx

Budget Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppe 48 und 58.

Budget 29 Wiederaufbauplan

Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Sachkonten 49300000 und 59300000 sowie sämtliche hochwasserbedingte Investitionstätigkeiten.

**Anlage 2 zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler
Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen**

01 111 11 01 Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5441 3000	7441 3000	Aufwendungen Schadensfälle

01 111 12 01 Infrastrukturelles und kaufmännisches Gebäudemanagement

4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5241 0100	7241 0100	Beleuchtung und Strom
5241 0110	7241 0110	Energiekosten Obdachlosen- und Asylunterkünfte
5241 0200	7241 0200	Heizung
5241 0300	7241 0300	Wasserversorgung
5241 0700	7241 0700	Stromversorgung Straßenbeleuchtung
5241 0900	7241 0900	Heizzentrale Rathaus
5241 2100	7241 2100	Strom Bäder
5241 2200	7241 2200	Heizung Bäder
5241 2300	7241 2300	Wasserverbrauch Bäder
5241 3200	7241 3200	Heizung Festhallen

01 111 12 03 Technisches Gebäudemanagement

4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5241 9220	7241 9220	Unterhaltung allgemeines Grundvermögen
5241 9240	7241 9240	Unterhaltung Rathaus
5241 9250	7241 9250	Unterhaltung Feuer- und Rettungswache, Feuerwehrgerätehäuser
5241 9270	7241 9270	Unterhaltung Grundschulen
5241 9280	7241 9280	Unterhaltung Hauptschulen
5241 9290	7241 9290	Unterhaltung Realschule
5241 9300	7241 9300	Unterhaltung Gesamtschule
5241 9310	7241 9310	Unterhaltung Gymnasium
5241 9320	7241 9320	Unterhaltung Willi-Fährmann-Schule
5241 9330	7241 9330	Unterhaltung Kultureinrichtungen
5241 9340	7241 9340	Unterhaltung Volkshochschule
5241 9350	7241 9350	Unterhaltung Asyl- und Aussiedlerheime
5241 9360	7241 9360	Unterhaltung Altentagesstätten

5241 9370	7241 9370	Unterhaltung Kinder- und Jugendeinrichtungen
5241 9380	7241 9380	Unterhaltung Bäder
5241 9390	7241 9390	Unterhaltung Festhallen
5241 9410	7241 9410	Unterhaltung Hauptbahnhof
5241 9430	7241 9430	Unterhaltung Märkte und Kirmessen
5241 9440	7241 9440	Unterhaltung GeTeCe
5241 9450	7241 9450	Unterhaltung forstwirtschaftliche Unternehmen
5241 9460	7241 9460	Unterhaltung Sporthallen
5241 9470	7241 9470	Unterhaltung Seezentrum
5242 1600	7242 1600	Unterhaltung Sportstätten
5242 1620	7242 1620	Unterhaltung Leichenhallen

02 122 01 01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung

4488 1500	6488 1500	Ersatz ordnungsbehördliche Maßnahmen
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

02 122 07 01 Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung

4321 0800	6321 0800	Parkgebühren
5242 0000	7242 0000	Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen

02 122 10 01 Einwohnerangelegenheiten

4311 0100	6311 0100	Verwaltungsgebühren
5431 0000	7431 0000	Geschäftsaufwendungen

02 122 10 02 Personenstandswesen

4291 0000	6291 0000	Andere sonstige Transfererträge
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5431 0000	7431 0000	Geschäftsaufwendungen

02 126 15 01 Brandschutz und Brandbekämpfung

4141 0100	6141 0100	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Lehrgänge
5421 0000	7421 0000	Aufwendungen ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten

03 211 01 01 Grundschulen

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4141 0200	6141 0200	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für offene Ganztagschulen
5019 0000	7019 0000	Aufwendungen sonstige Beschäftigte
4321 2500	6321 2500	Elternbeiträge Offene Ganztagschule
5019 0000	7019 0000	Aufwendungen sonstige Beschäftigte

03 212 01 01 Hauptschule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 215 01 01 Realschule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 217 01 01 Gymnasium

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

03 218 01 01 Gesamtschule

4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 221 01 01 Willi Fähmann Schule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

4141 3500	6141 3500	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land (Alle Kinder essen mit)
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4148 0100	6148 0100	Spenden von übrigen Bereichen
5339 0100	7339 0100	Verwendung Spenden für soziale Zwecke
4421 0300	6421 0300	Abgabe von Verpflegung
5291 1400	7291 1400	Verpflegung durch Dritte
4481 0000	6481 0000	Erstattung vom Land
5412 0100	7412 0100	Aufwendungen Aus- und Fortbildung

04 263 01 01 Musikschule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5284 0300	7284 0300	Geräte, Ausstattung, Lizenzen unter Wertgrenze
4321 0100	6321 0100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
5019 2100	7019 2100	Dozentenonorare

04 271 01 01 Volkshochschule

4148 0000	6148 0000	Zuweisungen von übrigen Bereichen
5019 2100	7019 2100	Dozentenonorare
5019 2300	7019 2300	Sonstige Honorarkräfte
4321 0200	6321 0200	Entgelte aus Veranstaltungen
5019 2100	7019 2100	Dozentenonorare
5422 0000	7422 0000	Mieten und Pachten
4321 0410	6321 0410	Teilnehmerentgelte und Erstattungen (integrativ)
5019 2100	7019 2100	Dozentenonorare
5019 2300	7019 2300	Sonstige Honorarkräfte
5281 1500	7281 1500	Lehr- und Lernmittel Volkshochschule
5291 9400	7291 9400	Weiterleitung Fahrtkosten BAMF
5422 0000	7422 0000	Mieten und Pachten
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5283 0200	7283 0200	Aufwendungen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

04 272 01 01 Bibliothek

4321 0100	6321 0100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
5238 0000	7238 0000	Erstattungen übrige Bereiche
4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5281 2200	7281 2200	Büchereiausstattung

04 281 01 01 Kulturveranstaltungen und -förderungen

4321 0200	6321 0200	Entgelte aus Veranstaltungen
5281 1100	7281 1100	Aufwendungen Veranstaltungen
4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5441 2000	7441 2000	Versicherungen

05 313 01 01 Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

4481 0100	6481 0100	Erstattung vom Land Leistungspauschale FlüAG
5338 0400	7338 0400	Sach- und Geldleistungen gemäß § 3 AsylbLG

06 361 01 01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5311 8000	7311 8000	Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke

5311 9100	7311 9100	Zuweisungen und Zuschüsse U3-Förderung
4141 0010	6141 0010	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Kindertagespflege
5332 0100	7332 0100	Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII
4141 3400	6141 3400	Landeszuweisungen Kitaförderung
5311 8230	7311 8230	Weiterleitung Landeszuweisungen Kitaförderung
5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse an die AÖR-Kindergärten
4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4211 0310	6211 0310	Elternbeiträge gemäß § 23 SGB VIII
5332 0100	7332 0100	Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII
4321 2400	6321 2400	Elternbeiträge Kindergärten freie Träger
5311 8180	7311 8180	Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten
5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse AöR-Kindergärten
4321 2410	6321 2410	Elternbeiträge städtische Kindergärten
5311 8180	7311 8180	Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten
5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse AöR-Kindergärten

06 362 01 01 Kinder- und Jugendhilfe

4141 0500	6141 0500	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Jugendfreizeitheime freier Träger
5311 8290	7311 8290	Weiterleitung Landeszuschüsse Jugendfreizeitheime freier Träger

06 363 01 01 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5311 9000	7311 9000	Zuwendungen und Zuschüsse an sonstige öffentl. Bereiche für lfd. Zwecke
4141 0700	6141 0700	Landeszuweisung Inklusionspauschale
5311 8330	7311 8330	Weiterleitung Zuschüsse Integrationspauschale
4482 1101	6482 1101	Erstattung Jugendhilfeträger unbegleitete minderjährige Ausländer
5332 0800	7332 0800	Aufwendungen unbegleitete minderjährige Ausländer

11 538 02 01 Entwässerung und Abwasserbeseitigung

4321 1210	6321 1210	Gebühren Kanalhausanschlüsse
5235 0100	7235 0100	Kostenerstattung Kanalhausanschlüsse

12 541 01 01 Gemeindestraßen

4148 0000	6148 0000	Zuweisungen von übrigen Bereichen (Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen)
5242 0100	7242 0100	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze (Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen)

13 554 01 01 Natur und Landschaft

4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5242 0170	7242 0170	Unterhaltung Reitwege

4487 0000	6487 0000	Erstattungen private Unternehmen
5241 9650	7241 9650	Ausgleichsmaßnahmen
15 573 01 02		Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen

4651 0000	6651 0000	Gewinnanteile und Dividenden (Diverse Unternehmen und Beteiligungen)
5441 1010	7441 1010	Kapitalertragsteuern

16 611 01 01 Allgemeine Finanzwirtschaft

4013 0000	6013 0000	Gewerbsteuer
5341 0000	7341 0000	Gewerbsteuerumlage
5401 1000	7401 1000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO
4521 2000	6521 2000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO
5401 1000	7401 1000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO

07

Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage "Pfarrgarten Nothberg", Bereich Bebauungsplan 258 – Pfarrgarten Nothberg – für den öffentlichen Verkehr

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan 258 – Pfarrgarten Nothberg – sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 105 Nrn. 341 und 242 tlw., die der Erschließungsanlage „Pfarrgarten Nothberg“ dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

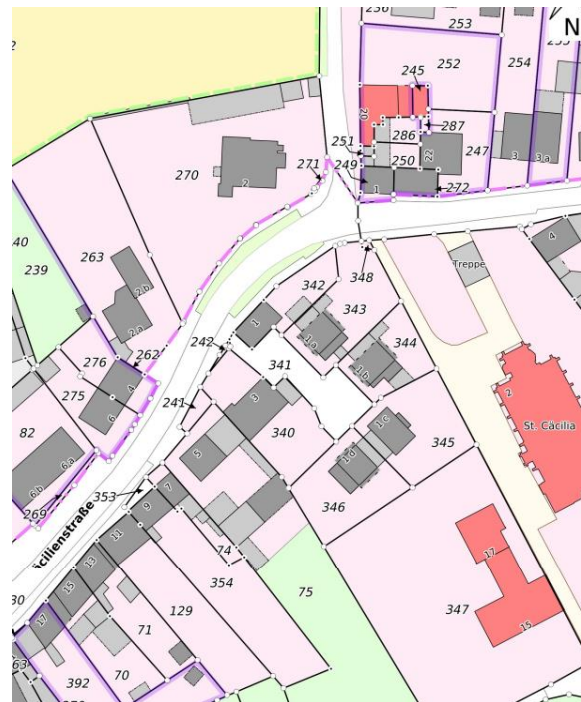
Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Erschließungsanlage wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ gemäß § 42 Abs. 2 StVO i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



(inkasPortal der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 27.01.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

08 Sitzung des Stadtrates am 14.02.2023 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 5
08.02.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

08

Bekanntmachung**über die Sitzung des Stadtrates
am 14.02.2023**

Am Dienstag, den 14.02.2023, findet um 18:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen;
Antrag FDP-Stadtratsfraktion vom 15.01.2023
- 3 Entsendung von Delegierten in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur
- 4 Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2023
- 5 Ermächtigungsübertragungen
- 6 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Beteiligungsangelegenheiten
- 7.1 Verkauf von Gesellschaftsanteilen der cogniport GmbH an den KDZV Rhein-Erft-Rur
- 7.2 regio iT: Gründung nextgov iT GmbH und nextgov iT Anwender-Gemeinschaft e.V.
- 8 Vergabeangelegenheiten
- 8.1 Errichtung von drei öffentlichen Toilettenanlagen in Modulbauweise
- 8.2 Trockenbauarbeiten GGS und Kita Weisweiler
- 8.3 Wiederaufbau der Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik an der GGS und Kita Weisweiler
- 8.4 Erdarbeiten Container Realschule
- 8.5 Temporärer Containerbau am Freibad Dürwiß
- 8.6 EDV- & Elektroarbeiten an der Kita und GGS Weisweiler
- 9 Anfragen und Mitteilungen
- 9.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 03.02.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 09 Sitzung des Integrationsrates am 22.02.2023 - Tagesordnung
- 10 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2023
- 11 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Shandil Mahmoud

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 6
16.02.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

09

Bekanntmachung**über die Sitzung des Integrationsrates
am 22.02.2023**

Am Mittwoch, den 22.02.2023, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Kennntisgaben
 - 1.1 Verein InteGREATer e.V.;
hier: Vorstellung der Arbeit
 - 1.2 Spendenkonto "Eschweiler hält zusammen";
hier: Vorstellung der Arbeit des Projektes "Hilfen vor Ort"
 - 1.3 Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023;
hier: Beteiligung des Integrationsrates an den Beratungen
 - 1.4 Kennenlernfest der Kulturen - "Damit aus Fremden Freunde werden"
 - 1.5 Veränderungen durch das Bürgergeld ab 2023;
hier: Informationen des Jobcenters der Städte-Region Aachen
 - 1.6 Aktion "Warm ums Herz"; hier: Vorstellung der Aktion
 - 1.7 Flüchtlinge in Eschweiler;
hier: Bericht zur aktuellen Situation
- 2 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 3 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 10.02.2023

gez. Özdal

10

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage
im Jahr 2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 113) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW

S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gemäß Beschluss des Rates vom 14.02.2023 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass der Stadtfeste vom 24.03.2023 bis 26.03.2023 („farbig vernetzt“) vom 01.09.2023 bis 03.09.2023 („Kinder- und Jugendtag und Fahrzeugschau“) vom 10.11.2023 bis 12.11.2023 („Tag des Karnevals“) sowie aus Anlass des Weihnachtsmarkts in der Zeit vom 01.12.23 bis 17.12.2023 dürfen an den Sonntagen 26.03.2023, 03.09.2023, 12.11.2023 und 17.12.2023 Verkaufsstellen in einem Bereich, der wie nachfolgend eingegrenzt ist, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- im Westen durch die Rue de Wattrelos zwischen dem Abzweig Odilienstraße bis zur Bundesautobahn-Auffahrt Eschweiler-West,
- im Norden durch die Bundesautobahn A 4 zwischen der Auffahrt Eschweiler-West und der gedachten Verlängerung der Wollenweberstraße in nördliche Richtung,
- im Osten durch Bergrather Straße über die Indestraße – An der Wasserwiese – Königsbenden – Dürener Straße – Kreuzung Wollenweberstraße sowie deren gedachte Verlängerung in nördliche Richtung bis zur Bundesautobahn 4
- im Süden beginnend an der Kreuzung Rue de Wattrelos/Abzweig Odilienstraße über die Odilienstraße – Röhgener Straße – Talstraße bis zur Bergrather Straße.

Der insofern umgrenzte Geltungsbereich ist auf der als Anlage beigefügten Karte abgebildet; diese ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 11 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

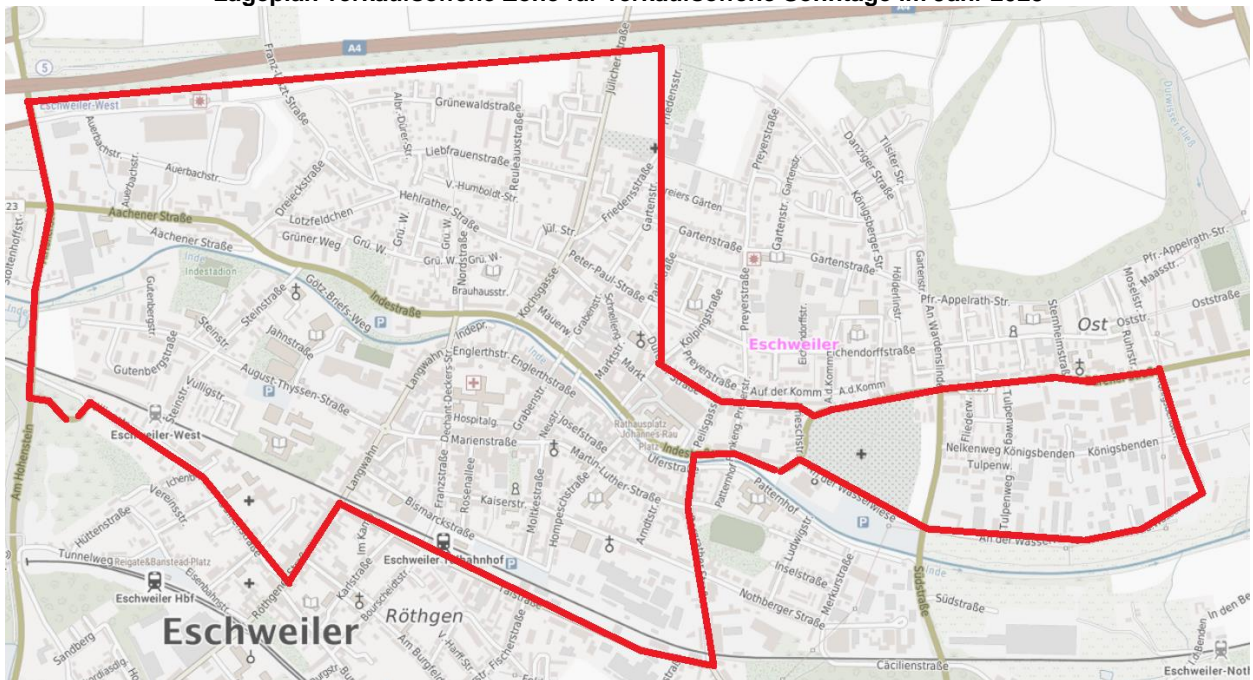
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 12 Ladenöffnungsgesetz geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung
Lageplan verkaufsoffene Zone für verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023**



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 14.02.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

11

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-gesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Shandil Mahmoud, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 30.11.2021, Mahnungsnummer: DRMA312231/5085329,

kann von der Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsab-wicklung-, Zimmer 505, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von
14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zuge-stellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 13.02.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 12 Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans 307 - Altstandort ESW Röhrenwerke -

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 7
25.02.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

12

Die Bürgermeisterin

**Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre
im Geltungsbereich
des Bebauungsplanes 307
– Altstandort ESW Röhrenwerke –
vom 13.02.2023
(Satzung Nr. 31)**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 26.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 für den in § 2 bezeichneten Geltungsbereich den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans 307 – Altstandort ESW Röhrenwerke – vorberaten und der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.02.2021 beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für diesen Geltungsbereich die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 3, Flurstücke 296, 305, teilw. 306, 283, 284, 285, 286, 260, 262, 204, 226, 150, teilw. 271 und 230 im Geltungsbereich des Bebauungsplans 307 – Altstandort ESW Röhrenwerke –. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt

- im Nordosten durch die Auestraße (süd-westliche Parzellengrenzen der Flurstücke 233, 251, 252) und die Phönixstraße (süd-westliche Parzellengrenzen der Flurstücke 291, 292)
- im Südosten durch die Bahnanlagen (nord-westliche Parzellengrenze des Flurstücks 264),
- im Südwesten durch den angrenzenden Hundedressurplatz (Teil des Flurstücks 306),
- im Nordwesten durch Wohnbebauung der Auestraße (südöstliche Parzellengrenzen der Flurstücke 387/66, 388/66, 389/66, 287, 391/66, 65/2,

394/65, 395/65, 396/65, 397/65, 398/65, 399/65, 400/65, 401/65, 402/65, 403/65, 404/65, 405/65, 406/65, 407/65, 408/65, 409/65)

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Übersichtskarte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

**§ 3
Rechtswirkungen der Satzung über die
Verlängerung der Veränderungssperre
und Ausnahmen**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der erstmals erlassenen Satzung über die Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre nicht berührt.

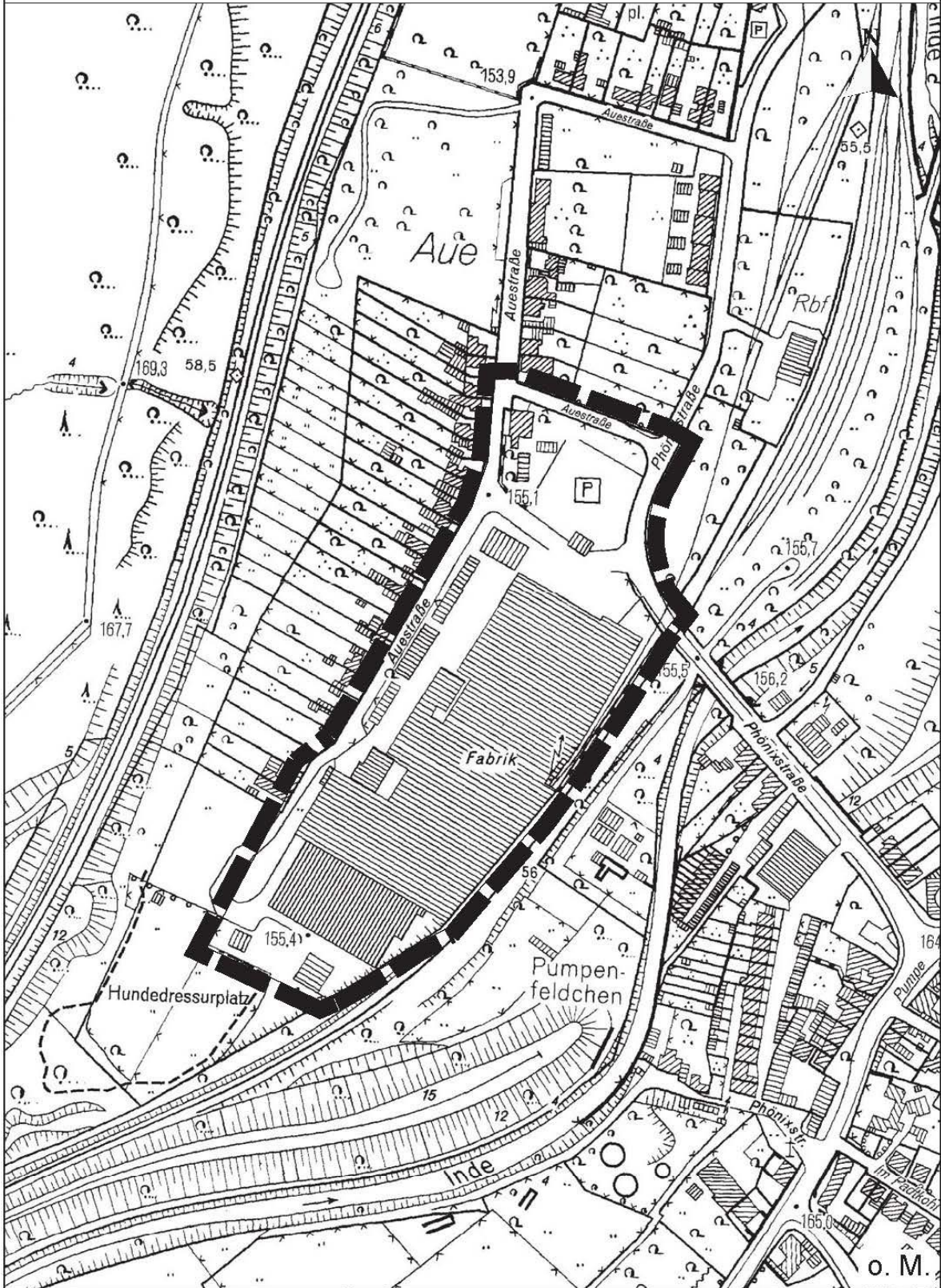
**§ 4
Inkrafttreten**

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von einem Jahr. Auf diese Frist ist der seit Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Anlage

Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Plangebiet des Bebauungsplans 307 - Altstandort ESW Röhrenwerke -



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre einschließlich der Übersicht über den Geltungsbereich liegt ab sofort bei der Stadt Eschweiler, Abteilung Planung und Denkmalpflege (Zimmer 444), Johannes-Rau-Platz 1, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit.

Auf nachfolgende Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen.

(1) § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(2) § 215 Abs. 1 BauGB

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

(3) Gemeindeordnung NW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Eschweiler, den 24.02.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 13 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Muhammad Gulistan
- 14 Sitzung des Stadtrates am 09.03.2023 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 8
04.03.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

13

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsge-
setz (LZG NRW)

Die an Herrn Muhammad Gulistan, derzeitiger Aufenthalt
unbekannt, gerichtete Mahnung vom 03.02.2023,
Mahnungsnummer: DMAH684993/5064214,

kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin
der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwick-
lung-, Zimmer 505, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschwei-
ler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt,
an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekannt-
machung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 24.02.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

14

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 09.03.2023**

Am Donnerstag, den 09.03.2023, findet um 17:30 Uhr im
Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit
folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Umbesetzungen
 - 2.1 Umbesetzung im Beirat für Inklusion und gesell-
schaftliche Teilhabe
 - 2.2 Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen; An-
trag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen
vom 31.01.2023
 - 2.3 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss; hier: bera-
tendes bzw. stellv. beratendes Mitglied als Vertre-
ter*in der Bundesagentur für Arbeit
- 3 Einführung einer*ines Ehrenamtsbeauftragten in der
Stadtverwaltung Eschweiler; hier: Gemeinsamer An-
trag der Stadtratsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die
Grünen vom 15.02.2021
- 4 Neufassung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über
die Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine

- 5 Jugendhilfeplan; Bereich: Tageseinrichtungen für
Kinder;
hier: Fortschreibung für das Kindergartenjahr 2023 -
2024
- 6 Stadtplanung/Bauleitplanung
 - 6.1 2. Änderung des Bebauungsplans 262 - Am Gracht-
weg -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Sat-
zungsbeschluss
 - 6.2 Bebauungsplan 302 - Am Grachtweg West -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Sat-
zungsbeschluss
- 7 Kenntnissgaben
 - 7.1 Sachkundenachweis für Vertreter*innen in den Kom-
munalen Gremien nach § 113 Abs. 6 GO NRW
 - 7.2 Aktueller Sachstand zur Umsetzung des neu einge-
führten § 2 b UStG zum 01.01.2023
- 8 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Personalangelegenheiten
 - 9.1 Verleihung eines Amtes der Ämtergruppe des zwei-
ten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2
 - 9.2 Verleihung eines Amtes der Ämtergruppe des zwei-
ten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2
- 10 Vergabeangelegenheiten
 - 10.1 Spiel Landschaft Inde- Umgestaltung Skatepark
Indestraße
 - 10.2 Elektroinstallationsarbeiten, Schulzentrum Stadtmitte
 - 10.3 Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten, Schulzent-
rum Stadtmitte
- 11 Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 302 -
Am Grachtweg West-;
hier: Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages über
die Erschließung gem. § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch
- 12 Anfragen und Mitteilungen
 - 12.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 24.02.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 15 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Robert Bamberger
- 16 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Nico Schimkat

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Juni 2023

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 9
15.03.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

15

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Robert Bamberger, letzte bekannte Anschrift Liegnitzer Str. 1, 48157 Münster, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30744, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.03.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

16

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Nico Schimkat, bisher wohnhaft Vereinsstraße 7, 52249 Eschweiler, Deutschland, von Amtswegen nach unbekannt abgemeldet, gerichtete Gewerbesteuerbescheid vom 10.02.2023, Steuernummer: 202/5873/3875, Debitorennummer: 5111803-0200-1 kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Abteilung Steuern und Abgaben, Zimmer 542, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, den 08.03.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Juni 2023

Mittwoch, 19.04.2023	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 26.04.2023	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 27.04.2023	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 04.05.2023	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 10.05.2023	Kulturausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 11.05.2023	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 23.05.2023	Sportausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 30.05.2023	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 - nicht öffentlich -
Dienstag, 06.06.2023	Beirat für Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe 17:30 Uhr Rathaus, Raum 8
Mittwoch, 07.06.2023	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 13.06.2023	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 14.06.2023	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 20.06.2023	gemeinsame Sitzung des Schul- und Jugendhilfeausschusses 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 21.06.2023	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

17 Sitzung des Stadtrates am 29.03.2023 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

Jagdpachtauszahlung der Jagdgenossenschaft
Eschweiler III (Hastenrath - Nothberg)

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 10
22.03.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

17

Bekanntmachung**über die Sitzung des Stadtrates
am 29.03.2023**

Am Mittwoch, den 29.03.2023, findet um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Vereinbarung über den gemeinschaftlichen Ersatzneubau der Omerbachbrücke im Zuge der K 18 - Cäcilienstraße in Eschweiler-Nothberg
- 3 Neuwahl von Schiedspersonen in den Schiedsamtbezirken Eschweiler II, III und IV
- 4 Haushaltsentwurf 2023
 - 4.1 Haushaltsreden der Fraktionen
 - 4.2 Behandlung von Einwendungen gegen die Haushaltssatzung
 - 4.3 Erlass der Haushaltssatzung 2023
- 5 Kenntnissgaben
 - 5.1 Forderungsmanagement im Bereich der Zahlungsabwicklung
- 6 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Vergabeangelegenheiten
 - 7.1 Trockenbauarbeiten, Sporthalle Kaiserstraße
 - 7.2 Gebäudeautomation, Sporthalle Kaiserstraße
 - 7.3 Lüftungsinstallationsarbeiten, Sporthalle Kaiserstraße
 - 7.4 Elektroinstallationsarbeiten, Sporthalle Kaiserstraße
 - 7.5 Heizungs- und Sanitärarbeiten, Sporthalle Kaiserstraße
 - 7.6 Innenputzarbeiten GGS und Kita Weisweiler
- 8 Anfragen und Mitteilungen
 - 8.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 17.03.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin**Hinweisbekanntmachungen****Jagd pachtauszahlung der Jagdgenossenschaft
Eschweiler III Hastenrath-Nothberg**

Der Vorstand des **Jagdbezirkes Eschweiler III Hastenrath-Nothberg** gibt hiermit öffentlich bekannt:

Die Auszahlung der Jagdpacht für den Zeitraum 01.04.2021 bis 31.03.2023 erfolgt auf Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 10.03.2023. Die berechtigten Jagdgenossen werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche - innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung - bei der Geschäftsführerin Frau Jana Stenten, Albertstraße 2a, in 52249 Eschweiler, E-Mail: jana.stenten@web.de **schriftlich oder mündlich zur Niederschrift, mit Bekanntgabe der IBAN**, anzumelden.

Veränderungen der Grundfläche sind mit neuestem Grundbuchauszug bei Frau Stenten nachzuweisen.

Ansprüche, die nicht fristgerecht geltend gemacht werden, verfallen zu Gunsten der Kasse des Jagdbezirkes. Über die weitere Verwendung entscheidet in diesem Falle die Jagdgenossenschaftsversammlung.

Eschweiler, den 22.03.2023

Markus Könemann (Vorsitzender)
Scherpenseeler Str. 16a
52249 Eschweiler



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 18 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Nico Schimkat
- 19 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Zülfikar Altunbas und Frau Seynaz Altunbas
- 20 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Maria Zuehlke
- 21 Planfeststellung für das Bauvorhaben „Auslegung Plan EÜ Hasselt Schreiben zur Auslegung“, Bahn-km 57, 690 der Strecke 2600 Köln - Aachen (DB-Grenze) in der Gemeinde Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 11
29.03.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 / Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin 104 / Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 104 / Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

18

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Nico Schimkat, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 07.03.2023, Mahnungsnummer: DRMA336204/5073749, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung-, Zimmer 503, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

**montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr**

eingesehen werden.

Gem. § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 13.03.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

19

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Zülfikar Altunbas und Frau Seynaz Altunbas, Maarfeld 32, 52249 Eschweiler, gerichtete Grundbesitzabgabenbescheid für das Jahr 2023 vom 20.01.2023, Debitoren-Nr. 5051944-0100-1 kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-Zimmer 544, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

**montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr**

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 21.03.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

20

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Maria Zuehlke, Heinrichsweg 32 in 52249 Eschweiler, gerichtete Grundbesitzabgabenbescheid für das Jahr 2023 vom 20.01.2023, Debitoren-Nr. 1054384-0100-1 kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

**montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr**

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 21.03.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

21

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Auslegung Plan EÜ Hasselt Schreiben_zur_Auslegung“, Bahn-km 57,690 der Strecke 2600 Köln - Aachen (DB-Grenze) in der Gemeinde Eschweiler.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen wird aufgrund der COVID-19 Pandemiesituation ab dem 17.04.2023 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes www.eba.bund.de/anhoerung zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz die Auslegung.

Zeitgleich und als zusätzliches Informationsangebot liegt der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Unterlagen ab 17.04.2023 bis einschließlich 02.05.2023 im Rathaus der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 477 (4.Etage), zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabstimmung mit Herrn Müller unter der Rufnummer 02403.71-717 der Stadt Eschweiler möglich.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Aufgrund der Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes ist die Veröffentlichung auf der Internetseite des Ei-

senbahn-Bundesamtes maßgeblich. Die Auslegungsfrist beginnt daher mit Veröffentlichung im Internet. Nach Ablauf der Auslegungsfrist (zwei Wochen) gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt. Diese Zustellungsfiktion gilt unabhängig von einer über die Auslegungsfrist hinausgehenden Bereitstellung des Beschlusses sowie des festgestellten Plans auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes.

Eschweiler, den 23.03.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 22 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Horst Jurgeleit
- 23 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Désiree Richter
- 24 19. Änderung des Flächennutzungsplans - Am Grachtweg West -: Genehmigung
- 25 1. Änderung des Bebauungsplans 297 - Südlich Patternhof -; Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 26 2. Änderung des Bebauungsplans 262 - Am Grachtweg -, Satzungsbeschluss

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 12
14.04.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 / Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin 104 / Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 104 / Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

22

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs-
gesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Horst Jurgeleit, Stadionstraße 14, 52249 E-
schweiler, gerichtete Grundbesitzabgabenbescheid für das
Jahr 2023 vom 20.01.2023, Debitoren-Nr. 1295772-0100-1
kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der
Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abga-
ben- Zimmer 544, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als
zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der
Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 31.03.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

23

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-
gesetz (Landeszustellungsge-
setz - LZG NRW)

Der an Frau Désiree Richter, bisher wohnhaft Emil-
Kömmerling-Str. 2, 66954 Pirmasens, Deutschland, von
Amtswegen nach unbekannt abgemeldet, gerichtete
Gewerbesteuerbescheid vom 22.12.2022 für die Firma
Zenzenia GmbH (Bescheid ebenfalls an Geschäftsadresse
nicht zustellbar), Steuernummer: 202/5763/1472,
Debitorennummer: 5115143-0200-1 kann von der
Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt
Eschweiler, Abteilung Steuern und Abgaben, Zimmer 542,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem
Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushän-
gens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen
sind.

Eschweiler, 31.03.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

24

Die Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
vom 12.04.2023**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom
28.02.2023, Az.: 35.2.11-07-57/22, die 19. Änderung des
Flächennutzungsplans – Am Grachtweg West – mit folgen-
dem Wortlaut genehmigt:

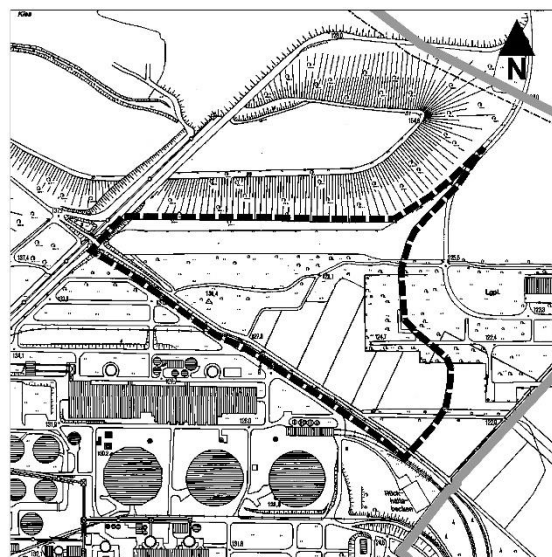
GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich
die vom Rat der Stadt Eschweiler am 27.09.2022 beschlos-
sene

19. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Auftrag
gez. Michallik

Das ca. 12,8 ha große Plangebiet liegt nordöstlich des Kraft-
werks Weisweiler sowie westlich der Indelandstraße und
des „Interkommunalen Industriegebietes Inden/Eschweiler –
Am Grachtweg –“. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem
nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans – Am Gracht-
weg West – wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie
liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung
auf Dauer bei der Abteilung Planung und Denkmalpflege der
Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 444, zu je-
dermanns Einsicht bereit.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215
BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB
beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens-
und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des §
214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften
über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächen-
nutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beacht-
liche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn
sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der
19. Änderung des Flächennutzungsplans – Am Grachtweg
West – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung
des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend
gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler 12.04.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

25

Die Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
vom 12.04.2023**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 die

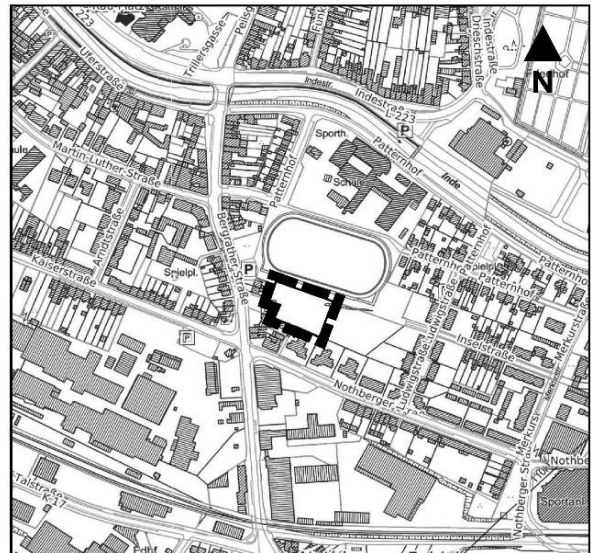
**Aufstellung der 1. Änderung des
Bebauungsplans 297 – Südlich Patternhof –**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die

**öffentliche Auslegung der 1. Änderung des
Bebauungsplans 297 – Südlich Patternhof –**

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 297 umfasst eine Fläche von ca. 2.960 m². Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Eschweiler Innenstadt und südlich der Inde im Bereich der ehemaligen Sportanlage Patternhof.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans 297 – Südlich Patternhof – einschließlich Begründung, findet im Zeitraum vom

02.05.2023 bis einschließlich 07.06.2023

statt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet, gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 297 – Südlich Patternhof – einschließlich Begründung, die Bekanntmachung sowie die im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens zum Bebauungsplan 297 – Südlich Patternhof – erstellten Gutachten können während des oben genannten Zeitraums unter www.eschweiler.de/buergerbeteiligung im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an bauleitplanung@eschweiler.de abgegeben werden.

Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können. Folgende Unterlagen und umweltbezogene Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 297 – Südlich Patternhof – inkl. Legende und textliche Festsetzungen
- Begründung
Gutachten, die im Rahmen des vorangegangenen Bebauungsplanverfahrens 297 erstellt wurden:
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stand: September 2019
- Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe I), Stand: Februar 2019
- Entwässerungskonzept, Stand: Juli 2019
- Altlastenuntersuchungen auf dem ehemaligen Sportplatzgelände und dem angrenzenden Flurstück, Stand: Juli 2017
- Baugrundgutachten, Stand: Juli 2019
- Durchführung von Untersuchungen: ehemaliges Zinkwalzwerk, Stand: April 2019

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 1. Änderung des Bebauungsplans 297 – Südlich Patternhof – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 12.04.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

26

Die Bürgermeisterin

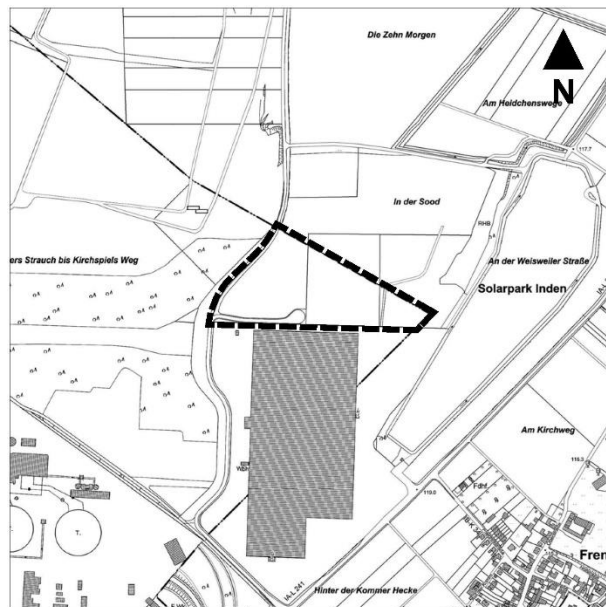
Bekanntmachung vom 12.04.2023

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 die

2. Änderung des Bebauungsplans 262 - Am Grachtweg -

als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der ca. 5,2 ha große Planbereich liegt im nördlichen Teilbereich des Interkommunalen Industriegebietes Inden/Eschweiler – Am Grachtweg –.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist es, diesen Bereich des Industriegebietes planungsrechtlich neu zu ordnen, um dem bestehenden Bedarf an großflächigen, zusammenhängenden Industrieflächen gerecht zu werden.

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 2. Änderung des Bebauungsplans 262 – Am Grachtweg – als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 444, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans 262 – Am Grachtweg – in Kraft. Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans 262 – Am Grachtweg - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler 12.04.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

27 Sitzung des Stadtrates am 27.04.2023 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 13
18.04.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 / Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin 104 / Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 104 / Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

27

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 27.04.2023**

Am Donnerstag, den 27.04.2023, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Umbesetzungen von Vertretern der Stadt Eschweiler in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen
- 3 Bestellung eines beratenden Mitgliedes in den Schulausschuss
- 4 Anträge von Fraktionen
- 4.1 Antrag der FDP Fraktion - Einberufung einer Arbeitsgruppe Digitalisierung des Rathauses
- 4.2 Beitritt der Stadt Eschweiler zur Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“
- 4.3 Prüfung der Einführung einer Grundsteuer C ab 2025
- 5 Bürgerförderprogramm "Nachhaltige Mobilität"
- 6 Interkommunales Gewerbegebiet Kinzweiler
- 7 Prüffähiger Entwurf des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Eschweiler
- 8 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Grundstücksangelegenheiten
- 9.1 Ankauf einer Ackerlandfläche
- 9.2 Ankauf einer Ackerlandfläche
- 9.3 Ankauf einer Ackerfläche
- 9.4 Tausch von Ackerflächen
- 9.5 Grundstückstauschvertrag
- 10 Gründung der RegioBoden GmbH als gemeinsame Tochtergesellschaft der Regionetz GmbH und der Nivelsteiner Sandwerke und Sandsteinbrüche GmbH
- 11 Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft in Höhe von 3,1 Mio. Euro zugunsten der Strukturförderungsgesellschaft mbH & Co.KG

12 Abschluss eines Strom- und Gaskonzessionsvertrages; hier: Bewertungsmatrizen

13 Anfragen und Mitteilungen

13.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 14.04.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 28 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Eschweiler
- 29 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2023
- 30 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Maria Zuehlke

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 14
10.05.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

28

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 26.01.2023 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von EUR 487.109.449,02, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von EUR 19.140.522,36 und in der Finanzrechnung mit Liquididen Mitteln von EUR 2.045.063,51 festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2021

Aktiva		EUR	Passiva		EUR
0	Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit	11.901.028,60	1	Eigenkapital	48.767.348,19
1	Anlagevermögen		2	Sonderposten	117.123.706,84
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	269.403,35	3	Rückstellungen	89.348.149,83
1.2	Sachanlagen	369.362.415,72	4	Verbindlichkeiten	222.292.596,46
1.3	Finanzanlagen	64.902.742,21	5	Passive Rechnungsabgrenzung	9.577.647,70
2	Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte	9.392.364,83			
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	24.619.562,83			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Liquide Mittel	2.045.063,51			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	4.616.867,97			
		487.109.449,02			487.109.449,02

2. Ergebnisrechnung 2021

Erträge und Aufwendungen		EUR
+	Ordentliche Erträge	208.178.226,32
-	Ordentliche Aufwendungen	- 199.379.784,54
=	Ordentliches Ergebnis	8.798.441,78
+/-	Finanzergebnis	2.712.249,63
=	Ergebnis der laufenden Verwaltung	11.510.691,41
+/-	Außerordentliches Ergebnis	7.629.830,95
=	Jahresergebnis	19.140.522,36
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage		
+	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	258.270,86
+	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	376.128,09
-	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	- 708.978,63
-	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00
=	Verrechnungssaldo	- 74.579,68

3. Finanzrechnung 2021

Ein- und Auszahlungen	EUR
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	177.401.686,23
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 179.460.159,99
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 2.058.473,76
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	17.615.045,64
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 23.634.322,78
= Saldo aus Investitionstätigkeit	- 6.019.277,14
= Finanzmittelfehlbetrag	- 8.077.750,90
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	8.241.199,15
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	163.448,25
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.152.881,17
+/- Bestand an fremden Finanzmitteln	728.734,09
= Liquide Mittel	2.045.063,51

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Der Bürgermeisterin wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2021 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 28. April 2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

29

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt
Eschweiler für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund des § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) wird die Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 05.04.2023 angezeigt.

Gemäß Verfügung des Städteregionsrates vom 02.05.2023 kann die Haushaltssatzung nunmehr gemäß § 80 Abs. 5 GO NW bekanntgemacht werden.

Der Haushaltsplan 2023 liegt ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 c (5. Etage), zur Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 08.05.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), die zuletzt durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 29.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	EUR	238.268.600
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	EUR	249.826.400

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	EUR	221.342.850
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	EUR	230.372.550
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	EUR	137.794.650
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	EUR	162.650.150
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	EUR	56.795.500
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	EUR	27.460.750

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf EUR 24.795.500 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf EUR 21.534.700 festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf EUR 11.557.800 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 190.000.000 festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	520 v.H.
1.3	Gewerbsteuer auf	490 v.H.

§ 7

Entfällt

§ 8

§ 8 (1) Personal

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk	Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall
ku-Vermerk	Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Beschäftigte können auf Beamtenplanstellen ebenso wie Beamte auf Beschäftigtenplanstellen geführt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Entgeltordnung kann der Stellenplan entsprechend der Tarifautomatik angepasst werden, ohne dass es hierfür eines Nachtrags des Stellenplans bedarf.

§ 8 (2) Budgetbildung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen zu Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung).

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen, die Produkte der kostenrechnenden Einrichtungen, die bilanziellen Abschreibungen sowie die hochwasserbedingten Aufwendungen/ -auszahlungen werden jeweils zu separaten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind die Summen der Erträge/ Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/ Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Verbesserung der Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung).

Bei vorliegender Zweckbindung erhöhen Mehrerträge/ -einzahlungen die Ermächtigung für die entsprechenden Aufwendungen/ Auszahlungen. Bei Mindererträgen/ -einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der Städte-Region oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Unter den Budgets gemäß Anlage 1 werden ebenfalls Budgets für Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst.

Die vorgenannten Regelungen gelten für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen/ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge

§ 8 (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als EUR 50.000 überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von EUR 25.000 der Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung übertragen; darüber hinaus entscheidet die Kämmerin bis zu einem Betrag von EUR 50.000.

Die vorstehenden Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW entsprechend.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Zuführungen zu Gebührenausgleichsrücklagen fallen nicht unter diese Regelungen.

§ 8 (4) Nachtragssatzung

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

- ein erheblicher Jahresfehlbetrag bzw. ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 a und b GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von EUR 1.000.000 übersteigen.

Eschweiler, den 29.03.2023


Bürgermeisterin


Ratsmitglied


Schriftführer*in

Anlage 1 zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler

Übersicht zur Budgetbildung

Budget 01 Verwaltungsführung

Budgetverantwortung	Herr Schlaak	
Produkt	01 111 01 02	Verwaltungsführung
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	

Budget 02 Gleichstellung

Budgetverantwortung	Frau Harzheim	
Produkt	01 111 01 03	Gleichstellung von Frau und Mann
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	

Budget 03 Personalrat

Budgetverantwortung	Frau Hunscheidt-Fink	
Produkt	01 111 01 04	Beschäftigtenvertretung
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	

Budget 04 Rechnungsprüfung

Budgetverantwortung	Herr Breuer	
Produkt	01 111 05 01	Rechnungsprüfung
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	

Budget 05 Organisation

Budgetverantwortung	Herr Schlaak	
Produkt	01 111 06 01	Zentrale Servicedienste für den allgemeinen Dienstbetrieb
	01 111 07 01	Öffentlichkeitsarbeit
	01 111 10 01	Organisationsangelegenheiten
	01 111 10 02	EDV-Dienste und Datentechnik
	02 121 14 02	Statistik
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	
Zusätzlich	021261501 - 52419420	Unterhaltung Netztechnik
	042710101 - 52419420	Unterhaltung Netztechnik
	105210401 - 52550000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens

Budget 06 Personal

Budgetverantwortung	Herr Schlaak	
Produkt	01 111 08 01	Personaldienste
	01 111 08 02	Betriebliche Gesundheitsberatung
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	

Budget 07 Finanzmanagement und Rechnungswesen

Budgetverantwortung	Frau Merx	
Produkt	01 111 09 01	Finanzmanagement
	01 111 09 03	Zahlungsabwicklung
	01 111 09 05	Vollstreckung
	01 111 09 06	Steuern und sonstige Abgaben
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	
Ausgeschlossen	011110905 - 54160100	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung

Budget 08 Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus

Budgetverantwortung	Herr Schulz	
Produkt	01 111 12 02	Grundstücks- und Gebäudeverwaltung
	15 571 01 01	Wirtschaftsförderung
	15 575 01 01	Tourismus und Freizeit
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	
Zusätzlich	135550101 - 44110600	Jagdпachten
Ausgeschlossen	011111202 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget 09 Recht und Versicherungen

Budgetverantwortung	Herr Quadflieg	
Produkt	01 111 11 01	Rechts- und Versicherungsangelegenheiten
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	

Budget 10 Ordnung

Budgetverantwortung	Herr Effenberg	
Produkt	02 122 01 01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung
	02 122 02 01	Gewerbeangelegenheiten
	02 122 07 01	Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung
	02 122 10 01	Einwohnerangelegenheiten
	02 122 10 02	Personenstandswesen
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	

Budget 11 Brandschutz und Bevölkerungsschutz

Budgetverantwortung	Herr Johnen	
Produkt	02 126 15 01	Brandschutz und Brandbekämpfung
	02 126 15 02	Abwehr Großschadensereignisse und Katastrophenschutz
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	
Ausgeschlossen	021261501 - 52419420	Unterhaltung Netztechnik
	021261501 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget 12 Rettungsdienst

Budgetverantwortung	Herr Johnen	
Produkt	02 127 17 01	Kranken- und Rettungstransportdienst
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	

Budget 13 Schulen

Budgetverantwortung	Frau Seeger	
Produkt	03 211 01 01	Grundschulen
	03 212 01 01	Hauptschulen
	03 215 01 01	Realschule
	03 217 01 01	Gymnasium
	03 218 01 01	Gesamtschule
	03 221 01 01	Willi-Fährmann-Schule
	03 241 01 01	Schülerbeförderung
	03 242 01 01	Fördermaßnahmen für Schüler
	03 243 01 01	Sonstige schulische Aufgaben
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	
Ausgeschlossen	032110101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032120101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032150101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032170101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032180101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032210101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget 14 Kultur

Budgetverantwortung	Frau Seeger	
Produkt	04 263 01 01	Musikschule
	04 272 01 01	Bibliothek
	04 281 01 01	Kulturveranstaltungen und -förderungen
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	

Budget 15 Sport

Budgetverantwortung	Frau Seeger	
Produkt	08 421 01 01	Förderung des Sports
	08 424 01 01	Sportstätten
	08 424 01 02	Öffentliche Bäder
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	

Budget 16 Volkshochschule

Budgetverantwortung	Frau Hannemann	
Produkt	04 271 01 01	Volkshochschule
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	
Ausgeschlossen	042710101 - 52419420	Unterhaltung Netztechnik

Budget 17 Soziales

Budgetverantwortung	Frau Jawher-Özkesemen	
Produkt	05 311 01 02	Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen
	05 313 01 01	Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
	05 351 01 01	Sonstige soziale Angelegenheiten
	05 351 01 02	Unterstützende Seniorenarbeit
	10 522 01 01	Subjektbezogene Förderung für Wohnraum
	10 522 01 02	Wohnraumsicherung und -versorgung
	10 522 01 03	Hilfen bei Wohnproblemen
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	

Budget 18 Jugend

Budgetverantwortung	Herr Raida	
Produkt	05 341 01 01	Unterhaltsvorschussleistungen
	06 361 01 01	Förderung von Kindern in Tageseinricht. und in Tagespflege
	06 362 01 01	Kinder- und Jugendförderung
	06 363 01 01	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	

Budget 19 Bauverwaltung, Umweltbelange und Friedhöfe

Budgetverantwortung	Herr Rehahn	
Produkt	01 111 06 02	Zentrale Beschaffungen und Vergaben
	01 111 12 01	Infrastrukturelles und kaufmännisches Gebäudemanagement
	11 537 01 01	Abfallwirtschaft
	13 553 01 01	Friedhöfe
	14 561 01 03	Schutz vor alllastenbedingten Gefahren
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	
Zusätzlich	011110905 - 54160100	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung
	125410101 - 45620000	Säumniszuschläge
	125410101 - 38400002	div. Investitionsnummern KAG Beiträge
	125410101 - 38500002	div. Investitionsnummern Erschließungsbeiträge

Budget 20 Hochbau und Gebäudewirtschaft

Budgetverantwortung	Frau Höne	
Produkt	01 111 12 03	Technisches Gebäudemanagement
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	

Budget 21 Planung und Vermessung

Budgetverantwortung	Herr Schoop	
Produkt	09 511 01 01	Räumliche Planung und Entwicklung
	09 511 02 01	Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten
	10 521 01 01	Grundstücksbezogene Basisinformationen
	10 521 01 02	Grundstücksordnung und -wertermittlung
	10 523 01 01	Denkmalschutz und Denkmalpflege
	15 573 01 03	Indeland
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	

Budget 22 Bauordnung

Budgetverantwortung	Herr Gey	
Produkt	10 521 04 01	Maßnahmen der Bauaufsicht
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.	
Zusätzlich	125460101 - 38100002	IV00STR001 Ablösebeiträge für Stellplätze
Ausgeschlossen	105210401 - 52550000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens

Budget 23 Tiefbau und Grünflächen

Budgetverantwortung	Herr Vogelheim	
Produkt	01 111 06 03	Baubetriebshof
	11 538 02 01	Entwässerung und Abwasserbeseitigung

12 541 01 01	Gemeindestraßen
12 541 01 03	Verkehrsanlagen
12 542 01 01	Kreisstraßen
12 543 01 03	Landesstraßen
12 544 01 04	Bundesstraßen
12 545 01 01	Straßenreinigung und Winterdienst
12 546 01 01	Parkplätze/ Parkhäuser
13 551 01 01	Öffentliches Grün
13 552 01 01	Wasser und Wasserbau
13 554 01 01	Natur und Landschaft
13 555 01 01	Wald, Forstwirtschaft
14 561 01 01	Umweltschutz

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.

Zusätzlich	011111202 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	021261501 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032110101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032120101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032150101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032170101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032180101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032210101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Ausgeschlossen	125410101 - 45620000	Säumniszuschläge
	125410101 - 38400002	div. Investitionsnummern KAG-Beiträge
	125410101 - 38500002	div. Investitionsnummern Erschließungsbeiträge
	125460101 - 38100002	IV00STR001 Erhaltene Anzahlungen
	135550101 - 44110600	Jagdпachten

Budget 24 Politische Gremien und Wahlen

Budgetverantwortung Herr Schlaak

Produkt	01 111 01 01	Politische Gremien
	02 121 14 01	Wahlen

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.

Budget 25 Finanzwirtschaft

Budgetverantwortung Frau Merx

Produkt	11 530 01 01	Energie- und Wasserversorgung
	15 573 01 01	Blaustein-See
	15 573 01 02	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen
	16 611 01 01	Allgemeine Finanzwirtschaft
	17 700 01 01	Stiftungen

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 26 bis 29.

Budget 26 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Budgetverantwortung Herr Schlaak

Budget Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppen 50 und 51 sowie das Sachkonto 52911500 - Verwaltungskostenanteil RVK.

Ausgeschlossen Alle Produktsachkonten der Kontenart 5019

Budget 27 Bilanzielle Abschreibungen

Budgetverantwortung Frau Merx

Budget Dieses Budget umfasst sämtliche Produktsachkonten der Kontengruppe 57.

Budget 28 Interne Leistungsverrechnung

Budgetverantwortung Frau Merx

Budget Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppe 48 und 58.

Budget 29 Wiederaufbauplan

Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Sachkonten 49300000 und 59300000 sowie sämtliche hochwasserbedingte Investitionstätigkeiten.

Anlage 2 zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen

01 111 11 01 Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5441 3000	7441 3000	Aufwendungen Schadensfälle

01 111 12 01 Infrastrukturelles und kaufmännisches Gebäudemanagement

4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5241 0100	7241 0100	Beleuchtung und Strom
5241 0110	7241 0110	Energiekosten Obdachlosen- und Asylunterkünfte
5241 0200	7241 0200	Heizung
5241 0300	7241 0300	Wasserversorgung
5241 0700	7241 0700	Stromversorgung Straßenbeleuchtung
5241 0900	7241 0900	Heizzentrale Rathaus
5241 2100	7241 2100	Strom Bäder
5241 2200	7241 2200	Heizung Bäder
5241 2300	7241 2300	Wasserverbrauch Bäder
5241 3200	7241 3200	Heizung Festhallen

01 111 12 03 Technisches Gebäudemanagement

4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5241 9220	7241 9220	Unterhaltung allgemeines Grundvermögen
5241 9240	7241 9240	Unterhaltung Rathaus
5241 9250	7241 9250	Unterhaltung Feuer- und Rettungswache, Feuerwehrgerätehäuser
5241 9270	7241 9270	Unterhaltung Grundschulen
5241 9280	7241 9280	Unterhaltung Hauptschulen
5241 9290	7241 9290	Unterhaltung Realschule
5241 9300	7241 9300	Unterhaltung Gesamtschule
5241 9310	7241 9310	Unterhaltung Gymnasium
5241 9320	7241 9320	Unterhaltung Willi-Fährmann-Schule
5241 9330	7241 9330	Unterhaltung Kultureinrichtungen
5241 9340	7241 9340	Unterhaltung Volkshochschule
5241 9350	7241 9350	Unterhaltung Asyl- und Aussiedlerheime
5241 9360	7241 9360	Unterhaltung Altentagesstätten
5241 9370	7241 9370	Unterhaltung Kinder- und Jugendeinrichtungen
5241 9380	7241 9380	Unterhaltung Bäder
5241 9390	7241 9390	Unterhaltung Festhallen
5241 9410	7241 9410	Unterhaltung Hauptbahnhof
5241 9430	7241 9430	Unterhaltung Märkte und Kirmessen
5241 9440	7241 9440	Unterhaltung GeTeCe
5241 9450	7241 9450	Unterhaltung forstwirtschaftliche Unternehmen
5241 9460	7241 9460	Unterhaltung Sporthallen
5241 9470	7241 9470	Unterhaltung Seezentrum
5242 1600	7242 1600	Unterhaltung Sportstätten
5242 1620	7242 1620	Unterhaltung Leichenhallen

02 122 01 01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung

4488 1500	6488 1500	Ersatz ordnungsbehördliche Maßnahmen
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

02 122 07 01 Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung

4321 0800	6321 0800	Parkgebühren
5242 0000	7242 0000	Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen

02 122 10 01 Einwohnerangelegenheiten

4311 0100	6311 0100	Verwaltungsgebühren
5431 0000	7431 0000	Geschäftsaufwendungen

02 122 10 02 Personenstandswesen

4291 0000	6291 0000	Andere sonstige Transfererträge
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5431 0000	7431 0000	Geschäftsaufwendungen

02 126 15 01 Brandschutz und Brandbekämpfung

4141 0100	6141 0100	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Lehrgänge
5421 0000	7421 0000	Aufwendungen ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten

03 211 01 01 Grundschulen

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4141 0200	6141 0200	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für offene Ganztagschulen
5019 0000	7019 0000	Aufwendungen sonstige Beschäftigte
4321 2500	6321 2500	Elternbeiträge Offene Ganztagschule
5019 0000	7019 0000	Aufwendungen sonstige Beschäftigte

03 212 01 01 Hauptschule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 215 01 01 Realschule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 217 01 01 Gymnasium

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

03 218 01 01 Gesamtschule

4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 221 01 01 Willi Fähmann Schule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

4141 3500	6141 3500	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land (Alle Kinder essen mit)
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4148 0100	6148 0100	Spenden von übrigen Bereichen
5339 0100	7339 0100	Verwendung Spenden für soziale Zwecke
4421 0300	6421 0300	Abgabe von Verpflegung
5291 1400	7291 1400	Verpflegung durch Dritte
4481 0000	6481 0000	Erstattung vom Land
5412 0100	7412 0100	Aufwendungen Aus- und Fortbildung

04 263 01 01 Musikschule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5284 0300	7284 0300	Geräte, Ausstattung, Lizenzen unter Wertgrenze
4321 0100	6321 0100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte Dozenten honorare
5019 2100	7019 2100	

04 271 01 01 Volkshochschule

4148 0000	6148 0000	Zuweisungen von übrigen Bereichen
5019 2100	7019 2100	Dozenten honorare
5019 2300	7019 2300	Sonstige Honorarkräfte
4321 0200	6321 0200	Entgelte aus Veranstaltungen
5019 2100	7019 2100	Dozenten honorare
5422 0000	7422 0000	Mieten und Pachten
4321 0410	6321 0410	Teilnehmerentgelte und Erstattungen (integrativ)
5019 2100	7019 2100	Dozenten honorare
5019 2300	7019 2300	Sonstige Honorarkräfte
5281 1500	7281 1500	Lehr- und Lernmittel Volkshochschule
5291 9400	7291 9400	Weiterleitung Fahrtkosten BAMF
5422 0000	7422 0000	Mieten und Pachten
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5283 0200	7283 0200	Aufwendungen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

04 272 01 01 Bibliothek

4321 0100	6321 0100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
5238 0000	7238 0000	Erstattungen übrige Bereiche
4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5281 2200	7281 2200	Büchereiausstattung

04 281 01 01 Kulturveranstaltungen und -förderungen

4321 0200	6321 0200	Entgelte aus Veranstaltungen
5281 1100	7281 1100	Aufwendungen Veranstaltungen
4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5441 2000	7441 2000	Versicherungen

05 313 01 01 Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

4481 0100	6481 0100	Erstattung vom Land Leistungspauschale FlüAG
5338 0400	7338 0400	Sach- und Geldleistungen gemäß § 3 AsylbLG

06 361 01 01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5311 8000	7311 8000	Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke
5311 9100	7311 9100	Zuweisungen und Zuschüsse U3-Förderung
4141 0010	6141 0010	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Kindertagespflege
5332 0100	7332 0100	Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII
4141 3400	6141 3400	Landeszuweisungen Kitaförderung
5311 8230	7311 8230	Weiterleitung Landeszuweisungen Kitaförderung
5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse an die AÖR-Kindergärten
4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4211 0310	6211 0310	Elternbeiträge gemäß § 23 SGB VIII
5332 0100	7332 0100	Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII
4321 2400	6321 2400	Elternbeiträge Kindergärten freie Träger
5311 8180	7311 8180	Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten
5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse AÖR-Kindergärten
4321 2410	6321 2410	Elternbeiträge städtische Kindergärten
5311 8180	7311 8180	Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten
5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse AÖR-Kindergärten

06 362 01 01 Kinder- und Jugendhilfe

4141 0500	6141 0500	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Jugendfreizeitheime freier Träger
5311 8290	7311 8290	Weiterleitung Landeszuschüsse Jugendfreizeitheime freier Träger

06 363 01 01 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5311 9000	7311 9000	Zuwendungen und Zuschüsse an sonstige öffentl. Bereiche für lfd. Zwecke
4141 0700	6141 0700	Landeszuweisung Inklusionspauschale
5311 8330	7311 8330	Weiterleitung Zuschüsse Integrationspauschale
4482 1101	6482 1101	Erstattung Jugendhilfeträger unbegleitete minderjährige Ausländer
5332 0800	7332 0800	Aufwendungen unbegleitete minderjährige Ausländer

11 538 02 01 Entwässerung und Abwasserbeseitigung

4321 1210	6321 1210	Gebühren Kanalhausanschlüsse
5235 0100	7235 0100	Kostenerstattung Kanalhausanschlüsse

12 541 01 01 Gemeindestraßen

4148 0000	6148 0000	Zuweisungen von übrigen Bereichen (Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen)
5242 0100	7242 0100	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze (Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen)

13 554 01 01 Natur und Landschaft

4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5242 0170	7242 0170	Unterhaltung Reitwege

4487 0000	6487 0000	Erstattungen private Unternehmen
5241 9650	7241 9650	Ausgleichsmaßnahmen

15 573 01 02 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen

4651 0000	6651 0000	Gewinnanteile und Dividenden (Diverse Unternehmen und Beteiligungen)
5441 1010	7441 1010	Kapitalertragsteuern

16 611 01 01 Allgemeine Finanzwirtschaft

4013 0000	6013 0000	Gewerbsteuer
5341 0000	7341 0000	Gewerbsteuerumlage
5401 1000	7401 1000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO
4521 2000	6521 2000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO
5401 1000	7401 1000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO

30**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsge-
setz (LZG NRW)

Die an Frau Maria Zuehlke, derzeitiger Aufenthalt unbe-
kannt, gerichtete Mahnung vom 20.04.2023, Mahnungs-
nummer: DRMA338346/1054384, kann von der Zahlungs-
pflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Fi-
nanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung-, Zimmer 503, Jo-
hannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zuge-
stellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Be-
kanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 26.04.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 31 Bekanntmachung öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 313
-RathausQuartier-

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 15
12.05.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

31

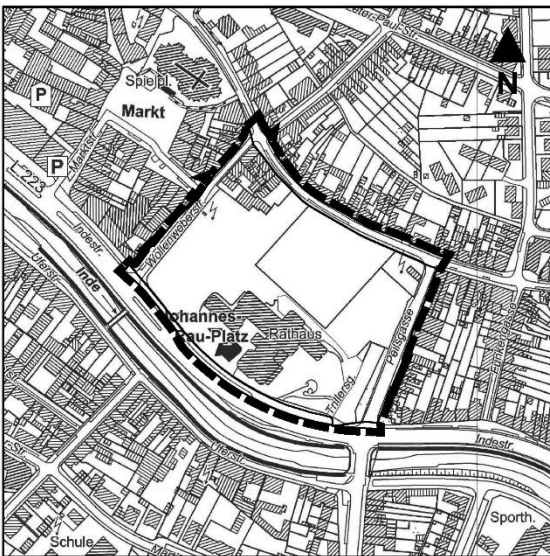
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 12.05.2023

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.05.2023 die

öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 313 – RathausQuartier –

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der ABK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 3,85 ha große Plangebiet liegt zentral in der Eschweiler Innenstadt östlich des Marktes. Das Plangebiet wird eingefasst von der Wollenweberstraße, der Dürener Straße, der Peilgasse und der Indestraße.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist es, das Planungsrecht für eine geordnete städtebauliche Entwicklung mit einer Mischung aus Wohnen, Einzelhandel, Gastronomie, Nahversorgung, Freizeitnutzungen, Kultureinrichtungen und Dienstleistungen im Umfeld des bestehenden städtischen Rathauses zu schaffen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans 313 – RathausQuartier – findet im Zeitraum

vom 22.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023

statt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Entwurf des Bebauungsplans 313 – RathausQuartier – einschließlich Begründung mit Umweltbericht, die Bekanntmachung, die Gutachten, die gutachterlichen Stellungnahmen sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen können während des oben genannten Zeitraums unter

www.eschweiler.de/buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden.

Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

- Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima,
- Menschen, deren Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
- Kultur- und sonstige Sachgüter,

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände gemäß §§ 3 und 4 BauGB:

Öffentlichkeit

- Stellungnahme Einwender 1 zum Stadtklima, zur ökologischen Bauweise und Aufstellung von Photovoltaik-Anlagen
- Stellungnahme Einwender 3 zu Parkplätzen
- Stellungnahme Einwender 4 zur Bepflanzung
- Stellungnahme Einwender 5 zum Maß der baulichen Nutzung, zu Schallemissionen, zu Anforderungen an den historischen Straßenzug der Dürener Straße, zur Umplanung bzw. Renaturierung der Inde, zu Grundwasser, zur Klimaanpassung, zur Verkehrsführung, zu Stell- und Parkplätzen, ressourcenschonendem Bauen, Grünzügen, zur Verschattung sowie Begrünung des Plangebietes
- Stellungnahme Einwender 6.2 zum Maß der baulichen Nutzung, zur Verkehrsführung, zum Mobilitätskonzept, zur Verschattung, Lärmbelästigung und zum Hochwasser
- Stellungnahme Einwender 7 zu Schallemissionen (Kita)
- Stellungnahme Einwenderin 8 zu Klimaveränderungen, Begrünung, ökologischen und recycle-baren Baumaterialien, zur CO₂-Einsparung
- Stellungnahme Einwender 9 zum Maß der baulichen Nutzung, zum Denkmalschutz, zur Fußwegführung, zur Freiraumplanung
- Stellungnahme Einwender 12 zu Stell- und Parkplätzen, zu rückstaufreien Ein- und Ausfahrten
- Stellungnahme Einwenderin 14 zur Art der baulichen Nutzung
- Stellungnahme Einwender*innen 15 zum Maß der baulichen Nutzung, zum ruhenden und fahrenden Verkehr, zu den versiegelten Flächen
- Stellungnahme Einwenderin 16 zum Maß der baulichen Nutzung, zu Grünflächen und Flächenausnutzung
- Stellungnahme Einwender 17 zu Stell- und Parkplätzen
- Stellungnahme Einwender 18 zur Elektromobilität und Energieversorgung
- Stellungnahme Einwender 19 zur Verkehrs-führung und zu Verkehrsemissionen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu Bergwerksfeldern und zu senkungsauslösendem untertägigen Bergbau
- Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf zu Hinweisen auf Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfen im Plangebiet,
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Erdbebengefährdung
- Stellungnahme des Straßen.NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, zur Verkehrsabwicklung und Verkehrslärm
- Stellungnahme des LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, zu möglichen archäologischen mittelalterlichen und neuzeitlichen Siedlungsbefunden

- Stellungnahme des LVR, Amt für Denkmalpflege im Rheinland, zu mehreren Baudenkmalern in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zu möglichen Schallimmissions-Konflikten und zu 2 altlastenverdächtigen Flächen
- Stellungnahme des WVER zur Entwässerung des Plangebietes und zur Umplanung der Inde

• **Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen**

Folgende Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen wurden zur Planung erstellt:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung ASP I, Dipl.-Biol. Falko Fritsch, Büro für angewandte Ökologie, Artenschutz & Biotopmanagement, Nov. 2022
- Entwässerungskonzept, GEO PROTECT Unternehmensgruppe, Wachtendonk, 15.02.2023
- Studie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung, GEO PROTECT Unternehmensgruppe, Wachtendonk, 13.02.2023
- Bodendenkmalschutz, Kurzbericht zum Bearbeitungsstand vom 29.05.2020, Firma Goldschmidt Archäologie & Denkmalpflege, Düren
- Orientierende Gefährdungsabschätzung, Erdbaulabor Dr. F. Krause, Münster, 27.10.2022 sowie ergänzende Gutachterliche Stellungnahme vom 08.02.2023
- Schalltechnisches Prognosegutachten, Graner + Partner Ingenieure, Bergisch Gladbach, 07.02.2023
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 313, Landschaftsarchitekturbüro Dipl.-Ing. Silvia Wendholt, Netphen, April 2023
- Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung von Einzelhandel, GMA, Köln, 16.12.2022
- Aktualisierung des Verkehrsgutachtens zur Entwicklung des Rathaus-Quartiers in Eschweiler, BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH, Aachen, Januar 2023

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 313 – RathausQuartier – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 09.05.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

32 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Nico Schimkat

33 Sitzung des Integrationsrates am 07.06.2023 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 16
02.06.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, I/RW Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

32

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) Die an Herrn Nico Schimkat, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 11.05.2023, Mahnungsnummer DRMA339348/5111803, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung-, Zimmer 504, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

**montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr**

eingesehen werden.

Gem. § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zuge stellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 25.05.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

33

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Integrationsrates
am 07.06.2023**

Am Mittwoch, den 07.06.2023, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Kenntnissgaben
 - 1.1 Aktion "bunt statt braun" am 27. Mai 2023; hier: Bericht über die Durchführung in Eschweiler
 - 1.2 10 + 1 Bäume für die Opfer rechter Gewalt; hier: Sachstandsmitteilung
 - 1.3 Jahresbericht 2022, Amt 50 / Amt für Soziales, Senioren und Integration
 - 1.4 Flüchtlinge in Eschweiler; hier: Bericht zur aktuellen Situation
 - 1.5 Gesundheitliche Versorgung von Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
 - 1.6 Beratungsstelle für Sexualität, Schwangerschaft und Familienplanung der AWO - Kreisverband Aachen-Land e.V. in Eschweiler; hier: Jahresbericht 2022
 - 1.7 Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2023 des Jobcenters der StädteRegion Aachen
- 2 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

3 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 26.05.2023

Özdal



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 34 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Jan Buday
- 35 Sitzung des Stadtrates am 14.06.2023 - Tagesordnung
- 36 5. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Propsteier Wald –; Beschluss der öffentlichen Auslegung

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli bis September 2023

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 17
07.06.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

34

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an **Herrn Jan Buday**, zuletzt wohnhaft **Ottostraße 6, 90762 Fürth**, Deutschland, von Amtswegen nach unbekannt abgemeldet, gerichtete Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 21.03.2023 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu Kassenzeichen **095039409**, kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

**montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.05.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

35

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 14.06.2023**

Am Mittwoch, den 14.06.2023, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.11.2022; Antrag der AfD Stadtratsfraktion
- 3 Gründung einer Gesellschaft für den Wiederaufbau
- 4 Umbesetzungen
 - 4.1 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss; hier: stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied als Verteterin des Sozialdienstes Katholischer Frauen e.V.
 - 4.2 Umbesetzung im Planungs-,Umwelt- und Bauausschuss; Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 18.04.2023

- 4.3 Umbesetzung im Kulturausschuss und der Arbeitsgruppe Städtepartnerschaft
- 4.4 Umbesetzung im Rechnungsprüfungsausschuss
- 5 Änderung der Zuständigkeitsordnung
- 6 Vorschlagsliste für die Wahl der Erwachsenenhaupt- und Ersatzschöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028
- 7 Wiederaufbau: Raumprogramm Willi-Fährmann-Schule
- 8 Schul- und Sportangelegenheiten
 - 8.1 Öffnungszeiten der Traglufthalle in Dürwiß
 - 8.2 Schulschwimmwochen in Eschweiler
 - 8.3 Abriss des Nebengebäudes des Städt. Gymnasiums, Gartenstraße 36 und Ersatzraumgestaltung durch
- 9 Satzungsangelegenheiten
 - 9.1 Änderung der "Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege"
 - 9.2 Änderung der "Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler"
 - 9.3 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung)
 - 9.4 Friedhofssatzung für die Stadt Eschweiler
 - 9.5 Beiträge nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung des Akazienhains; hier: Satzungsbeschluss
- 10 Widmung der Erschließungsanlage "Am Jordanshof" gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes 90/1. Änderung - Kopfstraße -
- 11 Widmung der Erschließungsanlage „Akazienhain – von Akazienhain bis Einmündung Schlehdornweg –“ für den öffentlichen Verkehr
- 12 Kenntnissgaben
 - 12.1 Genehmigungsverfügung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
 - 12.2 Umsetzung des Rahmenkonzepts zur Qualitätsentwicklung in den offenen Ganztagsgrundschulen- Antwort des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW
 - 12.3 Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen 2023: Förderantragsstellung zur Unterstützung der Eschweiler Innenstadt
- 13 Anfragen und Mitteilungen

- 13.1 Fragen zum Thema "Verwendung von Spendengeldern"; hier: Anfrage der AfD-Fraktion per E-Mail vom 16.05.2023
- 13.2 Sachstand zum Thema "Einführung hybrider Sitzungen"; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2023

Nichtöffentlicher Teil

- 14 Beförderung eines Beamten
- 15 Ergänzung zum Stellenplan 2023
- 16 Liegenschaftsangelegenheiten
- 16.1 Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen
- 16.2 Erwerb einer Ackerlandfläche
- 16.3 Erwerb einer Ackerlandfläche
- 16.4 Erwerb von Ackerlandflächen
- 17 Fortführung des Caterings in der städtischen Gesamtschule Waldschule
- 18 Vergabeangelegenheiten
- 18.1 Außenanlagen, Kita Großsportanlage Dürwiß
- 18.2 Garten- und Landschaftsbauarbeiten, Umgestaltung Schulhof Grundschule Röhthgen
- 18.3 Dachdeckerarbeiten im Rahmen der Sanierung 1. und 2 BA in der Realschule Patternhof
- 18.4 Metallbauarbeiten an der GGS und Kita Weisweiler
- 18.5 Metallbau- und Verglasungsarbeiten, Realschule Patternhof
- 18.6 Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten, Hüttenstraße II. BA
- 18.7 Erneuerung des Kunstrasens auf dem Sportplatz Bergrath
- 18.8 Beladung von zwei Hilfeleistungslöschfahrzeugen HLF 20 für die Feuer- und Rettungswache
- 18.9 Metallbauarbeiten, Schulzentrum Stadtmitte
- 18.10 Herstellung der Außenanlagen für die Ersatzcontaineranlage der Realschule Patternhof
- 19 EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH; Projektvorhaben der RURENERGIE GmbH: Photovoltaikpark Ertfstadt sowie Windpark Ertfstadt A1
- 20 regio iT: Verkauf von Anteilen an der vote iT GmbH an die ekom 21 GmbH und an die Komm.ONE AöR

- 21 regio iT; Satzungsänderung der regio iT Beteiligungsgenossenschaft GmbH
- 22 Anfragen und Mitteilungen
- 22.1 Auskunft zum neuen Standort der Moschee; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 11.05.2023

- 22.2 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 02.06.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

36

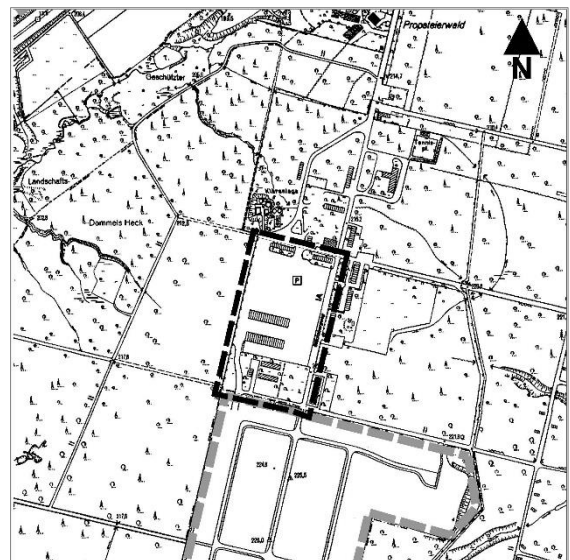
Die Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
vom 07.06.2023**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 30.11.2022 die

**öffentliche Auslegung der
5. Änderung des Flächennutzungsplans
– Solarpark Propsteier Wald –**

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 4,62 ha große Plangebiet liegt im Propsteier Wald an der Straße „Glücksburg“ in Verlängerung der Königin-Astrid-Straße. Es grenzt direkt an die Stadtgrenze von Stolberg an und liegt nördlich des Gewerbegebietes „Camp Astrid“ der Stadt Stolberg. Die Planung erstreckt sich hauptsächlich auf die vorhandene versiegelte Fläche. Wesentliches Ziel der Planänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen „Solarpark“ mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer ehemals militärisch genutzten Fläche zu schaffen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Propsteier Wald – findet im Zeitraum

vom 19.06.2023 bis einschließlich 21.07.2023

statt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Propsteier Wald – einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, der Bekanntmachung, dem Gutachten sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen können während des oben genannten Zeitraums unter

www.Eschweiler.de/Buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt während des oben genannten Zeitraums eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an bauleitplanung@eschweiler.de abgegeben werden.

Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (Präklusion von Umweltverbandsklagen).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

• **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und den Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Biotopstrukturen,
- Landschaft und Ortsbild,
- Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft, Klima,
- Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
- Kultur- und sonstige Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.

• **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu betroffenen Bergwerksfeldern, zu möglichem Altbergbau und zu Vorsichtsmaßnahmen bei Bodenarbeiten
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zum Verdacht auf mögliche Kampfmittel im Boden
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Erdbebengefährdung
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zum Eingriff in den Wald und einem möglichen Ausgleichsbedarf
- Stellungnahme des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu möglichen archäologischen Funden
- Stellungnahme der Stadt Stolberg zur Erschließungsstraße „Glücksburg“ und zur Erschließung des Gewerbegebietes „Camp Astrid“ der Stadt Stolberg einschließlich eines möglichen Autobahnanschlusses
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zur Erschließung des Gewerbegebietes „Camp Astrid“ der Stadt Stolberg und zu einer bestehenden Altlastenfläche mit entsprechendem Sanierungsbedarf
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zur Lage ggf. erforderlicher Kompensations- oder Artenschutzmaßnahmen
- Stellungnahme der enwor – energie & wasser vor ort GmbH zu Wasserleitungen in der Straße „Glücksburg“
- Stellungnahme der Regionetz GmbH zu vorhandenen Versorgungsanlagen

Öffentlichkeit

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

• **Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen**

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan 289 i. V. mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans, Warstein-Hirschberg, Mai 2023

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 5. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Propst-eier Wald – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 06.06.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli bis September 2023

Mittwoch, 16.08.2022	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 30.08.2023	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 06.09.2023	Jugendhilfeausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 07.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 13.09.2023	Integrationsrat 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 19.09.2023	Rechnungsprüfungsausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7 - nicht öffentlich -
Mittwoch, 20.09.2023	Sozial- und Seniorenausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 21.09.2023	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 26.09.2023	Sportausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 27.09.2023	Stadtrat 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 37 Bekanntmachung über die Widmung der Erschließungsanlage „Akazienhain -von Akazienhain bis Einmündung Schlehdornweg-“
- 38 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A - Auerbachstraße -, Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 18
23.06.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

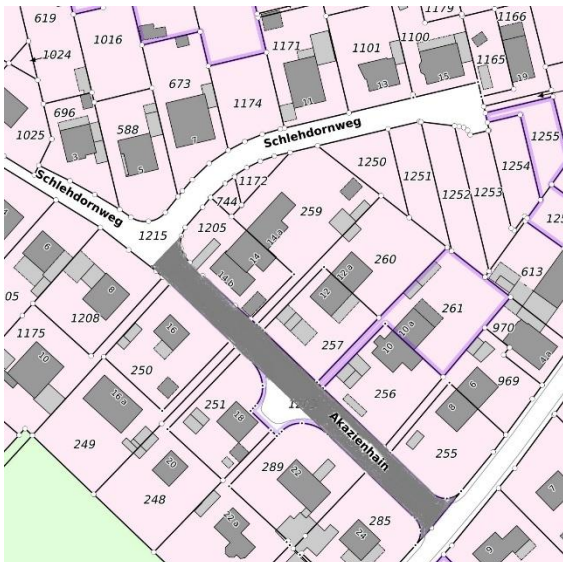
37

Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage „Akazienhain – von Akazienhain bis Einmündung Schlehdornweg“ - für den öffentlichen Verkehr.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan 92 – Akazienhain - sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 110 Flurstücke 1203 tlw. und 1215 tlw., die der Erschließungsanlage „Akazienhain – von Akazienhain bis Einmündung Schlehdornweg –“ dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden. Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird die Erschließungsanlage als Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ gem. § 42 Abs. 2 StVO i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 eingestuft.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 19.06.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

38

Bekanntmachung

vom 23.06.2023

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 die

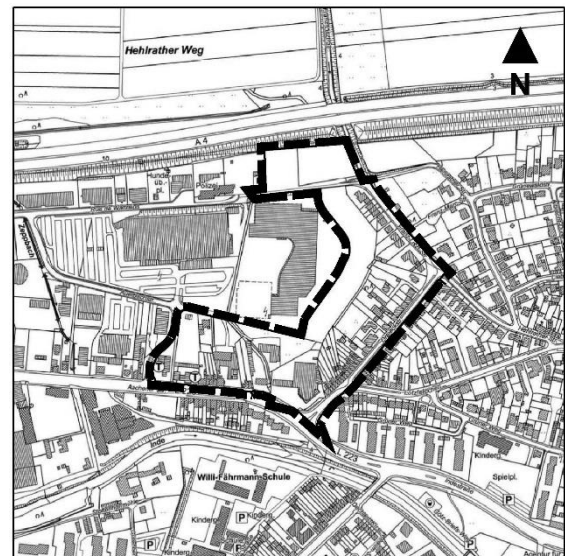
Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A – Auerbachstraße –

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die

öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A – Auerbachstraße –

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt werden.



Auszug aus der ABK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 271 A. Es handelt sich um einen reinen Textbebauungsplan. Das Plangebiet liegt in Eschweiler innerhalb des Siedlungsschwerpunktes am westlichen Rande des Stadtzentrums und umfasst eine Fläche von ca. 8,02 ha.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Aktualisierung der textlichen Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsbetriebe. Gleichzeitig werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Fahrradfachmarktes an geeignetem Standort geschaffen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A – Auerbachstraße – einschließlich Begründung, findet im Zeitraum vom

05.07.2023 bis einschließlich 07.08.2023

statt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet, gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A – Auerbachstraße – einschließlich Begründung und die Bekanntmachung können während des oben genannten Zeitraums unter

www.eschweiler.de/buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden.

Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A – Auerbachstraße – inkl. Legende und textliche Festsetzungen
- Begründung

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A – Auerbachstraße – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 19.06.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 39 Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler
- 40 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler
- 41 Satzung über die Erhebung von Beiträgen - für die Erneuerung und Verbesserung der vom Akazienhain nordwestlich abzweigenden Verkehrsfläche "Akaziehain - von Akazienhain bis Einmündung Schlehdornweg"
- 42 Satzung über die Erhebung von Beiträgen - für die Erneuerung und Verbesserung des Akazienhains -Verkehrsberuhigter Bereich um die Grünfläche-
- 43 Widmung der Erschließungsanlage "Am Jordanshof" für den öffentlichen Verkehr
- 44 Vorschlagsliste für die Wahl der Erwachsenenhaupt- und Ersatzschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 19
27.06.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Hinweisbekanntmachungen

Planfeststellung für die Elektrifizierung der Euregiobahn im Bahnhof Stolberg Hbf

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

39

Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 14.06.2023

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 17 und 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) -in den jeweils geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Eschweiler in der Sitzung am **14.06.2023** folgende Satzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler beschlossen:

I Allgemeine Bestimmung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Eschweiler gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:
- a) Friedhof Bergrath, Ardennenstraße,
 - b) Friedhof Dürwiß, Jülicher Straße/ Fronhovener Straße
 - c) Friedhof Hastenrath, Pfarrer- Funk- Straße,
 - d) Friedhof Hehlrath, Nierhausener Straße/ Kinzweilerstraße,
 - e) Friedhof Kinzweiler, Kalvarienbergstraße/ Kirchstraße,
 - f) Friedhof Neu- Lohn, Rosenstraße/ Domtalweg,
 - g) Friedhof Nothberg, Heisterner Straße, Udelinberg,
 - h) Friedhof Röhe, Aachener Straße/ Erfstraße,
 - i) Friedhof Stich, Am Schlemmerich, Wilhelminenstraße, Friedhofsweg
 - j) Friedhof St. Jöris, Begauer Straße,
 - k) Friedhof Weisweiler, Burgweg/ Severinstraße.

- (2) Friedhofsträger ist die Stadt Eschweiler

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Eschweiler.
- (2) Sie dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), für die ein Recht auf Bestattung oder Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bereits besteht, die bis zu ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eschweiler waren, bei Tot- und Fehlgeburten, wenn zumindest ein Elternteil Einwohner der Stadt Eschweiler ist. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, wenn zumindest ein Elternteil Einwohner der Stadt Eschweiler ist. Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. Surrogat im Sinne des Satzes 3 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.
- (3) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinn des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen worden ist.
- (2) Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zu dem Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 16 Abs. 6 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Die Friedhofsverwaltung kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

§ 4 Schließung, Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten der Stadt Eschweiler verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. Im Falle des Satzes 4 zahlt die Stadt Eschweiler dem Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt 10 % der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten, und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Fahrrädern -sofern sie nicht zum Zwecke des Grabbesuchs dienen- /Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren bzw. zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungs- oder Beisetzungsfestfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde, sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als 2 Metern geführt werden,
 - j) Sammlungen aller Art durchzuführen,
 - k) ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Gegenstände von Grabstätten und Friedhofsanlagen zu entfernen. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen, das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln.
 - l) das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor dem Termin in Schriftform anzumelden.
- (5) Wer gegen die Ordnungsvorschriften handelt oder die Anweisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann des Friedhofes verwiesen werden.
Die Vorschriften des § 35 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 7 Abfallbeseitigung

- (1) Abfälle, die durch die Herrichtung und Pflege der Gräber oder durch deren Ausschmückung bei Trauerfeiern, Bestattungen, Beisetzungen und Gedenktagen entstehen, können innerhalb des Friedhofes in die bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt werden.
- (2) Bei der Entsorgung der Abfälle ist darauf zu achten, dass diese getrennt in kompostierbares Material und sonstige Abfälle in die entsprechend gekennzeichneten Behältnisse entsorgt werden. Entsorgt werden dürfen nur friedhofsspezifische Abfälle.
- (3) Abfälle, die durch die Tätigkeit von Gewerbetreibenden und Handwerkern entstehen, dürfen nicht innerhalb des Friedhofes entsorgt werden.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (3) Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Bei der Anzeige ist ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie erforderlich; § 25 Abs. 2 bleibt unberührt. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs
 - a. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
 - b. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
 - c. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.

Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in ihren Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können alleine aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Friedhofsverwaltung ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

- (6) Die durch die Arbeiten verursachten Abfälle und Verunreinigungen sind vom Gewerbetreibenden selbst zu beseitigen. Die auf den Friedhöfen aufgestellten Abfallbehälter und Container dürfen hierfür nicht benutzt werden.

Oberboden nach DIN 18300 (Bodenklasse 1), der nicht durch fremde Stoffe verunreinigt ist, gilt nicht als Abfall und darf nur auf den speziell hierfür eingerichteten Lagerplätzen abgelagert werden. Sonstiger Bodenaushub aller Art darf nicht in Pflanzflächen eingebracht werden.

Bei der Errichtung von Grabeinfassungen sind eventuell vorhandene provisorische Einfassungen von dem ausführenden Unternehmen mitzunehmen.

- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Abweichungen der Arbeitszeiten zulassen.

III Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Anmeldung und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist die Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ort und Zeitpunkt der Bestattung oder Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Bestattungen oder Beisetzungen werden nur montags bis freitags (werktags) durchgeführt. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach 24 Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlichen vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden. Wird kein Antrag auf Fristverlängerung gestellt, werden die Aschen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 10 Säрге und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 18 Abs. 3 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen, Beisetzungen grundsätzlich in Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder die Beisetzung ohne Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder eine Beisetzung ohne Urne vorgesehen ist. Bei sarglosen Bestattungen hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport der Leiche muss auf dem Friedhof bis zur Grabstätte immer in einem Sarg erfolgen.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCB-, Formaldehyd abspaltenden,

nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. ⁵Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Bei Bestattungen in Grabkammern muss der Sarg so beschaffen sein, dass eine problemlose Absenkung innerhalb des lichten Absenkmaßes von 2,05 m gewährleistet ist.
- (5) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Erdabsenkungen nach dem Verfüllen an der Grabstätte oder dem Grabzubehör eintreten.
- (2) Die regelmäßige Grabtiefe von Erdgräbern für Personen über 5 Jahren beträgt 1,80 m, für Kinder bis zu 5 Jahren 1,40 m, für Urnen 1,10 m.

Auf dem städt. Friedhof Neu-Lohn beträgt die regelmäßige Grabtiefe von Erdgräbern 2,50 m.

Für das Feld 1 des städt. Friedhofes Hehlrath beträgt die regelmäßige Grabtiefe von Erdgräbern 2,50 m. Zusätzlich muss jedoch eine Auffüllung mit wasserdurchlässigem Kies-/ Sandgemisch bis zur Grabsohlentiefe erfolgen. Eine Bodenabdeckung des Sarges von 0,90 m ist hierbei sicherzustellen.

Auf dem städt. Friedhof Hastenrath ist bei Erdbestattungen im Feld 1 der Einsatz des Cyclo- Systems erforderlich. Die Grabstellen müssen vor dem Schließen mit jeweils zwei Diffusionsstäben versehen werden.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bei Bestattungen oder Beisetzungen in bereits vorhandenen Grabstätten hat der Nutzungsberechtigte das bereits vorhandene Grabzubehör und die für die Graböffnung hinderlichen Einfassungsteile, Grababdeckungen und Grabmale so rechtzeitig zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, dass ein termingerechter und ordnungsgemäßer Grabaushub durchgeführt werden kann. Die zum Zeitpunkt des Grabaushubes noch vorhandenen Abdeckungen, Pflanzen und dergleichen werden von der Friedhofsverwaltung auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten entfernt.

Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Herrichtung der Grabstätte entstehen, insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die an nicht entfernten Einfassungsbalken entstehen.

§ 12 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Abweichend von den allgemeinen Ruhefristen betragen die Ruhefristen für Erdbestattungen auf dem Friedhof Röhe 45 Jahre, bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 30 Jahre.

Auf dem Friedhof in Neu-Lohn betragen die Ruhefristen bei bis zum 31.12.1993 durchgeführten Bestattungen von Verstorbenen über 5 Jahre 45 Jahre, bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 30 Jahre.

- (3) Auf dem Friedhof Hastenrath wird die Ruhefrist für Erdbestattungen in Feld 1 zunächst auf 30 Jahre, bei Verstorbenen unter 5 Jahren auf 20 Jahre festgesetzt. Nach Ablauf der Mindestruhefrist ist jedoch vor der Wiederbelegung durch ein Gutachten des Gesundheitsamtes zu prüfen, ob die vollständige Verwesung eingetreten ist. Eine endgültige Entscheidung über die Ruhefrist kann erst dann abschließend getroffen werden.
- (4) Die Ruhefrist für Aschen beträgt einheitlich auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
- (5) Die Ruhefrist in Wahlgrabkammer beträgt gem. § 16 einheitlich 20 Jahre.

§ 13 Schutz der Totenruhe

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers.
- (2) Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umlagungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten i.S.d. Satzes 1.
- (3) Vor Ablauf der Ruhefrist darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten Erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. Eine Umbettung innerhalb des Stadtgebietes soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens 10 Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen. Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.
- (5) Die Friedhofsverwaltung führt Umbettungen von Aschen durch. Bei Umbettungen von Leichen erfolgen nur der Grabaushub und das Schließen der neuen Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung; die Ausgrabung erfolgt nicht durch die Friedhofsverwaltung. Hierfür hat der Antragsteller gesondert ein geeignetes Unternehmen zu beauftragen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt jedoch den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes (4) Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung der Wahlgrabstätte.
- (8) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Der Antragsteller haftet für alle mit der Umbettung zusammenhängenden Schäden, sofern keine Haftung seitens der Stadt oder ihrer Beauftragten gegeben ist.

IV Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten und Aschestreifelder sind Eigentum der Stadt Eschweiler. Rechte werden nach dieser Satzung erworben. Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan
- (2) Grabstätten werden unterschieden in:

2.1 Reihengrabstätten

- 2.1.1 Erdreihengrab
- 2.1.2 Erdreihengrab mit Gedenktafel
- 2.1.3 anonymes Erdreihengrab
- 2.1.4 Urnenreihengrab
- 2.1.5 Urnenreihengrab mit Gedenktafel
- 2.1.6 anonymes Urnenreihengrab
- 2.1.7 Urnenreihengrab mit Gedenktafel in einer Baumgrabanlage
- 2.1.8 Urnenreihengrab in einer naturnahen Anlage
- 2.1.9 Aschestreifeld

2.2 Partnergräber

- 2.2.1 Partnergräber mit Gedenktafel
- 2.2.2 Partnergräber mit Gedenkstein

2.3 Wahlgrabstätten

- 2.3.1 Erdwahlgrab
- 2.3.2 Kammerwahlgrab
- 2.3.3 Urnenwahlgrab

- 2.4 Grabstätten für Angehörige des muslimischen Glaubens
- 2.5 Ehrengabstätten

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Das Nutzungsrecht an belegten oder zum Teil belegten Grabstätten kann frühestens nach 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Bestattung oder Beisetzung, zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes muss für die gesamte Grabstätte erfolgen.

Bei einer freiwilligen Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der entrichteten Benutzungsgebühr.

Die Kosten, die auf Grund der vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte entstehen, hat der Antragsteller auf Rückgabe des Nutzungsrechtes zu tragen.

Nach Beendigung der Ruhefrist von 30 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Bestattung, ist die gebührenfreie Abräumung der Grabstätte auf allen Friedhöfen möglich.

- (5) Die Neuanlage von Grüften und Mausoleen ist unzulässig.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Die Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Beisetzungen von Aschen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist der zu Bestattenden oder Beizusetzenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht an einem Reihengrab endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem die regelmäßige Ruhefrist des Verstorbenen abläuft.
- (2) In einem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet bzw. eine Urne beigesetzt werden. Abweichend von Satz 1 ist es in einer Erdreihengrabstätte zulässig,
 - eine Tot- oder Fehlgeburt sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, wenn die verbleibende Ruhefrist der Grabstätte noch mindestens 5 Jahre beträgt,
 - die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren gemeinsam zu bestatten, die Aschenreste verstorbener Angehöriger 1. Grades oder Lebenspartner beizusetzen, wenn die verbleibende Ruhefrist der Grabstätte noch mindestens 20 Jahre beträgt (die verbleibende Ruhefrist ist zwingend einzuhalten).
 - in einer Urnenreihengrabstätte können die Aschenreste von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren gemeinsam beigesetzt werden. Weitere Beisetzungen oder Bestattungen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Grabzuweisung einer Reihengrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung an den Antragsteller. Dieser ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
- (4) Der Empfänger der Grabzuweisung entscheidet über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofssatzung.
- (5) Es werden eingerichtet:

a) Erdreihengrabfelder

für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (Kindergräber)

Grabfeldgröße:	Länge:	1,20 m
	Breite:	0,60 m
	Abstand:	0,40 m

Erdreihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

Grabfeldgröße:	Länge:	1,80 m
	Breite:	0,80 m
	Abstand:	0,40 m

- b) Erdreihengrab mit Gedenktafel; dies sind Grabstätten auf Rasenflächen, bei denen als Grabkennzeichnung eine 12 cm starke Platte, Abmessung 30 x 50 cm, aus Belgisch-Granit oder einer Gesteinsart, dessen Eigenschaften in Bezug auf Druckfestigkeit, Abrieb, Frostbeständigkeit mindestens den Eigenschaften von Belgisch-Granit genügt, verwendet wird. Als Inschrift ist Namen und Vornamen in vertiefter Schrift einzuarbeiten, Geburts- und Sterbedatum können angegeben werden. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung oder Auswahl entstehen. Die Pflege dieser Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltung der Grabstätte sind nicht zulässig. Die Gedenktafel ist innerhalb von 6 Monaten zu verlegen.

Erdreihengrabstätten mit Gedenktafel ohne Gestaltung haben nachstehende Abmessungen:

Länge:	1,80 m
Breite:	0,80 m
Abstand:	0,40 m

- c) anonyme Erdreihengräber;
dies sind Grabstätten auf Grabfeldern, die im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des Verstorbenen abgegeben werden. Die für anonyme Reihengrabstätten vorgesehenen Grabfelder dürfen nicht mit Blumen, Steinen, Grabaufbauten oder sonstigen Gegenständen geschmückt werden. Die Pflege dieser Grabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.

Grabfelder für anonyme Erdbestattungen werden auf den Friedhöfen in Dürwiß und St. Jöris vorgehalten.

- d) Urnenreihengrab;
für die Beisetzung der Aschereste von Verstorbenen mit folgenden Abmessungen:

Grabfeldgröße:	Länge:	0,80 m
	Breite:	0,60 m
	Abstand:	0,40 m

- e) Urnenreihengrab mit Gedenktafel:
dies sind Grabstätten auf Rasenflächen, bei denen als Grabkennzeichnung eine 12 cm starke Platte, Abmessung 30 x 50 cm, aus Belgisch-Granit oder einer Gesteinsart, dessen Eigenschaften in Bezug auf Druckfestigkeit, Abrieb, Frostbeständigkeit mindestens den Eigenschaften von Belgisch-Granit genügt, verwendet wird. Als Inschrift sind Namen und Vornamen in vertiefter Schrift einzuarbeiten, Geburts- und Sterbedatum können angegeben werden. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung oder Auswahl entstehen. Die Pflege dieser Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltung der Grabstätte sind nicht zulässig. Die Gedenktafel ist innerhalb von 6 Monaten zu verlegen. Urnenreihengrabstätten mit Gedenktafel haben nachstehende Abmessungen:

Grabfeldgröße:	Länge:	0,80 m
	Breite:	0,60 m
	Abstand:	0,40 m

- f) anonymes Urnenreihengrab:
dies sind Aschegrabstätten auf einer Rasenfläche. Die Pflege dieser Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltung der Grabstätte sind nicht zulässig.

Grabfelder für anonyme Urnenbestattungen werden auf den Friedhöfen Dürwiß, Nothberg, St. Jöris, Stich und Weisweiler vorgehalten.

- g) Aschestreifelfeld:

Ein Toter wird auf einem hierfür durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreufeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn er dies schriftlich bestimmt hat. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Am Aschestreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabbeinfassungen sind nicht zulässig.

Ein Aschestreufeld ist auf dem Friedhof in St. Jöris vorhanden.

h) Urnenpartnergrab mit Gedenktafel:

In dieser Grabstätte können zwei Urnen unter einer gemeinsamen Grabplatte beigesetzt werden. Die Nutzungsfrist beträgt 20 Jahre. Beim Erwerb der Grabstätte bestimmt der/die Nutzungsberechtigte die Person, die dort nach ihm/ihr beigesetzt werden soll. Dies soll i.d.R. der/die Ehepartner*in, Lebenspartner*in des/der bereits Beigesetzten sein. Bei der 2. Beisetzung muss jeweils eine Verlängerung der Nutzungsrechte bis zum Ablauf der Ruhefrist des/der Verstorbenen erfolgen, wobei eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechts über die Ruhefrist der 2. Urne nicht möglich ist. Die 2. Beisetzung kann nur innerhalb der Ruhefrist der/des bereits Beigesetzten erfolgen.

Die Grabstätten sind auf Rasenflächen, bei denen als Grabkennzeichnung eine 12 cm starke Platte, Abmessung 40 x 60 cm, aus Belgisch-Granit oder einer Gesteinsart, dessen Eigenschaften in Bezug auf Druckfestigkeit, Abrieb und Frostbeständigkeit mindestens den Eigenschaften von Belgisch-Granit genügt, verwendet wird. Als Inschrift ist Namen und Vornamen in vertiefter Schrift einzuarbeiten, Geburts- und Sterbedatum können angegeben werden. Die Pflege dieser Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltungen der Grabstätte sind nicht zulässig. Die Gedenktafel ist innerhalb von 6 Monaten zu verlegen.

Partnergräber mit Gedenktafel haben nachstehende Abmessungen:

Grabfeldgröße:	Länge: 1,00 m
	Breite: 0,80 m

i) Urnenpartnergrab mit Gedenkstein:

In dieser Grabstätte können zwei Urnen unter einer gemeinsamen Grabplatte beigesetzt werden. Die Nutzungsfrist beträgt 20 Jahre. Beim Erwerb der Grabstätte bestimmt der/die Nutzungsberechtigte die Person, die dort nach ihm/ihr beigesetzte werden soll. Dies soll i.d.R. der/die Ehepartner*in, Lebenspartner*in des/der bereits Beigesetzte*n sein. Bei der 2. Beisetzung muss jeweils eine Verlängerung der Nutzungsrechte bis zum Ablauf der Ruhefrist des/der Verstorbenen erfolgen, wobei eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechts über die Ruhefrist der 2. Urne nicht möglich ist. Die 2. Beisetzung kann nur innerhalb der Ruhefrist der/des bereits Beigesetzten erfolgen.

Partnergräber mit Gedenkstein sind Grabstätten auf einer Rasenfläche mit einer Grundplatte von 0,8 m x 0,4 m und einer Stärke von 0,08 m. Die Grabplatte ist dem Gelände angepasst ebenerdig zu verlegen. Der darauf zu errichtende Gedenkstein muss mittig und lotrecht versetzt werden. Die Form des Gedenksteins ist frei wählbar, darf aber die Grundmaße von 0,30 m in der Breite und 0,15 m in der Tiefe nicht überschreiten, sowie 0,15 m in der Breite und 0,12 m in der Tiefe nicht unterschreiten. Die Höhe ist bis 0,80 m ab Oberkante Grabplatte frei wählbar. Grablampen und Grabvasen sind erlaubt. Der Rand von Vase und Grablampe bzw. deren Außenmaß muss sich mindestens 0,10 m von der Außenkante der Grabplatte befinden.

Partnergräber mit Gedenkstein haben nachstehende Abmessungen:

Grabfeldgröße:	Länge: 1,00 m
	Breite: 1,00 m

j) Urnenreihengrab mit Gedenktafel in einer Baumgrabanlage:

Urnenreihengrab mit Gedenktafel in einer Baumgrabanlage sind Urnenreihengräber mit liegender Gedenktafel unter Bäumen. Die Urnen werden im Kronenbereich von Bäumen beigesetzt. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des Verstorbenen abgegeben. Die Urne hat in einer kompostierbaren Aschekapsel aus Naturfasern oder anderen schnell vergänglichen pflanzlichen Stoffen zu erfolgen. Gleiches gilt für Schmuck- oder Überurnen. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen so in die Grabstätte eingearbeitet sein, dass eine maschinelle Pflege der Grabstätte möglich ist. Die Grabplatte hat die Maße: Breite 50 cm, Höhe: 30 cm und Dicke: 12 cm. Die Grabplatte ist aus Belgisch-Granit oder einer Gesteinsart, dessen Eigenschaften in Bezug auf Druckfestigkeit, Abrieb und Frostbeständigkeit mindestens den Eigenschaften von Belgisch-Granit genügt. Die Pflege dieser Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltungen der Grabstätte sind nicht zulässig. Die Gedenktafel ist innerhalb von 6 Monaten zu verlegen. Ein Urnenreihengrab mit Gedenktafel in einer Baumgrabanlage haben nachstehende Abmessungen:

Grabfeldgröße:	Länge: 0,80 m
----------------	---------------

- c. auf die Kinder,
- d. auf die Stiefkinder,
- e. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f. auf die Eltern,
- g. auf die vollbürtigen Geschwister,
- h. auf die Stiefgeschwister,
- i. auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.
- j. Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird, unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In Ausnahmefällen sind hiervon abweichende Nutzungsübertragungen möglich.
- (8) Jeder neue Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht (insbesondere zu Belegungskapazitäten), in dem Wahlgrab bestattet oder beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofssatzung zu entscheiden.
- (10) Es werden eingerichtet:
 - a) Erdwahlgräber
Grabfeldgröße: Länge: 2,50 m,
Breite: 1,20 m.
 - b) Bei mehrstelligen Grabstätten entsprechend das Mehrfache der Breite.
 - c) Wahlgrabkammern,
dies sind Grabstätten für Erdbestattungen von Verstorbenen, an denen ein erstmaliges Nutzungsrecht von 20 Jahren verliehen wird.

Wahlgrabkammern haben folgende Abmessungen:
Grabfeldgröße: Länge: 2,50 m,
Breite: 1,20 m.

In ihnen können unabhängig von der Ruhefrist 2 Verstorbene bestattet werden. Jede weitere Bestattung ist erst nach Ablauf der Ruhefrist des Letztverstorbenen möglich. Mehrere nebeneinander liegende Grabkammern können zu einer Grabanlage zusammengefasst werden. Wahlgrabkammern werden auf den städtischen Friedhöfen Dürwiß, Nothberg, Stich und St. Jöris vorgehalten.
 - d) Urnenwahlgräber:
dies sind Aschengrabstätten in denen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden können. Die Abmessungen dieser Grabstätte betragen:

Länge: 1,20 m,
Breite: 0,80 m.
- (11) Zwischen den einzelnen Grabstätten muss in Grabfeldern, die erstmalig nach dem 30.05.1986 angelegt wurden, ein Weg von mindestens 0,40 m Breite bestehen. Die Pflege und Unterhaltung obliegt den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu gleichen Teilen.

§ 17 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a. Urnenreihengrab
 - b. Urnenreihengrab mit Gedenktafel
 - c. Anonymes Urnenreihengrab

- d. Erdwahlgrab
- e. Wahlgrabkammern
- f. Urnenwahlgrab
- g. Erdreihengrab (unter Voraussetzung des § 15 Abs. 2)
- h. Erdreihengrab mit Gedenktafel (unter Voraussetzung des § 15 Abs. 2)
- i. Partnergrab mit Gedenktafel
- j. Partnergrab mit Gedenkstein
- k. Urnenreihengrab mit Gedenktafel in einer Baumanlage
- l. Urnenreihengrab in einer naturnahen Anlage

- (2) Grabstätten nach Abs. 1 Buchstabe a, b, c, k und j können nur mit einer Urne belegt werden. In einer einstelligen Erdwahlgrabstätte und Wahlgrabkammern können bis zu 4 Urnen zusätzlich beigesetzt werden, bei mehrstelligen Grabstätten entsprechend das Mehrfache. In Urnenwahlgrabstätten können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei den Partnergräbern mit Gedenktafel und den Partnergräbern mit Gedenkstein können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Der Partner ist bei Erwerb der Grabstätte schriftlich zu benennen.
- (3) Die Urne muss, außer in Wahlgrabkammern, mit einer Erdschicht von mindestens 0,65 m bedeckt sein.
- (4) Die Beisetzung auf einem Aschestreufeld ist nur zulässig, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat. Der Friedhofsverwaltung ist die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes werden als solche erkennbaren Aschereste und ihre Behältnisse an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Form der Erde übergeben.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihen- und Wahlgrabstätten auch für die Beisetzungen von Aschen.

§ 18 Grabstätten für Angehörige des muslimischen Glaubens

- (1) Ein gesondertes Grabfeld für Angehörige des muslimischen Glaubens wird auf dem städtischen Friedhof in St. Jöris vorgehalten.
- (2) In diesem Grabfeld können Nutzungrechte an Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten erworben werden.
- (3) Abweichend von den Bestimmungen der § 15 bis § 16 gelten hierfür nachstehende Sonderregelungen:
 - Die Ausrichtung der Grabstätte erfolgt dem Glauben entsprechend nach Mekka (östliche Richtung)
 - Die Nutzungsdauer dieser Grabstätten entspricht der Ruhefrist nach § 12 Abs. 1. Eine längere Ruhefrist kann durch Erwerb und Nachkauf eines Erdwahlgrabes erzielt werden

Bei einer sarglosen Grablegung gem. § 10 Abs. 1 ist diese vorab bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Des Weiteren muss die Aufbewahrung bzw. der Transport der oder des Verstorbenen innerhalb des Friedhofbereiches in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

§ 19 Ehrengräber

- (1) Bürger, denen die Ehrenbürgerschaft der Stadt Eschweiler verliehen worden ist, werden auf Antrag des/ der nächsten Angehörigen in der Reihe der Erbfolge in einem Ehrengrab bestattet.
- (2) a) Ferner können Eschweiler Bürger auf Antrag des/ der nächsten Angehörigen in einem Ehrengrab bestattet werden, deren Andenken aus gesamtstädtischer Sicht fortlebt, weil sie sich durch ihr Wirken als Wissenschaftler, Politiker, Künstler, Schriftsteller oder Sportler einen Ruf erworben haben, der über die Grenzen Deutschlands hinausreicht.
- b) Die Aufzählung der Berufsgruppen in Nr. 2 a) ist abschließend. Eine Änderung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/ 3 der Mitglieder des Rates der Stadt Eschweiler. Die Entscheidung über die Gewährung eines Ehrengrabes nach Nr. 2 a) bedarf der Zustimmung von 2/ 3 der Mitglieder des Rates der Stadt Eschweiler.

- (3) Die Regelungen nach Absätzen 1 und 2 a) finden entsprechende Anwendung auf die Ehegatten der Eschweiler Bürger, denen die Bestattung in einem Ehrengrab zugebilligt wurde. Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn der verstorbene Ehegatte in einem Reihengrab bestattet wurde. Einem Antrag des/ der nächsten Angehörigen auf Umbettung ist durch die Friedhofsverwaltung zu entsprechen.
- (4) Ehrengräber werden für einen Zeitraum von 50 Jahren bereitgestellt. Auf Antrag entscheidet der Rat der Stadt Eschweiler mit einfacher Mehrheit über eine Verlängerung dieses Zeitraums. Antragsberechtigt ist entweder ein noch verbliebener Angehöriger oder jeder andere Bürger der Stadt Eschweiler.
- (5) Der nach den Abs. 1., 2. oder 3. gewährte Anspruch auf Bestattung in einem Ehrengrab beinhaltet:
 - a) die gebührenfreie Überlassung einer max. zweistelligen Wahlgrabstätte zur Beisetzung sowie ggf. die Erstattung der Einäscherungskosten,
 - b) die gebührenfreie Beisetzung durch die Stadt Eschweiler. Gebühren, welche von den Angehörigen vor einer Entscheidung gemäß Nr. 2 a) bereits gezahlt worden sind, sind diesen zu erstatten.
- (6) Auf allen der in § 1 der Friedhofssatzung aufgezählten Friedhöfen können Ehrengräber errichtet werden.

V Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Friedhöfe mit allgemeiner Gestaltungsvorschrift

- (1) Auf den Friedhöfen gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Auf dem Friedhof Weisweiler gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften nach § 23.
- (3) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für Rasenreihengräber, Urnenreihengräber mit Gedenktafel in einer Baumanlage, Urnenreihengräber in einer naturnahen Anlage und anonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschrift

- (1) Jede Grabstätte ist –unbeschadet der besonderen Gestaltungsvorschrift für den Friedhof Weisweiler- so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gestaltung, Instandhaltung und Pflege der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Eschweiler in der jeweils gültigen Fassung. Nutzungsberechtigte und Angehörige haben nicht das Recht, die Beseitigung von Bäumen oder Hecken zu verlangen, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen. Der Baumbestand auf den Friedhöfen wird allein durch die Verwaltung koordiniert; der parkähnliche Charakter der Friedhöfe soll erhalten und gefördert werden.

VI Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschrift für Grabmale

- (1) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen des Gestaltungsrechtes Grabmale aufgestellt, Grababdeckungen und Grabeinfassungen verlegt werden.
- (2) Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen dürfen nur durch fachlich qualifizierte, zugelassene Fachbetriebe errichtet bzw. verlegt werden.
- (3) Die Grabmale, Grababdeckungen und Grabeinfassungen müssen der Würde des Friedhofes entsprechend geformt und angelegt sein und sich der Gesamtgestaltung des Friedhofes anpassen.
- (4) Auf Grabstätten sind Grabmale oder Grabzeichen mit folgenden Abmessungen zulässig:
 - a) Erdreihengrab

- stehende Grabmale für Verstorbene
bis zu 5 Jahren maximal
Breite: 0,50 m
Höhe: 0,70 m
Mindeststärke: 0,12 m
- stehende Grabmale für Verstorbene
über 5 Jahren maximal
Breite: 0,70 m
Höhe: 1,10 m
Mindeststärke: bis 1 m Höhe 0,12 m
über 1 m Höhe 0,14 m
- Liegende Grabzeichen dürfen die Größe eines stehenden Grabmals erreichen
Mindeststärke: 0,10 m

b) Urnenreihengrab

- für Urnenreihengrabstätten gelten die Bestimmungen unter Buchstabe a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zu 5 Jahren.

c) Erdwahlgrab

- Einzelwahlgrab
stehende Grabmale maximal
Breite: 1,00 m
Höhe: 1,30 m
Mindeststärke: bis 1 m Höhe 0,12 m
über 1 m Höhe 0,14 m

liegende Grabzeichen dürfen die Größe eines stehenden Grabmales erreichen
Mindeststärke: 0,10 m

- Mehrfachgrabstätten

für Mehrfachgrabstätten gelten die entsprechend mehrfachen Abmessungen wie für Einzelwahlgräber.

d) Wahlgrabkammern

- für Wahlgrabkammern gelten die Bestimmungen unter Buchstabe c)

e) Urnenwahlgrab

- stehende Grabmale maximal
Breite: 0,70 m
Höhe: 1,00 m
Mindeststärke: 0,12 m
liegende Grabzeichen dürfen die Größe eines stehenden Grabmales erreichen
Mindeststärke: 0,10 m.

- (5) Grabinschriftplatten müssen mindestens 0,03 m stark sein und in den Sockel eingelassen sein.
- (6) Auf Wahlgrabkammern dürfen Ganzabdeckungen nur verlegt werden, wenn die Abdeckung im Bereich des Aktivkohlefilters der Grabkammer eine Öffnung zur Be- und Entlüftung vorweist. Die Fundamente von Einfassungen und Abdeckungen sind so herzurichten, dass diese nicht mit Teilen der Grabkammer abbinden.
- (7) Auf dem Friedhof St. Jöris dürfen Abdeckungsplatten höchstens 50 % der Grabbeetfläche bedecken.
- (8) Grabeinfassungen zur Grababgrenzung müssen mindestens 0,06 m stark sein.
- (9) Stelen und Kreuze aus Holz sollen eine Stärke von mindestens 0,04 aufweisen und eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Grabzeichen aus Holz dürfen auf Beton- oder Steinsockeln befestigt werden. Die Sockel müssen in die Erde eingelassen werden und dürfen nicht sichtbar sein. Zwischen Sockel und Holzzeichen darf ein Zwischenraum von 0,05 m bestehen.

- (10) Sockel müssen den Proportionen des Grabmales angepasst sein.
- (11) Holzzeichen sollen naturfarben sein. Auf Kindergräbern dürfen sie einen weißen Farbanstrich tragen.
- (12) Firmenbezeichnungen auf Grabmälern und Einfassung dürfen nur in unauffälliger Form seitlich oder rückseitig angebracht werden und die Abmessungen von 0,04 m x 0,10 m nicht überschreiten.
- (13) In besonderen Fällen, insbesondere für Anlagen die künstlerisch wertvoll sind, können Ausnahmen – abweichend von den Vorschriften der Absätze 4 – 12 zugelassen werden.
- (14) Die Friedhofsverwaltung kann geringere Grabmalstärken zulassen, sofern der ausführende Steinmetz den Nachweis erbringt, dass die Stand- und/oder Bruchsicherheit gewährleistet ist. Eine entsprechende Statik ist vorzulegen.

§ 23 Besondere Gestaltungsvorschriften für den Friedhof Weisweiler

- (1) Für den städt. Friedhof Weisweiler werden – abgesehen von Teilen des Feld IV, VII und der Reservefläche im Feld VI - zusätzliche Gestaltungsvorschriften festgelegt:
 - a) Die Grabbeete müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die gesamte Grabbeetfläche ist mit Boden deckenden Pflanzen oder /und Rasen unregelmäßig zu bepflanzen
 - b) Als Grabtrennung sind 4 - 6 cm dicke rote Hartsandsteinplatten in 30 cm Breite, an der Vorder- und Rückseite in 20 cm Breite, auf Sandbettung zu verlegen. Bei den an Friedhofswegen liegenden Grabstätten sind die Platten in gleicher Höhe mit der Wegefläche bzw. dem Wegerandstein zu verlegen. Grabseiten, die an gekantete oder plattierte Friedhofswegen angrenzen, erhalten an dieser Seite keine Hartsandsteinplatten. Auf der Grabfläche sind nur einzelne Trittplatten aus Naturstein ohne Feinschliff oder Politur erlaubt.

Die seitlichen Hartsandsteinplatten sind so zu verlegen, dass sie in Belegungsrichtung gesehen mit der äußeren seitlichen Begrenzungslinie der Grabstätte abschließen und innerhalb der Grabfläche liegen. Die seitlichen Hartsandsteinplatten können in die Zwischenwege verlegt werden, soweit solche vorhanden sind. Dabei dürfen Grabbreiten unter 1,20 m - einschließlich des seitlichen Plattenstreifens- nicht entstehen. Zwei unmittelbar nebeneinanderliegende Plattenstreifen sind nicht erlaubt. Die Nutzungsberechtigten haben jeweils den vorderen, den hinteren sowie den linksseitigen Plattenstreifen der Grabstätte zu verlegen.

Anstelle roter Hartsandsteinplatten kann in den Grabfeldern I und II rote Feinasche der Körnung 0 - 4 mm verwandt werden. Grobkörniges Material (Kies oder Splitt) darf nicht verwandt werden.
 - c) Nicht zugelassen sind: Sonstige Einfassungen sowie Grababdeckplatten aller Art, Kies- oder Ascheflächen.
 - d) Vor Erwerb einer Wahlgrabstätte oder Zuweisung einer Reihengrabstätte hat der Erwerber eine schriftliche Anerkenntniserklärung abzugeben, dass er über die Gestaltungsvorschriften eingehend belehrt worden ist.

§ 24 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Keiner Genehmigung bedarf die Errichtung vorläufiger Gedenkzeichen und Einfassungen aus Holz.
- (3) Anträge gemäß Abs. 1 sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen und müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung des Friedhofes, Name der Grabstätte, Feld- und Grabnummer,
 - b) Name, Anschrift und Unterschrift des ausführenden Unternehmens,
 - c) Name, Anschrift und eigenhändige Unterschrift des Nutzungsberechtigten der Grabstätte bzw. die entsprechende Vollmacht im Vertretungsfall,
 - d) Material, Länge, Breite und Stärke des Grabsteines, der Abdeckung und der Einfassung,

- e) Grabentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrages vollständig anzugeben; und soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (4) Die Genehmigung wird durch schriftlichen Bescheid unter Beifügung des mit Prüfvermerk versehenen Antrages erteilt. Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den Friedhofsträger ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.
- (5) Die Genehmigung mit Anlagen ist bei Aufstellung oder Veränderung der Grabanlage bereitzuhalten und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen zwei Jahren nach Genehmigung errichtet oder geändert worden ist.
- (7) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist der Friedhofsverwaltung mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der ab Februar 2019 gültigen Fassung einzubringen. *(zurzeit gültige Richtlinie)*
- (2) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 8 Abs. 5 Sätze a bis c erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber der Friedhofsverwaltung nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch Sachschäden verfügen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichen und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber der Friedhofsverwaltung verantwortet.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke richtet sich nach § 22.
- (4) Die Friedhofsverwaltung überprüft in jährlichem Abstand die Standsicherheit der Grabmale.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihen-/ Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabzuweisung, bei Wahl-/ Kammer-/ Urnenwahlgräber der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Über die Maßnahmen ist der Verantwortliche unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ihm ist eine Frist von 6 Wochen zur Instandsetzung einzuräumen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und der Hinweis an der Grabstätte.

- (3) Werden bei den von der Friedhofsverwaltung durchgeführten Kontrollen an Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon Schäden festgestellt, die die Standfestigkeit des Grabmales beeinträchtigen, so hat die Friedhofsverwaltung den Verantwortlichen unverzüglich hierüber schriftlich zu informieren und einen entsprechenden Hinweis an der Grabstätte anzubringen. Dem Verantwortlichen ist eine Frist von höchstens 6 Wochen zu setzen, um die Mängel zu beseitigen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und der Hinweis an der Grabstätte.
- (4) Wird die schadhafte Anlage nicht innerhalb der gesetzten Frist ordnungsgemäß in Stand gesetzt, so kann die Friedhofsverwaltung die schadhafte Teile auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen lassen. In diesem Falle müssen die entfernten Teile 3 Monate lang von der Friedhofsverwaltung aufbewahrt werden. Danach entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung.
- (5) Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Eschweiler bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (7) Werden Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend errichtet bzw. verlegt, so kann die Friedhofsverwaltung nach einer angemessenen Frist die Beseitigung der ordnungswidrigen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten verlangen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung der ordnungswidrigen Anlage durch Dritte, auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten, vornehmen lassen (Ersatzvornahme).
- (8) Werden genehmigungspflichtige Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen ohne vorherige Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung errichtet bzw. verlegt und unterlässt es der Nutzungsberechtigte trotz schriftlicher Aufforderung die entsprechende Genehmigung nachträglich einzuholen, so kann die Verwaltung gegen ihn ein Zwangsgeld, bemessen bis zur doppelten Höhe der sonst zu zahlenden Gebühr für die Genehmigung des Grabzeichens/ Einfassung/ Abdeckung, festsetzen.

§ 27 Entfernung

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabfeldern werden diese durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet. Das Abräumen und Einebnen von Reihengrabfeldern oder Teilen von Ihnen wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht. Die Entnahme der Grabmale, Grabaufbauten oder sonstiger Gegenstände kann innerhalb der Frist von drei Monaten durchgeführt werden. Danach erfolgt die Abräumung durch die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in diesem Fall nicht. Abzuräumende Grabfelder werden rechtzeitig durch Hinweisschilder kenntlich gemacht.
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird der Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Dem Nutzungsberechtigten wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten Gelegenheit gegeben, Grabmale, Grabaufbauten oder sonstige Gegenstände von der Grabstätte zu entnehmen. Danach wird die Grabanlage durch die Friedhofsverwaltung ohne Anspruch auf Entschädigung entfernt.
- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten Gelegenheit gegeben, Grabmale, Grabaufbauten oder sonstige Gegenstände von der Grabstätte zu entnehmen. Danach wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Grabmale, Grabaufbauten und sonstige Gegenstände gehen in das Eigentum der Stadt Eschweiler über. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Die anfallenden Kosten (Abräumung, Einebnung, Entsorgung der Grabaufbauten und Fundamente, Einsaat und Pflege für die verbleibende Ruhezeit) sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

VII Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Grabgestaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 ff. hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es ist nicht gestattet, Pflanzen, die durch Beschaffenheit und Größe viel Schatten spenden (Bäume oder großwüchsige Sträucher) oder die ihre Wurzeln weit austreiben und dadurch die Herstellung der Gräber erschweren auf Gräber anzupflanzen. Gewächse sollen eine Höhe vom 1,3-fachen der Höhe des Grabmales nicht überschreiten.
- (3) Grabstätten müssen spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten bzw. Empfängern der Grabzuweisung in würdiger Weise ohne Nachteil für die Friedhofsanlagen und andere Grabstätten hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Verleihungsfristen in Stand gehalten werden.
- (4) Die Pflege von Erd- und Urnenreihengrab mit Gedenktafel, anonymes Erdreihengrab, Partnergrab mit Gedenktafel, Partnergrab mit Gedenkstein, Urnenreihengrab mit Gedenktafel in einer Baumanlage und Urnenreihengrab in einer naturnahen Anlage sowie dem Aschestreufeld obliegt der Friedhofsverwaltung. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltungen dieser Grabstätten sind nicht zulässig (mit Ausnahme der in § 15 Abs. 5 Buchstabe i) genannten Regelung). Entgegen dieser Satzung aufgestellte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entsorgt. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Vorläufige Grabzeichen auf Erdreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung und Sonderreihengrabstätten müssen spätestens 3 Monate nach dem Bestattungstermin von der Grabstätte entfernt werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb von Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, Blumenschmuck pp., im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Gießkannen, Markierungszeichen und Grablichterhülsen.
- (7) Nebeneinander liegende Reihengrabstätten können in der Gestaltung zusammengefasst werden. Dies gilt nicht für Wahlgrabstätten.
- (8) Für den Friedhof Weisweiler bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§ 23).

§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt bzw. nicht entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofssatzung angelegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen bzw. entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofssatzung anzulegen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrab- und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und mit Rasen eingesät werden. Bei Wahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtig-te aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen und einebnen zu lassen. Der Verantwortliche ist in der schriftlichen Aufforderung und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und im Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 3 hinzuweisen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Ziffer 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck

entfernen. Die Stadt Eschweiler ist im Falle des Satzes 1 nicht, in anderen Fällen drei Monate zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

- (3) Vernachlässigt ein Nutzungsberechtigter wiederholt die ordnungsgemäße Pflege und Instandhaltung des Grabes, so kann die Friedhofsverwaltung ein Zwangsgeld, bemessen in Höhe der Kosten der Ersatzvornahme, erheben.

VIII Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme von Toten bis zur Bestattung oder Beisetzung. Diese Räume dürfen mit Erlaubnis und in Begleitung eines Mitarbeiters der Friedhofsverwaltung betreten werden; Bestattungsunternehmer bedürfen keiner Erlaubnis.
- (2) Soweit keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Särge vorübergehend für die Angehörigen bis zum Beginn der Trauerfeier geöffnet werden. Dies darf nur durch das Friedhofspersonal oder den Bestatter erfolgen.
- (3) Auf Friedhöfen, die nur über einen Aussegnungsraum verfügen, müssen die Särge verschlossen aufbewahrt werden. Sofern Leichenzellen zur Verfügung stehen, hat die Aufbewahrung der Leichen bis zum Bestattungstag in diesen zu erfolgen.
- (4) In der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. eines Jahres hat die Aufbewahrung von Leichen aus hygienischen Gründen in Kühlzellen zu erfolgen; im Übrigen, wenn die Bestattung nicht in der vorgeschriebenen Zeitspanne von 24 – 240 Stunden nach dem Tode erfolgen kann.
- (5) Die Särge der Toten mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 31 Trauerfeiern

- (1) Für die Trauerfeiern stehen die Aussegnungsräume der Leichenhallen zur Verfügung.
- (2) Der Beginn der Trauerfeier ist so festzulegen, dass die angemeldete und genehmigte Bestattungszeit eingehalten wird.
- (3) Leichenzellen und Durchgänge dürfen für die Durchführung der Trauerfeiern nicht in Anspruch genommen werden.
- (4) Auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten kann der Friedhofsträger gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Satz 1 gilt nicht, wenn der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits eingesetzt hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde. (Anpassung an Mustersatzung)
- (5) Die Benutzung des Aussegnungsraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche (z.B. starker Verwesungsgeruch) bestehen.

IX Schlussvorschriften

§ 32 Haftung

Die Stadt Eschweiler haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofssatzung entsprechende Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungsvorschriften. Im Übrigen haftet die Stadt Eschweiler nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit.

Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der städt. Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- a. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b. die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 3 missachtet,
 - c. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d. als Gewerbetreibender entgegen § 8 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert, Abfälle und Verunreinigungen nicht beseitigt oder den Friedhof mit nicht zulässigen Fahrzeugen befährt,
 - e. eine Bestattung entgegen § 9 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f. entgegen § 24 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 26 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - h. entgegen § 28 Abs. 6 Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anwendet,
 - i. nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe entgegen § 28 Abs. 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht gem. § 7 ordnungsgemäß entsorgt,
 - j. Grabstätten entgegen des § 29 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 bis zu 1.500,00 Euro nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Eschweiler.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 15.11.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 14.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von 6 Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.06.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

40

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler
(Friedhofsgebührensatzung)**

Satzung vom 14.06.2023; in Kraft getreten am 28.06.2023

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 14.06.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragssteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse eines anderen oder mehrerer Personen gestellt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden für die jeweilige Mindestruhefrist nachstehende Gebühren erhoben:

1.	Reihengräber	
1.1	Erdreihengrabstätten	
1.1.1	Erdreihengrab	1.893,40 €
1.1.2	Erdreihengrab mit Gedenktafel	2.803,80 €
1.2	Kinderreihengrab	630,00 €
1.3	Urnenreihengrabstätten:	
1.3.1	Urnenreihengrab	1.054,40 €
1.3.2	Urne in bestehendem Erdreihengrab	915,80 €
1.3.3	Urne in bestehendem Erdreihengrab mit Gedenktafel	924,20 €
1.3.4	Urnenreihengrab mit Gedenktafel	1.509,50 €
1.3.5	Urnenreihengrab mit Gedenktafel in einer Baumgrabanlage	1.533,80 €
2.	Anonyme Reihengräber*	
2.1	anonymes Erdreihengrab	2.643,87 €
2.2	anonymes Urnenreihengrab	1.352,36 €
2.3	Urnenreihengrab in einer naturnahen Anlage	1.851,27 €
2.4	Aschestreufeld	1.201,86 €

* Soweit die vorangestellten anonymen Grabstätten der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist diese in den angegebenen Gebührensätzen enthalten.

3.	Partnergräber	
3.1	Urnenpartnergrab mit Gedenktafel	1.666,70 €
3.2	Urnenpartnergrab mit Gedenkstein	1.687,10 €
4.	Wahlgrabstätten	
4.1	Erdwahlgräber:	
4.1.1	Einzelwahlgrab	3.866,80 €
4.1.2	Doppelwahlgrab	7.162,00 €
4.1.3	Erwerb einer zusätzlichen Wahlgrabstelle	
		3.204,80 €
4.2	Wahlgrabkammern	3.443,50 €
4.3	Urnenwahlgrab	1.666,10 €

§ 4 Verlängerung der Dauer von Nutzungsrechten

Für die Verlängerung der Dauer von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden für jedes Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	Einzelwahlgrab	128,90 €
2.	Doppelwahlgrab	238,70 €
3.	für jede weitere Wahlgrabstelle	106,80 €
4.	Wahlgrabkammer	172,20 €
5.	Urnenwahlgrabstätte	83,30 €
6.	einmalige Verlängerung Urnenpartnergrab mit Gedenktafel	83,30 €
7.	einmalige Verlängerung Urnenpartnergrab mit Gedenkstein	84,40 €

§ 5 Bestattungsgebühren

Für die Durchführung von Bestattungen bzw. Beisetzungen, Urnenausbettungen und für das Verstreuen von Asche werden erhoben:

1.	Erdbestattungen	691,50 €
2.	Erdbestattungen in einer Wahlgrabkammer	403,70 €
3.	Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab	170,00 €
4.	Urneneisetzungen/ Urnenausbettungen	287,10 €
5.	Verstreuen von Aschen auf dem Aschestreufeld	272,00 €

Mit den Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren ist die Benutzung des Aussegnungsraumes und der Kühl- bzw. Leichenzelle nicht abgegolten.

§ 6 Wiedereinbettung

Für die Durchführung von Wiedereinbettungen werden Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren entsprechend § 5 dieser Satzung erhoben.

§ 7 Besondere Gebühren

1.	Für die Inanspruchnahme:	
1.1	des Aussegnungsraumes	352,30 €
1.2	einer Kühlzelle	135,40 €
1.3	einer Leichenzelle	95,80 €
2.	Sonstige Gebühren:	
2.1	Genehmigung eines Antrages zur Aufstellung eines Grabzeichens und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten	54,00 €

- 2.2 Pflegegebühr bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte:
 - 2.2.1 jährliche Gebühr bei einem Einzelwahlgrab 87,00 €
 - 2.2.2 jährliche Gebühr bei einem Doppelwahlgrab 153,00 €
 - 2.2.3 jährliche Gebühr bei einer zusätzlichen Wahlgrabstelle 65,00 €
 - 2.2.4 jährliche Gebühr bei einem Erdreihengrab 51,00 €
- 2.3 Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten 81,00 €

§ 8 Gebührenbefreiung

- (1) Für die auf städtischen Friedhöfen befindlichen Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.
- (2) Für die in der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler definierten Ehrengräber werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 9 Fälligkeit

Sämtliche Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 28.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von 6 Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler 22.06.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

41

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW - für die Erneuerung und Verbesserung der vom Akazienhain nordwestlich abzweigenden Verkehrsfläche „Akazienhain – von Akazienhain bis Einmündung Schlehdornweg - “ vom 14.06.2023

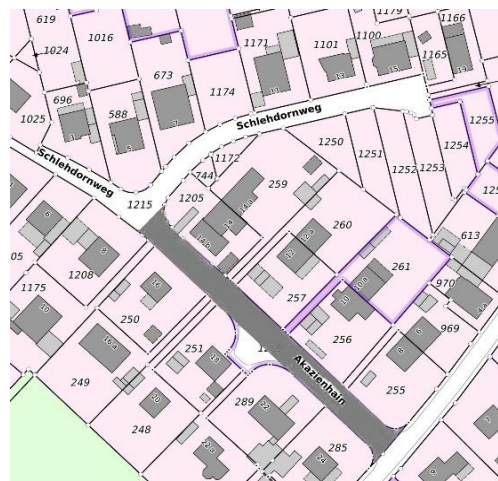
Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW - vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der vom Akazienhain nordwestlich abzweigenden Verkehrsfläche „Akazienhain – von Akazienhain bis Einmündung Schlehdornweg - “ (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz – KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021.

Die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 StVO.

Der nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung für verkehrsberuhigte Bereiche festzulegende Anteil der Beitragspflichtigen wird für alle Teileinrichtungen auf **65 v. H.** festgelegt



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 19.06.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

42

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW - für die Erneuerung und Verbesserung des Akazienhains – Verkehrsberuhigter Bereich um die Grünfläche - vom 14.06.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW - vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung des Akazienhains – Verkehrsberuhigter Bereich um die Grünfläche - (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz – KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021.

Die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 StVO.

Nach § 3 Abs. 12 dieser Satzung wird die anrechenbare Breite der sich um die Grünfläche jeweils befindenden Mischverkehrsflächen auf jeweils **2/3** der tatsächlichen Breite (bis zu einer maximal zu berücksichtigenden Breite von jeweils 9 m) festgelegt.

Der nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung für verkehrsberuhigte Bereiche festzulegende Anteil der Beitragspflichtigen wird für alle Teileinrichtungen auf **65 v. H.** festgelegt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 19.06.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

43

Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage "Am Jordanshof", Bereich Bebauungsplan 90/1. Änderung – Kopfstraße – für den öffentlichen Verkehr

Der erste Erschließungsabschnitt der vorgenannten Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan 90/1. Änderung – Kopfstraße – ist das Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 39 Nr. 869, das der Erschließungsanlage „Am Jordanshof“ dient, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden. Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355,

2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Erschließungsanlage wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ gemäß § 42 Abs. 2 StVO i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 eingestuft.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 19.06.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

44

Bekanntmachung

Vorschlagsliste für die Wahl der Erwachsenenhaupt- und Ersatzschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Die vom Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.06.2023 gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Erwachsenenhaupt- und Ersatzschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 liegt in der Zeit vom

10.07.2023 – 17.07.2023

während der Sprechzeiten

montags - mittwochs, freitags
08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags
14.00 - 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 409, öffentlich auf.

Nach § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Eschweiler, den 22.06.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachungen

Bezirksregierung Köln Az.: 25.7.3.2-12/20

Planfeststellung für die Elektrifizierung der Euregiobahn im Bahnhof Stolberg Hbf sowie von Einfahrtgleisen des Bahnhofs im Rahmen des Gesamtprojektes der Elektrifizierung der Euregiobahn durch die EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH

Auf Antrag der EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH vom 02.11.2020 hat die Bezirksregierung Köln gemäß der §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz i. V. m. § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit Beschluss vom **12.06.2023** den Plan für das o. a. Vorhaben festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Die EVS plant die Elektrifizierung einer Gesamtstrecke von rund 40 km Gleisstrecke. Dieses Vorhaben ist insgesamt in sieben Abschnitte unterteilt, die nacheinander in entsprechenden Genehmigungsverfahren betrachtet werden. Bei dem hier relevanten Planfeststellungsabschnitt 2 handelt es sich um die Elektrifizierung des Bahnhofs Stolberg Hbf sowie seiner Einfahrtgleise. Die Gründung der Masten soll vorzugsweise als Bohrpfahlgründung erfolgen. Die geplanten Maßnahmen befinden sich auf den Stadtgebieten der Kupferstadt Stolberg sowie der Stadt Eschweiler. Die

Bahnstromversorgung erfolgt durch eine 15 kV Leitung. Die Maste haben einen mittleren Mastabstand von ca. 51 m. Das Vorhaben führt zu einer Minimierung des Schalls durch den künftig elektrischen Bahnbetrieb.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das o. g. Vorhaben fest. Er umfasst die planfestgestellten Unterlagen und er beinhaltet Auflagen sowie die Entscheidungen über die Stellungnahmen. Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (PlanSiG) kann die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit den planfestgestellten Planunterlagen (in Papierform) in den betroffenen Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung und seine planfestgestellten Planunterlagen werden daher in digitaler Form

vom 03.07.2023 bis 17.07.2023 einschließlich

gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (https://url.nrw/planfeststellung_bahnstrecken) veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist auf der rechten Seite unter Navigation dieses Planfeststellungsverfahrens auszuwählen und in den dortigen Downloads ist der Beschluss mit den planfestgestellten Unterlagen zu finden.

Gem. § 27 a VwVfG NRW wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht. Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Eschweiler (www.eschweiler.de) veröffentlicht.

Weiter enthält diese Internetseite der Stadt Eschweiler eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu dem Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und der zu veröffentlichende Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen über das UVP-Portal des Landes NRW, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (<https://uvp-verbund.de/>) ab dem 03.07.2023 eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglicht die Stadt Eschweiler in dem o.g. Zeitraum eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss mit seinen planfestgestellten Planunterlagen in Pa-

pierform. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabstimmung unter folgender Rufnummer der Stadt Eschweiler möglich: 02403/ 71717.

Die Einsichtnahme kann an dem abgestimmten Termin in dem Raum 477 bei der Stadt Eschweiler, Rathaus Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, erfolgen.

Die Planunterlagen liegen zeitgleich als zusätzliches Informationsangebot ebenfalls in der Kupferstadt Stolberg zur Einsichtnahme aus.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, jeweils zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (17.07.2023) gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bezirksregierung Köln
Köln, den 12.06.2023
Im Auftrag
gez. Emine Örs



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 45 Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
- 46 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Désiree Richter
- 47 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Alina Ifrim
- 48 26. Änderung des Flächennutzungsplans - Hüchelner Straße - Stadionstraße-; Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 49 Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- 50 Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 20
11.07.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

45

Bekanntmachung**Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028**

Die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 07.05.2023 gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 liegt in der Zeit vom

17. Juli 2023 bis 21. Juli 2023

während der allgemeinen Sprechzeiten

**montags bis mittwochs,
freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr**

**im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
2.Etage, Zimmer 250,**

öffentlich auf.

Nach § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Eschweiler, den 29.06.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

46

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsge-
setz (LZG NRW)

Die an Frau Désiree Richter, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 20.06.2023, Mahnungsnummer DRMA341579/5115143, kann von der Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung-, Zimmer 504, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 26.06.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

47

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsge-
setz (LZG NRW)

Die an Frau Alina Ifrim, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 20.06.2023, Mahnungsnummer DRMA341577/5110876, kann von der Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung-, Zimmer 504, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 26.06.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

48

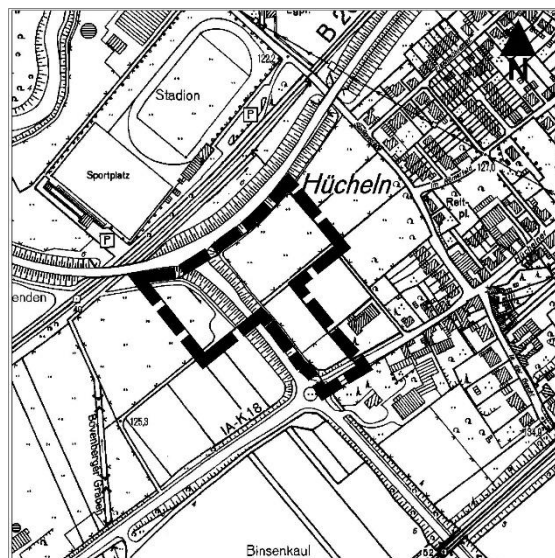
Die Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
vom 11.07.2023**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 die
öffentliche Auslegung der

**26. Änderung des Flächennutzungsplans
– Hüchelner Straße / Stadionstraße –**

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 1,85 ha große Plangebiet befindet sich im Ortsteil Hüheln in der Gemarkung Weisweiler und liegt südlich der Kölner Straße (B 264), westlich und östlich der Wenauer Straße (K 23) und nördlich der Hühelner Straße.

Wesentliches Ziel der Planänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Entwicklung einer zusätzlichen Wohnbaufläche sowie ergänzend einer Fläche für Erneuerbare Energien (vorgesehen sind Geothermie und ggf. Photovoltaik).

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zum Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplans – Hühelner Straße / Stadionstraße – findet im Zeitraum

vom 19.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023

statt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplans – Hühelner Straße / Stadionstraße – einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, der Bekanntmachung, der Gutachten sowie der umweltbezogenen Stellungnahmen können während des oben genannten Zeitraums unter

www.Eschweiler.de/Buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt während des oben genannten Zeitraums eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an bauleitplanung@eschweiler.de abgegeben werden.

Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren

nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (Präklusion von Umweltverbandsklagen).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und den Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter
 - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
 - Biotopstrukturen,
 - Landschaft und Ortsbild,
 - Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft, Klima,
 - Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
 - Kultur- und sonstige Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu betroffenen Bergwerksfeldern, zu möglichem Altbergbau und zu Vorsichtsmaßnahmen bei Bodenarbeiten
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zum Verdacht auf mögliche Kampfmittel im Boden und zu Vorsichtsmaßnahmen bei Erdarbeiten
- Stellungnahme des Erftverbandes zu flurnahen Grundwasserständen
- Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW zum Erhalt der Anpflanzungen der Bundesstraße B 264, zu Verkehrsemissionen der B 264 und zum Lärmschutz
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zum Gewässer Otterbach, zu Bodeneigenschaften (fruchtbarer Boden), zur Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, zu vorhandenen Ausgleichsflächen der Kölner Straße sowie zum Entwicklungsziel („Erhaltung ... der Landschaft“) des Landschaftsplans
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zur landwirtschaftlichen Eignung der Plangebietsfläche und zur Planung von naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Stellungnahme der EVS Euregio Verkehrsschiennetz GmbH zum Bahnlärm
- Stellungnahme der RWE Power AG zur Lage im Auengebiet, zum Grundwasserspiegel und zu humosem Bodenmaterial, d.h. zur Tragfähigkeit des Bodens

Öffentlichkeit

Stellungnahmen der Öffentlichkeit mit Umweltbezügen sind nicht eingegangen.

• Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen

- Fachbeiträge zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I und II) für die Aufstellung des Bebauungsplans 305, Stand: 01.09.2021 (Stufe 1) sowie 27.07.2022 (Stufe 2)
- Baugrund- und Versickerungsgutachten vom 09.08.2021
- Bodenuntersuchung „Entnahme und Untersuchung von Oberflächenmischproben“ vom 27.07.2022
- Schalltechnische Machbarkeitsuntersuchung zum Vorhaben Hühelner Straße in Eschweiler vom 09.11.2020

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 26. Änderung des Flächennutzungsplans – Hühelner Straße / Stadionstraße – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 06.07.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

49

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuell gültigen Fassung, sowie der §§ 21, 22, 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler nachfolgende Satzung erlassen:

Elternbeitragsatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ab 01.08.2023

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich der Stadt Eschweiler haben und die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler vor der Aufnahme erforderlich.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung in Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag).
- (3) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege in Eschweiler im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Im Übrigen wird auf die Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege verwiesen.
- (4) Wird ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule besucht, in den Randzeiten durch eine Kindertagespflegeperson betreut (ergänzende Betreuung), so darf die maximale Betreuungszeit 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Eine im Einzelfall erforderliche, darüber hinausgehende Betreuung bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.
- (5) Für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Kindertageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach dem KiBiz gefördert werden.

§ 2 Beitragspflicht, -zeitraum, -höhe, -empfänger*in

- (1) Beitragspflichtig sind die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder der diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) **entfällt**

- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik, Pandemie pp.), Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson oder Fehlzeiten des Kindes nicht berührt.
- (6) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder bei der Kindertagespflegeperson aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres zu dessen Ende das Kind die Einrichtung oder die Kindertagespflegeperson verlässt oder die Kündigung des Platzes wirksam wird bzw. mit Beginn der Beitragsfreiheit nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (7) Änderungen der Betreuungszeiten werden erst ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt, es sei denn, die Änderung tritt zum 1. des Monats ein.
- (8) Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII und ergibt sich aus den als Anlagen zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabellen a) und b).
- (9) In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege richtet sich die Beitragsbemessung nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)).
- In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)) und des Beitrages nach § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Eschweiler für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen.
- (10) Hat das in Eschweiler betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Eschweiler, so erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.
- (11) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege außerhalb der Stadt Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit ihre Zuständigkeit nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz gegeben ist.
- (12) Der Träger der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson kann ein angemessenes Entgelt für Mittagessen verlangen.

§ 3 Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das dritte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Empfänger*innen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die Empfänger*innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die Empfänger*innen von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).
- Nimmt der/die Leistungsempfänger*in im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.
- (3) Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

§ 4 Geschwisterkindbefreiung

- (1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so wird ein Beitrag gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung, Beitragstabelle a), nur für das Kind erhoben, für das der stundenmäßig höhere Betreuungsumfang anfällt. Alle weiteren Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.
- (2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege und gleichzeitig eine Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Elternbeitrag erhoben (Kombi-Beitrag).

Der Kombi-Beitrag setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist der stundenmäßig höchste Betreuungsumfang maßgebend (Anlage, Beitragstabellen b)).

Diese Regelung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote. § 51 Abs. 4 KiBiz bleibt unberührt.

- (3) Kinder, deren Betreuung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beitragsbefreit ist, werden bei der Beitragsbemessung so berücksichtigt, als ob für sie ein Elternbeitrag gezahlt würde. Das dritte und jedes weitere Kind der Familie, die in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.
- (4) Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6 Beleg- und Auskunftspflicht

- (1) Bei der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Eschweiler und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß den Beitragstabellen zu dieser Satzung zu Grunde zu legen ist.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (2) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern oder Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).

Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.

- (3) § 6 Abs. 1 gilt nicht im Falle der erstmaligen Eingehung eines Betreuungsverhältnisses ab Vollendung des dritten Lebensjahres.

§ 6 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge sind zum 1. eines jeden Monats zu zahlen und werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Eschweiler vom 01.08.2020 außer Kraft.

Anlage

Elternbeitragstabellen:

a) **Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen**

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang pro Woche		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	30 €	40 €	58 €
bis 36.000 €	45 €	60 €	90 €
bis 48.000 €	75 €	100 €	143 €
bis 60.000 €	115 €	145 €	215 €
bis 72.000 €	150 €	190 €	280 €
bis 84.000 €	190 €	245 €	355 €
bis 96.000 €	215 €	295 €	395 €
über 96.000 €	240 €	335 €	435 €

b) **Kombi-Beiträge: Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege/Kindertageseinrichtungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule**

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>25 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	20 €	10,00 €	30 €
bis 36.000 €	25 €	20,00 €	45 €
bis 48.000 €	45 €	30,00 €	75 €

bis 60.000 €	75 €	40,00 €	115 €
bis 72.000 €	100 €	50,00 €	150 €
bis 84.000 €	130 €	60,00 €	190 €
bis 96.000 €	145 €	70,00 €	215 €
über 96.000 €	160 €	80,00 €	240 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>35 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	30 €	10,00 €	40 €
bis 36.000 €	40 €	20,00 €	60 €
bis 48.000 €	70 €	30,00 €	100 €
bis 60.000 €	105 €	40,00 €	145 €
bis 72.000 €	140 €	50,00 €	190 €
bis 84.000 €	185 €	60,00 €	245 €
bis 96.000 €	225 €	70,00 €	295 €
über 96.000 €	255 €	80,00 €	335 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>45 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	48 €	10,00 €	58 €
bis 36.000 €	70 €	20,00 €	90 €
bis 48.000 €	113 €	30,00 €	143 €
bis 60.000 €	175 €	40,00 €	215 €
bis 72.000 €	230 €	50,00 €	280 €
bis 84.000 €	295 €	60,00 €	355 €
bis 96.000 €	325 €	70,00 €	395 €
über 96.000 €	355 €	80,00 €	435 €

50

Präambel

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG) in der Fassung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler nachfolgende Satzung erlassen:

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler ab 01.08.2023

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen der Stadt Eschweiler.
- (2) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern, die an Eschweiler Grund- und Förderschulen schulpflichtig sind, offen. Ein Anspruch auf Einrichtung des Offenen Ganztagsbetriebs an einer bestimmten Schule besteht nicht.

§ 2

Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Einrichtungen und Angeboten zum Offenen Ganztagsbetrieb erfolgt in der Regel in der gewünschten Schule. Mit der schriftlichen Annahme der Anmeldung kommt das Benutzungsverhältnis zustande.
- (2) Die Anmeldung soll bis zum 10. Mai vor Schuljahresbeginn bei der Schulleitung für das folgende Schuljahr schriftlich erfolgen. Sie ist verbindlich und kann für die Dauer des Schuljahres nicht zurückgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, z.B. bei Umzug oder bei sozialen Härten, zulässig. Kündigungen sind mit Begründung schriftlich ebenfalls bei der Schulleitung bis zum 10. Mai vor Schuljahresbeginn für das nächste Schuljahr einzureichen. Alle außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Mit der Aufnahmezusage besteht für die Teilnahme an den Angeboten während der Betreuungszeiten Schulpflicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung auf Antrag einzelne Kinder für einen begrenzten Zeitraum hiervon befreien.
- (3) Die Erziehungsberechtigten werden alsbald spätestens bis zum 15. Juni vor Schuljahresbeginn von der Schulleitung der gewünschten Schule im Einvernehmen mit dem OGS-Träger über die Aufnahme schriftlich unterrichtet.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; soziale Aspekte sind bei der Vergabe der Plätze zu berücksichtigen.
- (5) Ein Kind kann vom Besuch des offenen Ganztagsbetriebes ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherung des Auftrages des Ganztagsbetriebes notwendig wird oder die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und dem Träger nicht mehr gewährleistet ist. Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem OGS-Träger nach Beratung mit der/dem OGS-Koordinator/in.

§ 3

Angebotszeiten

- (1) Während des Schuljahres vom 1.8. – 31.7. j. J. erstreckt sich der Zeitrahmen offener Ganztagschulen unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von mindestens 8.00 bis 15.00 Uhr, in der Regel bis 16.00 Uhr. An unterrichtsfreien Tagen, beweglichen Ferientagen sowie an Ferientagen findet Betreuung von 8.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr statt. Außerdem bleibt die OGS an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen (s. Ferienbetreuung).

Die Schule stellt 15 Minuten vor Schulbeginn die Aufsichtspflicht sicher. Während der Betreuungszeiten finden auch Förderangebote, Angebote im musisch-künstlerischen, gesellschaftlichen und im Sportbereich sowie sonstige Arbeitsgemeinschaften, Aktivitäten und Projekte statt.

- (2) An den unterrichtsfreien Tagen und Ferientagen finden freizeitpädagogische Angebote statt, die mit den Kindern geplant und vorbereitet werden. Sie beinhalten sowohl Freispielzeiten als auch ein gestaltetes Ferienprogramm. Jeder OGS-Standort bietet mindestens eine Ferienbetreuung zu folgenden Zeiten an:
 - Sommerferien: 3 Wochen
 - Herbstferien: 1 Woche
 - Weihnachtsferien: Tage vor Heilig Abend und Tage nach Neujahr
 - Osterferien: 1 Woche

- Pfingstferien: 1 Tag

Durch die Kooperation mit einem anderen OGS-Standort (möglichst der Nachbarstandort) kann, bis auf die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr, an sämtlichen Ferientagen eine Ferienbetreuung angeboten werden.

An den Offenen Ganztagsgrundschulen gibt es pro Schuljahr zwei Schließtage, an denen Pädagogische Ganztage des multiprofessionellen Teams der OGS stattfinden. Im Rahmen der Jahresplanung werden diese Tage terminiert. Die Termine werden den Eltern möglichst zum Beginn des neuen Schuljahres mitgeteilt, so dass sie sich darauf einstellen und womöglich eine Betreuung für ihr Kind organisieren können.

Für Angebote während der Ferien wird jeweils rechtzeitig vorher eine Bedarfs- und Anmelderundfrage durchgeführt. Mit der Anmeldung besteht dann auch hier grundsätzliche Teilnahmepflicht.

§ 4 Mittagessen

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht.

§ 5 Beiträge, Umlagen, Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird neben dem Elternbeitrag gem. § 6 Abs. 1 ein kostendeckendes Entgelt berechnet. Vergünstigungen, die sich aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für besondere Aktivitäten während der Ferienbetreuung, z.B. Ausflüge, können zusätzliche, kostendeckende Umlagen erhoben werden. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden. Bei der Ferien-Rundfrage ist von den Trägern hierauf besonders hinzuweisen.
- (3) Alle übrigen Kosten sind mit den üblichen Elternbeiträgen gem. den nachfolgenden Festsetzungen abgegolten.

§ 6 Beitragspflichtige, Beitrag, Fälligkeit

- (1) Die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) haben für ein Schuljahr zwölf monatliche, öffentlich-rechtliche Beiträge nach der folgenden Beitragstabelle zu zahlen:

Jahreseinkommen	Elternbeitrag erstes Kind	Elternbeitrag für ein weiteres Kind
bis 18.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.000 €	20,00 €	10,00 €
bis 36.000 €	40,00 €	20,00 €
bis 48.000 €	60,00 €	30,00 €
bis 60.000 €	80,00 €	40,00 €
bis 72.000 €	100,00 €	50,00 €
bis 84.000 €	120,00 €	60,00 €
bis 96.000 €	140,00 €	70,00 €
über 96.000 €	160,00 €	80,00 €

- (2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte).
- (3) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Schuljahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die OGS aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die OGS verlässt.

Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten und wird stets als voller Monatsbeitrag erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.

Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik, Pandemie pp.) oder gelegentliche Fehlzeiten des Kindes genauso wenig berührt wie durch Verzicht auf die Inanspruchnahme der Leistungen während der Ferienzeiten.

Scheidet ein Kind vor Ablauf eines Schuljahres gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 aus, so ist die Frage der Beendigung der Beitragspflicht in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.

- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind, das ein Angebot in einer öffentlich geförderten Betreuungseinrichtung der Stadt Eschweiler wahrnimmt, wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) dem Jugendamt der Stadt Eschweiler schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe (gem. Buchst. a) ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Die Eltern oder Personen, die nach Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, haben Änderungen der persönlichen Verhältnisse den Schulen und dem Jugendamt sowie Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).

Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.

- (6) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 6 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.

Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.

- (4) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 8 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Empfänger/innen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die Empfänger/innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die Empfänger/innen von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).

Nimmt der/die Leistungsempfänger/in im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.

Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung.

- (2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 6 Abs. 1 an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder ein Angebot der Kindertagespflege bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Beitrag erhoben (Kombi-Beitrag).

Dieser setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist der stundenmäßig höchste Betreuungsumfang maßgebend (siehe nachfolgende Tabelle).

Kombi-Beiträge – Elternbeiträge für Kindertagespflege bzw. Kindertageseinrichtungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule:

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>25 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitrags-anteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	20 €	10,00 €	30 €
bis 36.000 €	25 €	20,00 €	45 €
bis 48.000 €	45 €	30,00 €	75 €
bis 60.000 €	75 €	40,00 €	115 €
bis 72.000 €	100 €	50,00 €	150 €
bis 84.000 €	130 €	60,00 €	190 €
bis 96.000 €	145 €	70,00 €	215 €
über 96.000 €	160 €	80,00 €	240 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>35 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	30 €	10,00 €	40 €
bis 36.000 €	40 €	20,00 €	60 €
bis 48.000 €	70 €	30,00 €	100 €
bis 60.000 €	105 €	40,00 €	145 €

bis 72.000 €	140 €	50,00 €	190 €
bis 84.000 €	185 €	60,00 €	245 €
bis 96.000 €	225 €	70,00 €	295 €
über 96.000 €	255 €	80,00 €	335 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 45 Stunden pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	48 €	10,00 €	58 €
bis 36.000 €	70 €	20,00 €	90 €
bis 48.000 €	113 €	30,00 €	143 €
bis 60.000 €	175 €	40,00 €	215 €
bis 72.000 €	230 €	50,00 €	280 €
bis 84.000 €	295 €	60,00 €	355 €
bis 96.000 €	325 €	70,00 €	395 €
über 96.000 €	355 €	80,00 €	435 €

- (3) In den Fällen der ergänzenden Betreuung in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit gem. der Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler [Beitragstabelle a)] und des Beitrages nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen nach Abs. 1 (SGB II-Empfänger etc. beitragsfrei) *dieser Satzung* unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Diese Regelungen gelten nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote. Für ausschließlich privat finanzierte Betreuungsangebote gilt diese Satzung nicht.

- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind von den Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.

§ 9 Mitwirkungspflichten der Schulen

Die Schulen haben bei der Heranziehung der Beiträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken. Dazu gehören die Aushändigung von Informationsmaterial (z.B. Satzung, Infolyer pp) für Eltern über Offene Ganztagschulen allgemein inklusive Beitragsstaffelung, die Ausgabe von Einkommenserklärungs- und sonstigen Vordrucken und die rechtzeitige Meldung an das Jugendamt vor Beginn des Schuljahres oder bei Änderungen über Namen und Anschrift der zur Ganztagsbetreuung aufgenommenen und der ausscheidenden Kinder einschl. Angaben zu deren Erziehungsberechtigten bzw. Personen, die an deren Stelle treten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler, in Kraft getreten am 01.08.2020, außer Kraft.



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 51 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Achim Jörres

Hinweisbekanntmachungen

Korruptionsbekämpfungsgesetz § 7 Veröffentlichungspflicht

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 21
02.08.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

51

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an **Herrn Achim Jörres**, zuletzt wohnhaft **Im Johannis-tal 2, 52064 Aachen**, Deutschland, von Amtswegen nach unbekannt abgemeldet, gerichtete Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 13.05.2022 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu Kassenzeichen **095040261** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

**montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

**und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.07.2023
in Vertretung

Gödde
Erster und Technischer Beigeordneter

Hinweisbekanntmachungen

Korruptionsbekämpfungsgesetz § 7 Veröffentlichungspflicht

Gemäß § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz

- haben die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger gegenüber der Bürgermeisterin bzw.
- hat die Bürgermeisterin gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde

schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu erteilen. Diese Angaben können in der Zeit vom 07.08.2023 – 11.08.2023 bei der Stadt Eschweiler, 104 – Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, Raum 609, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden eingesehen werden.

Eschweiler, 18.07.2023
in Vertretung

Gödde
Erster und Technischer Beigeordneter



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 52 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Vittorio Vukdedovic
- 53 Sitzung des Stadtrates am 17.08.2023 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 22
09.08.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

52

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Vittorio Vukdedovic, letzte bekannte Anschrift 1 Ulica hrvatskih pavlin, 42250 Lepoglava, Kroatien, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13141, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 28.07.2023

In Vertretung
Gödde
I. Beigeordneter

53

Bekanntmachung**über die Sitzung des Stadtrates
am 17.08.2023**

Am Donnerstag, den 17.08.2023, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Umbesetzung in verschiedenen Ausschüssen; Antrag der BASIS Fraktion vom 23.07.2023
- 3 Ausnahme von dem von Franzstraße in Richtung Dechant-Deckers-Straße geltenden Ein- und Durchfahrtsverbot für den Taxiverkehr

4 Zustimmung zur Genehmigung einer Üpl. Aufwendung für das HHJ 2023 in Höhe von 86.000,00 € im Produkt 032410101, Sachkonto 52790000

5 Mittelbereitstellung Kanalmaßnahme Wilhelminenstraße

6 Anfragen und Mitteilungen

6.1 Fragen zur weiteren Aufbereitung der Hochwasserkatastrophe; Anfrage der CDU Fraktion vom 20.06.2023

6.2 Anträge vom 14./15.11.2022-Stadtratssitzung vom 07.12.2022 VV 436/22 und 445/22; Anfrage der CDU Fraktion vom 18.07.2023

Nichtöffentlicher Teil

7 Gründung des Amtes 13/Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Stadtmarketing und bürgerschaftliches Engagement; Bestellung einer Leitung für das Amt 13/Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Stadtmarketing und bürgerschaftliches Engagement.

8 Vergabeangelegenheiten

8.1 Turn- und Schwimmfahrten sowie Schülerspezialverkehr 2023/2024

8.2 Parkplatzausbau Kita Großsportanlage Dürwiß

8.3 Sportboden und Prallschutz für die Sporthalle Kaiserstraße

9 Anfragen und Mitteilungen

9.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 04.08.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 54 Flurbereinigung Merken-Schlichbach, Az.: 33.46 – 5 12 05 -
Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 23
17.08.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

54

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Flurbereinigung Merken-Schlichbach
Az.: 33.46 – 5 12 05 -

Köln, den 03.08.2023
Zeughausstr. 2 – 10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-2033

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Merken-Schlichbach wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), die Schlussfeststellung angeordnet. Es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft abgeschlossen sind,
4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergemeinschaft erfüllt haben.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Merken-Schlichbach. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt.

Das Grundbuch, das Liegenschaftskataster und die sonstigen öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Der Widerspruch steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Merken-Schlichbach zu.

Im Auftrag

(LS)

gez.
Kopka
Leitender Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter: <https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>
Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 55 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Nina Karczewski
- 56 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Norbert Hack
- 57 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Jamy Syben
- 58 Sitzung des Integrationsrates am 13.09.2023 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 24
05.09.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

55

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Nina Karczewski, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 23.08.2023, Mahnungsnummer DRMA345224/5092091,

kann von der Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler,
Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung-,
Zimmer 504, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr
bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr
bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 29.08.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

56

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Norbert Hack, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 23.08.2023, Mahnungsnummer: DRMA345223/2103559,

kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler,
Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung-,
Zimmer 503, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr
bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr
bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 29.08.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

57

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Jany Syben, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 23.08.2023, Mahnungsnummer DRMA345225/5100832,

kann von der Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler,
Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung-,
Zimmer 504, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr
bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr
bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 25.08.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

58

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Integrationsrates
am 13.09.2023**

Am Mittwoch, den 13.09.2023, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Kennnisgaben
- 1.1 Projekt "Frauen machen Gesellschaft"; hier: Vorstellung der Beratungsarbeit
- 1.2 Interkulturelle Woche 2023 in Eschweiler
- 1.3 Flüchtlinge in Eschweiler; hier: Bericht zur aktuellen Situation
- 2 Anfragen und Mitteilungen
- 2.1 10 +1 Bäume für die Opfer rechter Gewalt; hier: Rückblick auf die Einweihung des Mahnmals am 05.09.2023

Nichtöffentlicher Teil

- 3 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 01.09.2023

Özdal



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

59 Sitzung des Stadtrates am 27.09.2023 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Oktober bis Dezember 2023

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 25
23.09.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 104 - Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

59

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 27.09.2023**

Am Mittwoch, den 27.09.2023, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Umbesetzung im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss; Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 17.08.2023
- 3 Ausschreibung der technischen Beigeordnetenstelle
- 4 Abfluss der Verkehre im Bereich Stolberg, Eilendorf und Eschweiler-West auf die Autobahn
- 5 Haushaltsentwurf 2024 der StädteRegion Aachen;
- 6 Sauberkeit in der Innenstadt / Einführung eines aktiven Beschwerdemanagementsystems
- 7 Mehr Sicherheit in Eschweiler! Konsequentes Handeln, um Eschweiler sicherer zu machen.
- 8 Widmung der südlich der Erschließungsanlage „Grünwaldstraße“ abzweigenden Erschließungsanlage „Grünwaldstraße“ gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes 198 - Südlich Grünwaldstraße -
- 9 Mittelbereitstellung (Verpflichtungsermächtigung) für die Anschaffung eines Traktors
- 10 Stadtplanung/Bauleitplanung
- 10.1 1. Änderung des Bebauungsplans 297 - Südlich Patternhof -; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- 10.2 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A - Auerbachstraße -; Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- 10.3 5. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Propsteier Wald –; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
- 11 Umbenennung der Stichstraße abzweigend von der Indelandstraße zu Babor Beauty Cluster in Dr.-Leo-Vossen-Allee
- 12 Bürgerförderprogramm "Steckersolargeräte"
- 13 Raumprogramm zum Bauvorhaben "Wiederaufbau des Sportzentrums Jahnstraße"
- 14 Standortentwicklung der KGS Bergrath
- 15 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 16 NERA: Umsetzung der Kooperation der Energieversorgungsunternehmen mit Sitz in der StädteRegion Aachen
- 17 NERA Netz: Umsetzung der Netzkooperation der Energieversorgungsunternehmen mit Sitz in der StädteRegion Aachen
- 18 Jugend-Begegnungszentrum im Quartier Eschweiler-West
- 19 Umwandlung einer heilpädagogischen Gruppe in eine KiBiz NRW-Gruppe in der Kindertageseinrichtung am Ringofen vom Träger Caritas Lebenswelten GmbH
- 20 Abweichung gemäß § 6 der Stellplatzsatzung
- 21 Vergabeangelegenheiten
- 21.1 Stromliefervertrag für die Stadt Eschweiler
- 21.2 Lieferung eines Mehrzweckfahrzeuges für den Baubetriebshof der Stadt Eschweiler
- 21.3 Schadstoffsanierung des Kellergeschosses im Rathaus
- 21.4 Ersatzbeschaffung eines Müllsammelfahrzeuges für den Baubetriebshof der Stadt Eschweiler
- 21.5 Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen in Eschweiler
- 22 Anfragen und Mitteilungen
- 22.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 22.09.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachungen

**Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler
und seiner Ausschüsse in den
Monaten Oktober bis Dezember 2023**

- | | |
|---------------------------|---|
| Donnerstag,
19.10.2023 | Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
17.30 Uhr
Rathaus, Ratssaal |
| Mittwoch,
25.10.2023 | Haupt- und Finanzausschuss
17:30 Uhr
Rathaus, Ratssaal |
| Dienstag,
07.11.2023 | Kulturausschuss
17:30 Uhr
Rathaus, Raum 7 |
| Mittwoch,
08.11.2023 | Stadtrat
17:30 Uhr
Rathaus, Ratssaal |

Donnerstag, 09.11.2023 Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
17.30 Uhr
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 15.11.2023 Sozial- und Seniorenausschuss
17:30 Uhr
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 16.10.2023 Beirat für Inklusion und gesellschaftliche
Teilhabe
17:30 Uhr
Rathaus, Raum 8

Dienstag, 21.11.2023 Integrationsrat
17:30 Uhr
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 22.11.2023 Jugendhilfeausschuss
17:30 Uhr
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 23.11.2023 Schulausschuss
17.30 Uhr
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 29.11.2023 Haupt- und Finanzausschuss
16.00 Uhr
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 06.12.2023 Sportausschuss
17:30 Uhr
Rathaus, Raum 7

Donnerstag, 07.12.2023 Rechnungsprüfungsausschuss
17:30 Uhr
Rathaus, Ratssaal
- nicht öffentlich -

Dienstag, 12.12.2023 Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
17.30 Uhr
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 13.12.2023 Stadtrat
16.00 Uhr
Rathaus, Ratssaal



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 60 Umbenennung der östlich von der Indeland-Straße abzweigenden Stichstraße in „Dr.-Leo-Vossen-Allee“
- 61 Widmung der südlich der Erschließungsanlage Grünwaldstraße abzweigenden Erschließungsanlage Grünwaldstraße

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 26
26.10.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

60

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 27.09.2023, die im Gebiet des Bebauungsplanes 262 – Am Grachtweg – liegende, östlich von der Indeland-Straße abzweigende Stichstraße, die auch die Bezeichnung Indeland-Straße trägt, in

Dr.-Leo-Vossen-Allee

umzubenennen.



Auszug aus dem Liegenschaftskataster. Dieser Kartenauszug ist urheberrechtlich geschützt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 12.11.1999, gilt der Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 09.10.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

61

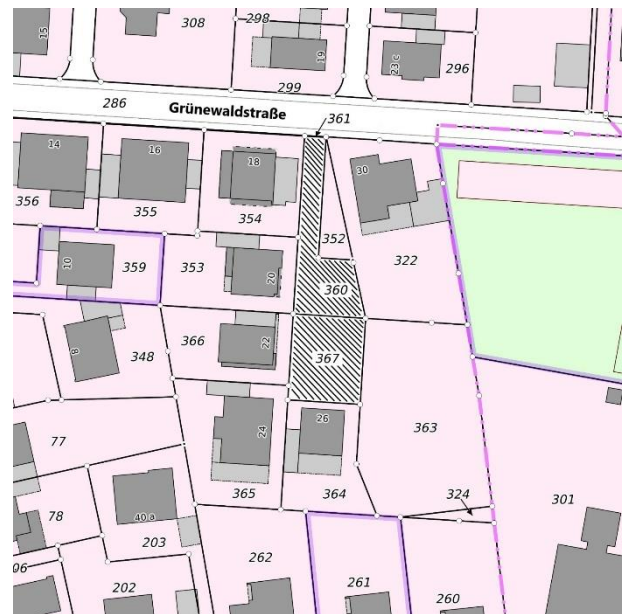
Bekanntmachung

über die Widmung der südlich der Erschließungsanlage „Grünwaldstraße“ abzweigenden Erschließungsanlage „Grünwaldstraße“, Bereich Bebauungsplan 198 – Südlich Grünwaldstraße - für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan 198 – Südlich Grünwaldstraße - sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 97, Flurstücke 360, 361 tlw. und 367, welche der südlich der Erschließungsanlage „Grünwaldstraße“ abzweigenden Erschließungsanlage „Grünwaldstraße“ dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden. Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Erschließungsanlage wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ gemäß § 42 Abs. 2 StVO i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 eingestuft.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Eschweiler, den 19.10.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 62 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Pavlo Nazarov
- 63 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Sandra Sylwia Mitrus
- 64 Sitzung des Stadtrates am 08.11.2023 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 27
03.11.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

62

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Pavlo Nazarov, wohnhaft in der Ukraine, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein-stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13784, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschuss-kasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

**montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 30.10.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

63

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Sandra Sylwia Mitrus, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mitteilung über die Gewährung der Jugendhilfe bzw. über die Kostenbeitragspflicht gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe zu Aktenzeichen 512.1/10500, kann durch die Empfängerin bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt – Wirtschaftliche Jugendhilfe -, Zimmer 232, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

**montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt der Einstellungsbescheid an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aus-

hängens bzw. Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der Zustellung beginnt die einmonatige Widerspruchsfrist.

Eschweiler, 30.10.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

64

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 08.11.2023**

Am Mittwoch, den 08.11.2023, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Umbesetzungen in Ausschüssen, Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen
 - 2.1 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss; hier: beratendes bzw. stellv. beratendes Mitglied als Vertreter*in der AG Kindertagespflegepersonen
 - 2.2 Umbesetzung im Sozial- und Seniorenausschuss
 - 2.3 Umbesetzung im Sportausschuss
 - 2.4 Bestellung einer sachkundigen Einwohnerin in den Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
 - 2.5 Umbesetzung der Vertretung der Stadt Eschweiler in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen
- 3 Antrag auf Prüfungsauftrag zum Vorhaben Sonderunterkünfte Hüttenstraße, Flur 31/1004; hier: Antrag der BASIS-Fraktion vom 17.10.2023
- 4 Einrichtung einer Lenkungsgruppe zur Prüfung sämtlicher Prozesse und Ausgaben der Verwaltung; Antrag der Ratsfraktionen CDU und BASIS
- 5 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstücke 65 tlw., 120 tlw. und Gemarkung Weisweiler, Flur 1 Flurstücke 270 nördlich vom Elektrowerk; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Absicht auf Aufhebung
- 6 Bebauungsplan 313 - RathausQuartier - ,hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsabschluss
- 7 Kenntnisgaben
 - 7.1 Meilensteine für Ankerprojekte im Wiederaufbau
- 8 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Personalangelegenheiten
- 10 Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten
- 11 Beförderung eines Beamten
- 12 Beförderung eines Beamten
- 13 Anmietung Büroflächen
- 14 Erwerb einer Ackerlandfläche
- 15 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung
- 16 Beteiligungen
- 16.1 Gründung der Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler GmbH
- 16.2 Erwerb von Genossenschaftsanteilen an der Provitako eG durch die vote iT GmbH und durch die nextgov iT GmbH und Erwerb von Geschäftsanteilen an der PD GmbH durch die vote iT GmbH
- 16.3 Liquidation der WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH
- 17 Vergabeangelegenheiten
- 17.1 Pflege und Unterhaltungsarbeiten an städt. Grünanlagen und Kinderspielplätzen im Stadtgebiet für das Jahr 2024
- 17.2 Baustellenlogistik für den Wiederaufbau im Rahmen des 2. Bauabschnittes an der Realschule Patternhof
- 18 Unterbringung von geflüchteten Personen in Arbeiterunterkünfte auf dem Gelände der RWE Power AG; hier: Notwendige Mietverträge für die Arbeiterunterkünfte und Einrichtung zusätzlicher Personalstellen
- 19 Anfragen und Mitteilungen
- 19.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 27.10.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 65 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Marvin Paßmann
- 66 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Achim Jörres
- 67 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A - Auerbachstraße -; Satzungsbeschluss
- 68 Bebauungsplans 302 - Am Grachtweg West -; Satzungsbeschluss
- 69 1. Änderung des Bebauungsplans 297 - Südlich Patternhof -; Satzungsbeschluss
- 70 Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstücke 65 tlw., 120 tlw. und Gemarkung Weisweiler, Flur 1 Flurstück 270 nördlich vom Elektrowerk

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 28
17.11.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 131 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 131 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 131 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

65

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Marvin Paßmann, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 05.10.2023, Mahnungsnummer DRMA348634/5108045, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 505, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als gestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 16.11.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

66

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Achim Jörres, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 08.11.2023, Mahnungsnummer DRMA349126/C4-006183, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als gestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 16.11.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

67

Die Bürgermeisterin

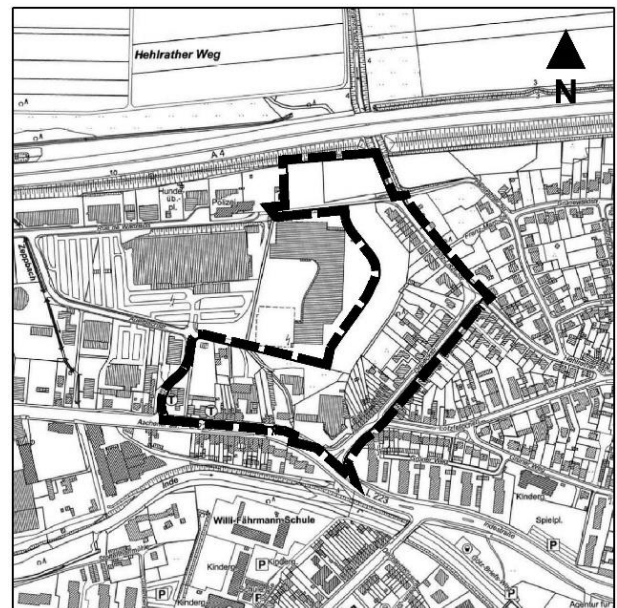
**Bekanntmachung
vom 17.11.2023**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die

**1. Änderung des Bebauungsplan 271 A
– Auerbachstraße –
als Satzung**

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt.



Auszug aus der ABK, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 271 A. Es handelt sich um einen reinen Textbebauungsplan. Das Plangebiet liegt in Eschweiler innerhalb des Siedlungsschwerpunktes am westlichen Rande des Stadtzentrums und umfasst eine Fläche von ca. 8,02 ha.

Wesentliches Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Aktualisierung der textlichen Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsbetriebe. Gleichzeitig werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Fahrradfachmarktes an geeignetem Standort geschaffen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A – Auerbachstraße – in Kraft.

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A – Auerbachstraße – als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 444, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A – Auerbachstraße – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.11.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

68

Die Bürgermeisterin

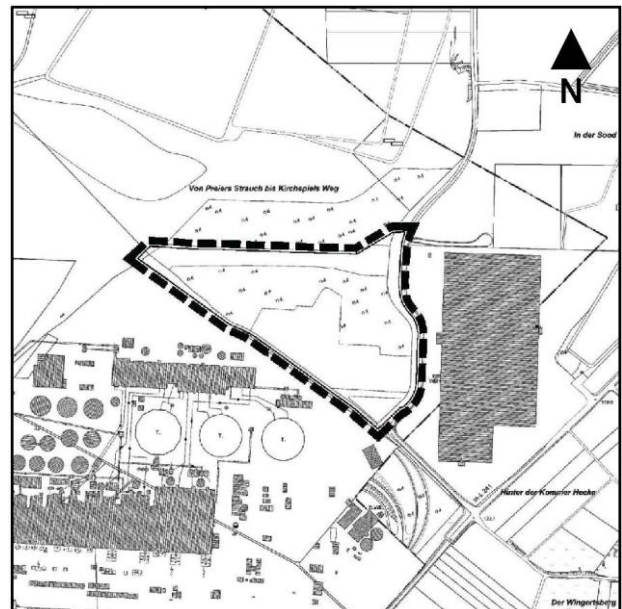
Bekanntmachung

vom 17.11.2023

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 den

Bebauungsplan 302 – Am Grachtweg West – als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der ABK, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Planbereich grenzt unmittelbar nordöstlich an das Kraftwerk Weisweiler und westlich an die Indeland-Straße bzw. das Industriegebiet – Am Grachtweg – an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von knapp 14 ha.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Industriegebietes in Ergänzung zum bestehenden angrenzenden Interkommunalen Industriegebiet Inden / Eschweiler – Am Grachtweg –.

Zum Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wird zusätzlich außerhalb des Plangebietes auf den Grundstücken

- Stadt Eschweiler, Gemarkung Eschweiler, Flur 74, Flurstück 6,
- Stadt Eschweiler, Gemarkung Weisweiler, Fl. 11, Flurstücke 19/1, 164, 166,
- Stadt Herzogenrath, Gemarkung Herzogenrath, Fl. 8, Flst. 4 sowie

- Stadt Alsdorf, Gemarkung Hoengen, Fl. 15, Flurstücke 206, 207 und 248

Wald mit lebensraumtypischen Gehölzarten entwickelt. Zusätzlich werden in Stolberg, Gemarkung Stolberg in der Flur 36 über das Ökokonto „Schwarzenbruch“ 45.900 Biotopwertpunkte ausgeglichen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 302 – Am Grachtweg West – in Kraft.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 302 – Am Grachtweg West – als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 444, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans 302 – Am Grachtweg West – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.11.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

69

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

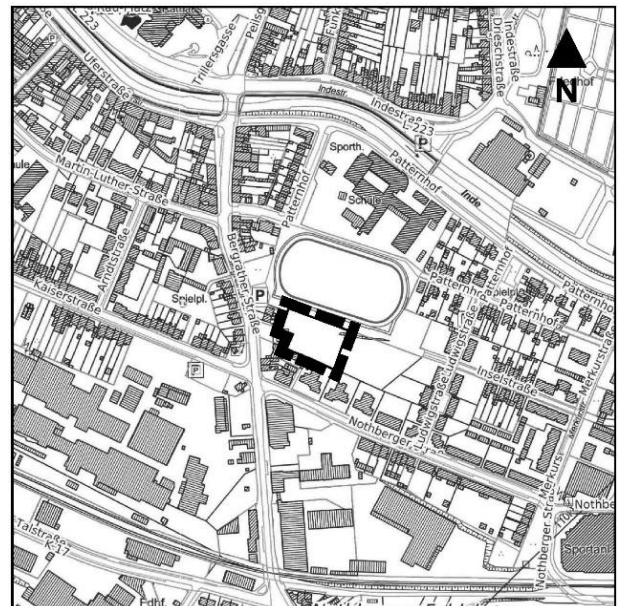
vom 17.11.2023

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die

1. Änderung des Bebauungsplans 297 – Südlich Patternhof – als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.



Auszug aus der ABK, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 297 umfasst eine Fläche von ca. 2.960 m². Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Eschweiler Innenstadt und südlich der Inde im Bereich der ehemaligen Sportanlage Patternhof.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans 297 – Südlich Patternhof – in Kraft.

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 1. Änderung des Bebauungsplans 297– Südlich Patternhof – als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 444, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans 297 – Südlich Patternhof – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.11.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

70

Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstücke 65 tlw., 120 tlw. und Gemarkung Weisweiler, Flur 1 Flurstück 270 nördlich vom
Elektrowerk

Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf den Wegeparzellen Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstücke 65 tlw., 120 tlw. und Gemarkung Weisweiler, Flur 1 Flurstück 270, gelegen nördlich vom Elektrowerk, ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung.

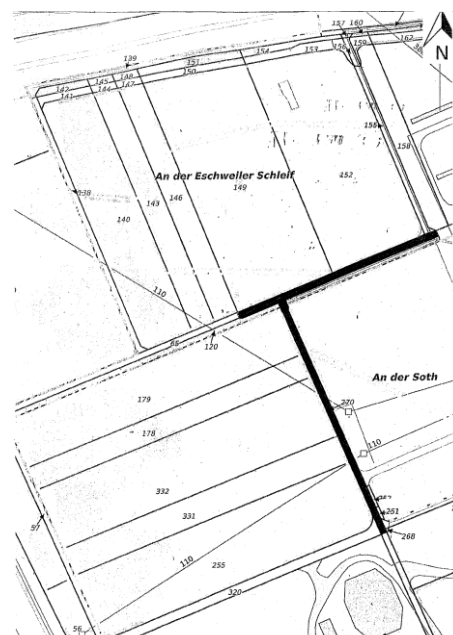
Für die im Rezess der Umlegungssache Weisweiler – W 126 - aus dem Jahre 1940 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstück 65 tlw. (alt: 42 tlw.), „An der Eschweiler Schleif“, soll die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Für die im Rezess der Umlegungssache Weisweiler – W 70 - aus dem Jahre 1919/22 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 1 Flurstück 270 (alt: 202), „Links von der Eschweiler Schleif“, soll die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Bei der sich zwischen den vorgenannten Wegeparzellen über einem Gewässer befindenden Wegefläche Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstück 120 tlw. handelt es sich aufgrund der Festsetzungen der angrenzenden Wegeflächen ebenfalls um einen Wirtschaftsweg. Die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung soll für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache Weisweiler – W 126 - aus dem Jahre 1940 und an der Umlegungssache Weisweiler – W 70 - aus dem Jahre 1919/22 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzelle ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 338, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 338, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 16.11.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

71 Sitzung des Integrationsrates am 28.11.2023 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 29
25.11.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 131 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 131 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 131 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

71

Bekanntmachung**über die Sitzung des Integrationsrates
am 28.11.2023**

Am Dienstag, den 28.11.2023, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Einführung und Verpflichtung eines Mitgliedes des Integrationsrates
- 2 Bestellung von Schriftführern für den Integrationsrat
- 3 Eschweiler Aktionstag Inklusion 2024
- 4 Kenntnissgaben
 - 4.1 Berg Tabor e.V.; hier: Vorstellung der Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen
 - 4.2 Inklusion von geflüchteten Menschen mit Einschränkungen auf dem Arbeitsmarkt; hier: Vorstellung des Projektes
 - 4.3 Sozialkaufhaus von WABe e.V. in Eschweiler
 - 4.4 Aktuelle Unterbringungssituation von Flüchtlingen im Stadtgebiet Eschweiler
 - 4.5 Flüchtlinge in Eschweiler; hier: Bericht zur aktuellen Situation
 - 4.6 Sachstand zur Beschulung der Seiteneinsteiger an städt. Schulen
- 5 Anfragen und Mitteilungen
 - 5.1 Rückblick auf die Hauptausschusssitzung des Landesintegrationsrates NRW im Rathaus der Stadt Eschweiler am 11.11.2023
 - 5.2 Rückblick auf die Veranstaltung "30 Jahre Brandanschlag in Solingen" im Rathaus der Stadt Eschweiler am 14.11.2023
 - 5.3 Rückblick auf die Abschlussveranstaltung "30 Jahre Brandanschlag in Solingen" des Landesintegrationsrates am 21.11.2023

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 17.11.2023

Özdal



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 72 Gläubigeraufruf Firma WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH
- 73 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Timo Konietzny
- 74 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Jason Kithimakanza
- 75 Satzung der "Städtischen Musikgesellschaft Eschweiler e. V."

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 30
01.12.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 131 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 131 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 131 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

72

Gläubigeraufruf

Die Gesellschaft in Firma WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH mit dem Sitz in Eschweiler, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 10655, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Eschweiler, den 28.11.2023

gez. Der Liquidator

73

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Timo Konietzny, zuletzt wohnhaft **Johanna-Neumann-Str.36, 52249 Eschweiler**, Deutschland, von Amtswegen nach unbekannt abgemeldet, gerichtete Rettungsdienstgebühren-Bescheide vom 07.08.2023 sowie 29.08.2023 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu den Kassenzeichen **095047410, 095047409, 095047411, 095047122, 095047412, 095047408** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 22.11.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

74

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Jason Kithima-Kanza, wohnhaft in Frankreich, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13764, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 22.11.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

75

Satzung der „Städtischen Musikgesellschaft Eschweiler e.V.“**§1**Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Städtische Musikgesellschaft Eschweiler e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eschweiler einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eschweiler.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist hervorgegangen aus
 1. der im August 1862 gegründeten „Musikalischen Gesellschaft Eschweiler“,
 2. der 1948 gegründeten „Städt. Musikvereinigung“, die aus den Vereinen „Eschweiler Liederkranz 1846“, „Männerchor des Liederkranzes 1909“ und „Eschweiler Madrigal-Chor“ entstanden ist.

§2Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflege wertvollen Musikguts, des Chorgesangs und der Orchestermusik. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Abhalten regelmäßiger Proben und Durchführung von Chor- und Orchesterkonzerten verwirklicht. Der Verein stellt sich zur Gestaltung des städt. Kulturprogramms zur Verfügung. Hierzu nimmt er die finanzielle Unterstützung der Stadt Eschweiler in Anspruch.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eschweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3Zusammensetzung

Die „Städtische Musikgesellschaft Eschweiler e.V.“ besteht aus einem gemischten Chor und einem Liebhaber-Orchester.

§4Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Chores kann jeder / jede Sangesfreudige werden.

Mitglied des Orchesters kann jeder / jede Instrumentalmusiker /-in werden, der / die nach Beurteilung durch den / die musikalischen Leiter / Leiterin die erforderlichen Fähigkeiten aufweist.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist mündlich oder schriftlich an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Chores bzw. Orchesters zu richten. Die Mitgliedschaft ist erworben, falls der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Eingang zurückgewiesen wird.
- (3) Stellen mindestens 10 % der Mitglieder der Gesellschaft den schriftlichen Antrag, ein Mitglied nicht aufzunehmen, so ist die Entscheidung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeizuführen, die mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegeben und gültigen Stimmen entscheidet.

- (4) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die „Städtische Musikgesellschaft“ mit einer regelmäßigen Jahresspende unterstützen will.
- (5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft wegen besonderer Verdienste verleihen.
- (6) Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt mit einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (7) Jedes aktive Mitglied ist entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Entrichtung eines Beitrages verpflichtet. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung nach Einladung zu diesem Tagesordnungspunkt mit $\frac{3}{4}$ ihrer anwesenden Mitglieder.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist schriftlich oder mündlich dem / der Vorsitzenden des Chores bzw. Orchesters mitzuteilen. Dieser / diese hat den Eingang der Austrittserklärung zu protokollieren. Mit Zugang der Austrittserklärung ist der Austritt eingetreten.

- (2) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher, wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin und den Einzelvorständen von Chor und Orchester.
- (3) Präsident / Präsidentin ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler; die Bestellung ist seitens der Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestätigen (§ 9 (2) Nr. 3 der Satzung). Die Präsidentschaft kann auf die stellvertretende Bürgermeisterin / den stellvertretenden Bürgermeister übertragen werden.
- (4) Stellvertretender Präsident / stellvertretende Präsidentin ist im 1. und 2. Jahr der Amtsperiode des Gesamtvorstandes der Vorsitzende / die Vorsitzende des Chorvorstandes, im 3. und 4. Jahr der Vorsitzende / die Vorsitzende des Orchestervorstandes.
- (5) Die Geschäftsführung übernimmt, soweit sie nicht durch den Verein eigenverantwortlich wahrgenommen wird, der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, wobei der Leiter / die Leiterin des Amtes für Schulen, Kultur und Sport als beauftragt gilt, sofern der Bürgermeister / die Bürgermeisterin nicht ausdrücklich einen anderen mit der Geschäftsführung betraut; sofern diese aufgegeben werden soll, bedarf es einer Ankündigungsfrist von 2 Jahren, die durch eingeschriebenen Brief in Gang gesetzt wird.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten / die Präsidentin und die Vorsitzenden des Chor- und Orchestervorstandes vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB). Von diesen sind jeweils 2 zur gemeinsamen Vertretung nach außen befugt.
- (7) Die Einzelvorstände von Chor und Orchester bestehen jeweils aus einem / einer Vorsitzenden, einem / einer stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Die Einzelvorstände werden in einer Chor- bzw. Orchesterversammlung, die mit der Mitgliederversammlung stattfinden kann, für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 7

Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

- (1) Dem Gesamtvorstand obliegt:

1. in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung – Amt für Schulen, Sport und Kultur – die Erarbeitung der technischen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der Veranstaltungen. Er verpflichtet dich

- Solisten und Aushilfen, Verpflichtungen dürfen nur eingegangen werden, soweit die hierzu erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen;
2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 3. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 4. die Erstellung des Berichtes über die zurückliegende Zeit;
 5. Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Einzelvorstände von Chor und Orchester sind für die ihre Abteilung betreffenden Angelegenheiten zuständig. Sie können bei Bedarf für ihre Abteilungen eine Versammlung einberufen.

§8

Sitzungen und Beschlüsse der Vorstände

- (1) Der Gesamt- oder Einzelvorstand gem. § 6 Abs. 7 wird bei Bedarf von dem Präsidenten / von der Präsidentin bzw. den jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seine Stellvertreter schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Beantragen drei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung, so ist eine solche unverzüglich einzuberufen.
- (2) Gesamtvorstand und Einzelvorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin bzw. des / der Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die des Stellvertreters / der Stellvertreterin. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufhebung, es sei denn ein Drittel der anwesenden Vorstandmitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.
- (3) Gesamtvorstand und Einzelvorstände können im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9

Mitgliederversammlungen

- (1) Mindestens alle vier Jahre, möglichst im ersten Quartal, hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest; sie muss den Rechenschaftsbericht der Vorsitzenden der Einzelvorstände, den Kassenbericht des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und die Entlastung des Gesamtvorstandes umfassen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 1. Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin,
 2. Entlastung des Gesamtvorstandes,
 3. Neuwahl des Vorstandes,
 4. Bestimmung des Mitgliederbeitrages.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten / von der Präsidentin, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter / von der Stellvertreterin geleitet.

- (7) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse in allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und von dem Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin bzw. von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer /-in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
- (9) Chor und Orchester können Abteilungsversammlungen einberufen entsprechend den Regelungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (10) Den Abteilungsversammlungen obliegen insbesondere die Wahlen der Einzelvorstände.
- (11) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (12) Ist ein Amt mit mehreren Personen zu besetzen (z.B. Amt des Beisitzers / der Beisitzerin), bedarf es lediglich eines Wahlganges. Die Mitglieder haben im Rahmen dieses Wahlganges so viele Stimmen wie Ämter zu vergeben sind. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 10

- (1) Der musikalische Leiter / die musikalische Leiterin trägt die Verantwortung für die musikalische Arbeit in Chor und Orchester. Er / Sie ist befugt, die entsprechenden Maßnahmen, z.B. Umbesetzungen innerhalb des Orchesters und des Chores vorzunehmen. Ablauf und Gestaltung der Chor- und Orchesterproben obliegen ebenfalls dem musikalischen Leiter / der musikalischen Leiterin.
- (2) Der musikalische Leiter / die musikalische Leiterin hat in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand vor Beginn einer jeden Konzertsaison einen Konzertplan vorzulegen. Über den Konzertplan hat der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der von der Stadt Eschweiler zugesagten Finanzmittel und der zu erwartenden Konzerteinnahmen zu befinden. Der Gesamtvorstand und musikalischen Leiter/-in gebilligte Konzertplan ist dem Kulturausschuss des Rates der Stadt Eschweiler zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Berufung und Abberufung des musikalischen Leiters sowie die Vereinbarung der näheren Modalitäten der Anstellung. Es soll ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden, in dem insbesondere die Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu regeln ist.
- (4) Die Ausschreibung der Stelle des musikalischen Leiters / der musikalischen Leiterin soll in einer Fachzeitschrift erfolgen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Reichen die finanzielle Unterstützung, die die Stadt dem Verein zur Verfügung stellt, und Einnahmen aus Veranstaltungen nicht aus, um den Verein fortzuführen, hat sich der Verein mit Hilfe zusätzlicher Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und aus sonstigen weiteren Einnahmen um eine Vereinsfortführung zu bemühen. Reichen auch die so zu erzielenden Einnahmen nach Auffassung des Gesamtvorstandes zur Fortführung des Vereins nicht aus, wird der Verein aufgelöst, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen die Fortführung des Vereins mit der Möglichkeit, den Vereinsnamen zu ändern.



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin
131 - Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin
131 - Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 131 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

76 – Sitzung des Stadtrates am 13.12.2023 –
Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner
Ausschüsse in den Monaten Januar bis März 2024

39. Jahrgang

Ausgabe Nr. 31

08.12.2023

Ihr digitales Bürgerportal:



service.eschweiler.de

76

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 13.12.2023**

Am Mittwoch, den 13.12.2023, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Besetzungen von Gremien
- 2.1 Umbesetzung im Schulausschuss; Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 30.10.2023
- 2.2 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss; hier: stellv. beratendes Mitglied als Vertreterin des Jugendamtselternbeirates
- 2.3 Umbesetzung der Vertretung der Stadt Eschweiler in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen; hier: Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur
- 2.4 Gründung der Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH; hier: Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Anpassung des Gesellschaftervertrages
- 3 Digitale Gremienarbeit für die kommunale Vertretung
- 4 Neuregelung des Zuschusses zu den sächlichen Aufwendungen aus Haushaltsmitteln für die Geschäftsführung an die Fraktionen und Einzelvertreter im Rat der Stadt Eschweiler
- 5 Satzungsangelegenheiten
- 5.1 Neuberechnung der Abwasserbeseitigungsgebühren für die Jahre 2019 bis 2022 aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 17.05.2022
- 5.2 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2017
- 5.3 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 18.12.2018

- 5.4 5. Nachtragssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018
- 5.5 Satzungsänderung Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler
- 6 Haushaltsangelegenheiten
- 6.1 Beteiligungsbericht 2022 der Stadt Eschweiler
- 6.2 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Entlastung der Bürgermeisterin
- 7 Fortsetzung der Schulsozialarbeit in den Städtischen Schulen
- 8 Erhöhung der Zügigkeiten an der Gesamtschule Waldschule ab dem Schuljahr 2024/25;
- 9 Verwendung der Spendenmittel vom Spendenkonto "Eschweiler hält zusammen"; hier: Spendenverwendung der verbliebenden Spenden im Jahr 2024
- 10 Standortentwicklung der Gesamtschule Waldschule
- 11 Entsiegelung von Schottergärten
- 12 Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Eschweiler; hier 7. Fortschreibung des ABK für den Zeitraum 2024 - 2029
- 13 Neuaufstellung Regionalplan, gewerbliche Fläche in der Nachbarschaft der MVA Weisweiler; hier: Antrag der AWA Entsorgung GmbH und der MVA Weisweiler GmbH & Co. KG
- 14 Personalangelegenheiten
- 14.1 Verlängerung des Gleichstellungsplans der Stadt Eschweiler
- 14.2 Zukunftsfähige Organisation der Feuerwehr Eschweiler (Amt 37) - Planstelleneinrichtungen und -anpassungen
- 15 Kenntnissgaben:
- 15.1 Stellenverlagerungen im Stellenplan 2023
- 15.2 Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2024
- 16 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 17 RURENERGIE GmbH; hier: Beteiligung an einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Stadt Heimbach
- 18 Finanzwirtschaftliche Entscheidungen zugunsten der Strukturförderungsgesellschaft mbH & Co. KG
- 19 Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler GmbH - Geschäftsführeranstellungsvertrag
- 20 Erwerb eines Grundstückes
- 21 Zentrale Nahwärmeversorgung im Baugebiet - Südlich Patternhof -
- 22 Städtebaulicher Vertrag zu Bebauungsplangebiet 313 - RathausQuartier -
- 23 Vergabeangelegenheiten
- 23.1 Schadstoff- und Schimmelpilzsanierung im Rahmen des Wiederaufbaus der Realschule Patternhof; 2. BA
- 23.2 Vergabe Ausstattung der städtischen Schulen mit digitaler Präsentationstechnik für den pädagogischen Bereich
- 23.3 Gebäude- und Inhaltversicherung für die Stadt Eschweiler vom 01.01.2024 bis 31.12.2026
- 24 Kenntnissgaben
- 24.1 Kommunale Baulandentwicklung
- 25 Anfragen und Mitteilungen
- 25.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 01.12.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachungen

**Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler
und seiner Ausschüsse in den
Monaten Januar bis März 2024**

- | | |
|---------------------------|---|
| Mittwoch,
17.01.2024 | Haupt- und Finanzausschuss
17.30 Uhr
Rathaus, Ratssaal |
| Dienstag,
30.01.2024 | Stadtrat
17.30 Uhr
Rathaus, Ratssaal |
| Dienstag,
06.02.2024 | Jugendhilfeausschuss
17.30 Uhr
Rathaus, Ratssaal |
| Dienstag,
20.02.2024 | Sportausschuss
17.30 Uhr
Rathaus, Raum 7 |
| Donnerstag,
22.02.2024 | Planungs-, Umwelt- und
Bauausschuss
17.30 Uhr
Rathaus, Ratssaal |
| Donnerstag,
29.02.2024 | Integrationsrat
17.30 Uhr
Rathaus, Ratssaal |
| Mittwoch,
06.03.2024 | Stadtrat
17.30 Uhr
Rathaus, Ratssaal |
| Donnerstag,
07.03.2024 | Sozial- und Seniorenausschuss
17.30 Uhr
Rathaus, Ratssaal |
| Dienstag,
12.03.2024 | Schulausschuss
17.30 Uhr
Rathaus, Ratssaal |
| Donnerstag,
14.03.2024 | Rechnungsprüfungsausschuss
17.30 Uhr
Rathaus, Raum 7
- nicht öffentlich - |
| Mittwoch,
20.03.2024 | Haupt- und Finanzausschuss
17.30 Uhr
Rathaus, Ratssaal |



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 77 Bebauungsplan 207 - Rettungswache Langgasse -; Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung
- 78 Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch -; Aufstellungsbeschluss einschließlich Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 - Hovener Gäßchen - und frühzeitige Beteiligung an dieser Bauleitplanung
- 79 Bebauungsplan 311 - Kulturzentrum Jahnstraße; Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung
- 80 Bebauungsplan 312 - Östlich Phönixstraße -; Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung
- 81 Bebauungsplan 313 - RathausQuartier -; Satzungsbeschluss
- 82 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Adrian E-pure
- 83 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Désiree Richter
- 84 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Antal Ötvös
- 85 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Patricia Rosenberg
- 86 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Jan Bunday
- 87 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

39. Jahrgang

Ausgabe Nr. 32

21.12.2023

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



- 88 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs-
satzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2017
- 89 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 18.12.2018
- 90 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt vom
13.12.2023 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Hinweisbekanntmachungen

77

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 21.12.2023

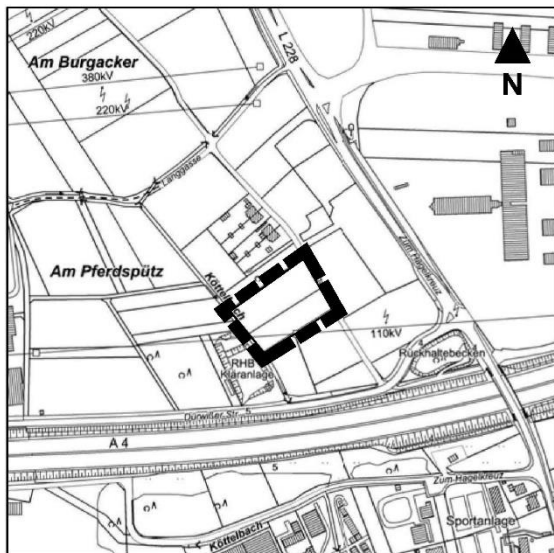
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 die

Aufstellung des Bebauungsplans 207 - Rettungswache Langgasse -

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der ABK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 5.700 m² große Plangebiet liegt an der Langgasse, nördlich des Ortsteils Weisweiler und südlich des Industrie- und Gewerbeparks.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer zusätzlichen Rettungswache bei gleichzeitiger Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einklang mit den übergeordneten Planungen, dem Gesamtkonzept des

Industrie- und Gewerbeparks und den Gestaltungsstandards der bereits entwickelten Bereiche.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet durch Veröffentlichung im Internet im Zeitraum

vom 08.01.2024 bis einschließlich 24.01.2024

statt.

Während des oben genannten Zeitraums kann der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung unter

www.eschweiler.de/buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während des oben genannten Zeitraums hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und zu den oben angegebenen Dienstzeiten die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Stellungnahmen können auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 207 - Rettungswache Langgasse - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 15.12.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

78

Die Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
vom 21.12.2023**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 die

**Aufstellung des Bebauungsplans 310
- Schule / Kita Auf dem Driesch -**

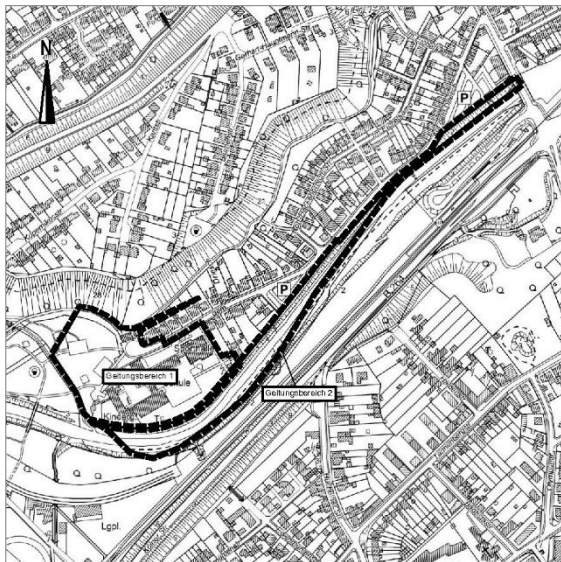
einschließlich der

**Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1
- Hovener Gäßchen -**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der ABK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das Plangebiet des Bebauungsplans 310 beinhaltet zwei Geltungsbereiche in Weisweiler.

Das zu überplanende Gebiet (Geltungsbereich 1) mit einer Fläche von ca. 2,5 ha enthält die Fläche der Schule mit Kita und angrenzende Grundstücke sowie einen Teil der Grün-/Freizeitfläche „Kulturpark“. Der

Geltungsbereich 2 umfasst unbebaute Flächen entlang der Inde, mit einer Fläche von ca. 1,4 ha.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist es, eine Erweiterung der Kita zu ermöglichen. Für die Schule und die Kita wird eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Zusätzlich werden überholte Festsetzungen des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen – für Grundstücke im westlichen Bereich der Straße „Auf dem Driesch“ nahe des Wendehammers sowie für den „Kulturpark“ geändert, um die vorhandene Situation planungsrechtlich zu sichern. In diesem Zusammenhang wird der Bebauungsplan W 1 – Hovener Gäßchen – für den Bereich entlang der Inde aufgehoben, weil der Bebauungsplan hierfür keine relevante Funktion erfüllt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet durch Veröffentlichung im Internet im Zeitraum

vom 08.01.2024 bis einschließlich 24.01.2024

statt.

Während des oben genannten Zeitraums kann der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung unter

www.eschweiler.de/buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während des oben genannten Zeitraums hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und zu den oben angegebenen Dienstzeiten die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Stellungnahmen können auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – einschließlich der Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 15.12.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

79

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 21.12.2023

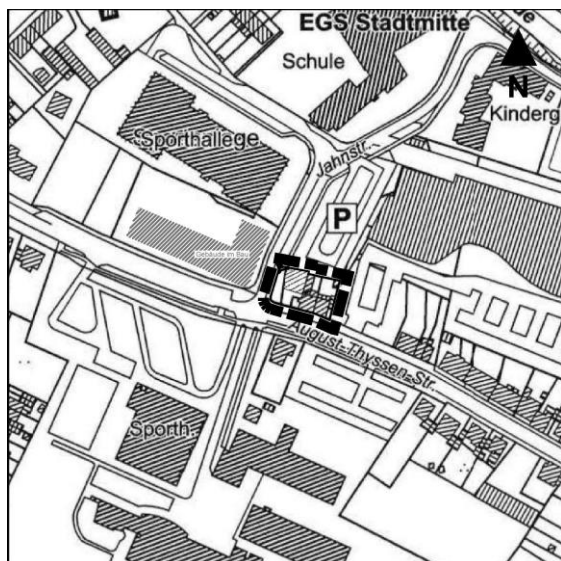
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 die

Aufstellung des Bebauungsplans 311 - Kulturzentrum Jahnstraße -

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Das ca. 834 m² große Plangebiet liegt westlich der Eschweiler Innenstadt, nördlich des Berufskollegs der StädteRegion Aachen und östlich der ehemaligen Eis-sporthalle.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des dort ansässigen Kultur- und Begegnungszentrums zu schaffen und dadurch die Fortsetzung der Nutzung zu sichern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet durch Veröffentlichung im Internet im Zeitraum

vom 08.01.2024 bis einschließlich 24.01.2024

statt.

Während des oben genannten Zeitraums kann der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung unter

www.eschweiler.de/buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während des oben genannten Zeitraums hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und zu den oben angegebenen Dienstzeiten die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Stellungnahmen können auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 311 – Kulturzentrum

Jahnstraße – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 15.12.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

80

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 21.12.2023

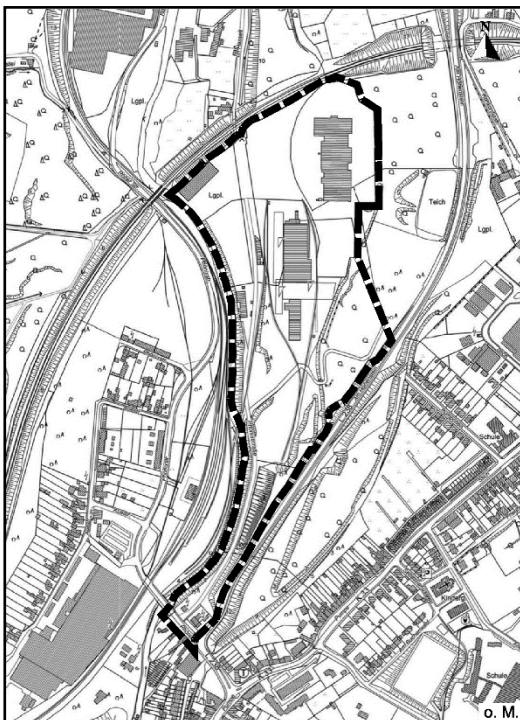
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 die

Aufstellung des Bebauungsplans 312 - Östlich Phönixstraße -

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 17 ha große Plangebiet des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Pumpe zwischen „Phönixstraße“ und „Am Hohenstein“ (L 238). Im südlichen und mittleren Bereich des Plangebietes wird das Gelände der ehem. ESW Röhrenwerke GmbH umfasst. Im nördlichen Bereich des Plangebietes werden die bestehenden Industrieflächen der Sortier- und Recyclinganlage Wertz ebenfalls in die Abgrenzung des Bebauungsplans übernommen, um diese in ihrem Bestand zu sichern und in die städtebauliche Entwicklung einzu beziehen.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist es, nach Schließung des ehemaligen Werksgeländes das Planungsrecht für eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung für Gewerbeflächen zu schaffen und der Entstehung einer Industriebrache entgegenzuwirken.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet durch Veröffentlichung im Internet im Zeitraum

vom 08.01.2024 bis einschließlich 24.01.2024

statt.

Während des oben genannten Zeitraums kann das Nutzungskonzept des Bebauungsplans 312 – Östlich Phönixstraße – einschließlich der Begründung unter

www.eschweiler.de/buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während des oben genannten Zeitraums hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und zu den oben genannten Dienstzeiten die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Stellungnahmen können auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 312 – Östlich Phoenixstraße – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 15.12.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

81

Die Bürgermeisterin

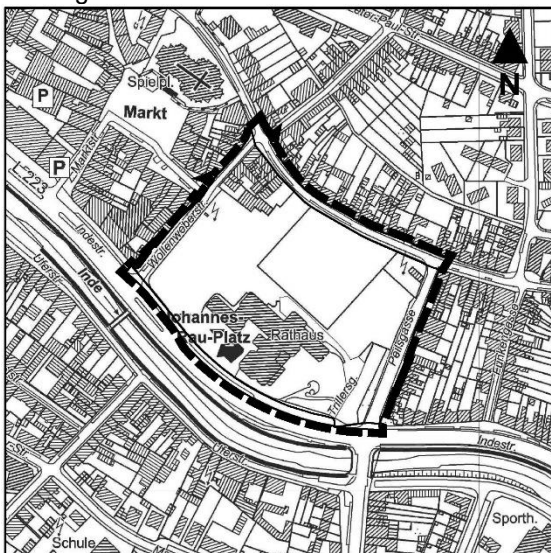
Bekanntmachung

vom 21.12.2023

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 den

Bebauungsplan 313 - RathausQuartier - als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der ABK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 3,85 ha große Plangebiet liegt zentral in der Eschweiler Innenstadt östlich des Marktes. Das Plangebiet wird eingefasst von der Wollenweberstraße, der Dürener Straße, der Peilsgasse und der Indestraße.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist es, das Planungsrecht für eine geordnete städtebauliche Entwicklung mit einer Mischung aus Wohnen, Einzelhandel, Gastronomie, Nahversorgung, Freizeitnutzungen, Kultureinrichtungen und Dienstleistungen im Umfeld des bestehenden städtischen Rathauses zu schaffen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 313 – RathausQuartier – in Kraft.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 313 – RathausQuartier – als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 444, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans 313 – RathausQuartier – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15.12.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

82

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Adrian Epure, Aufenthalt unbekannt, gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 07.09.2023 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095047622** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 15.12.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

83

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Désiree Richter, bisher wohnhaft Emil-Kömmerling-Str. 2, 66954 Pirmasens, Deutschland, von Amtswegen nach unbekannt abgemeldet, gerichtete Gewerbesteuerbescheid vom 27.11.2023 für die Firma Zenzenia GmbH (Bescheid ebenfalls an Geschäftsadresse nicht zustellbar), Steuernummer: 202/5763/1472, Debitorennummer: 5115143-0200-1

kann von der Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Abteilung Steuern und Abgaben, Zimmer 542, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 8.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr
eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 15.12.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

84

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Antal Ötvös, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 14.12.2023, Mahnungsnummer DRMA351773/5111366, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 503, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 15.12.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

85

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Patricia Rosenberg, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 04.12.2023, Mahnungsnummer DRMA350870/5069279, kann von der Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 503, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 06.12.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

86

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Jan Buday, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Mahnungen vom 07.12.2023, Mahnungsnummern DRMA351742/C4-005985 und DRMA351743/C4-005986, können von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 15.12.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

87

6. Nachtragsatzung vom 15.12.2023

zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende 6. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler beschlossen.

§ 1

§ 4 (8) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

Für das **Gebührenjahr 2019**

- a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 1,97 €/ m³ bezogenem Frischwasser,
- b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt 1,97 €/ m³ bezogenem Frischwasser.

Für das **Gebührenjahr 2020**

- c) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 1,93 €/ m³ bezogenem Frischwasser,

- d) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt 1,93 €/ m³ bezogenem Frischwasser.

Für das **Gebührenjahr 2021**

- e) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 2,05 €/ m³ bezogenem Frischwasser,
f) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt 2,05 €/ m³ bezogenem Frischwasser.

Für das **Gebührenjahr 2022**

- g) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 2,28 €/ m³ bezogenem Frischwasser,
h) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt 2,28 €/ m³ bezogenem Frischwasser.

Für das **Gebührenjahr 2023 unverändert**

- i) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 3,03 €/ m³ bezogenem Frischwasser,
j) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt 3,03 €/ m³ bezogenem Frischwasser.

§ 2

§ 5 (4) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt:

für das Jahr 2019 0,84 €/m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1,

für das Jahr 2020 0,83 €/m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1,

für das Jahr 2021 0,79 €/m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1,

für das Jahr 2022 0,94 €/m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1,

für das Jahr 2023 **unverändert** 1,22 €/m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1.

§ 3

Diese 6. Nachtragssatzung tritt rückwirkend wie folgt in Kraft:

- für das Gebührenjahr 2019 rückwirkend vom 01.01.2019,

- für das Gebührenjahr 2020 rückwirkend vom 01.01.2020,
- für das Gebührenjahr 2021 rückwirkend vom 01.01.2021,
- für das Gebührenjahr 2022 rückwirkend vom 01.01.2022,
- für das Gebührenjahr 2023 rückwirkend vom 01.01.2023 (unverändert).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15.12.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

88

7. Nachtragssatzung vom 15.12.2023

zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in

seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende 6. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler beschlossen.

§ 1

§ 4 (8) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- k) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 3,18 €/ m³ bezogenem Frischwasser,
- l) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt 3,18 €/ m³ bezogenem Frischwasser.

§ 2

§ 5 (4) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt: 1,29 €/m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1.

§ 3

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15.12.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

89

5. Nachtragssatzung vom 15.12.2023

zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NW.S. 250), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler beschlossen.

§ 1

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 146,18 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 222,36 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter 374,71 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container 1.466,57 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 161,52 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 243,11 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter 406,29 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container 1.498,15 Euro.

§ 2

§ 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 31,58 Euro jährlich erhoben.

§ 3

§ 3 (5) enthält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 4,20 € erhoben. Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 2,50 € erhoben.

§ 4

§ 3 (6) erhält folgende Fassung:

Für die Sonderleerung nach § 11 (6) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird eine Gebühr in Höhe von 34,20 Euro erhoben. Die hierfür zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt Eschweiler mittels Einzelbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15.12.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

90

Die Bürgermeisterin

5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

für die Reinigungsklasse S 2.1

1,21 Euro

für die Reinigungsklasse S 2.2

0,97 Euro

für die Reinigungsklasse S 3.1

1,79 Euro

für die Reinigungsklasse S 3.2

1,55 Euro

§ 2

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

	Straßenreinigung		Winterdienst	
	Fahrbahn	Rad- und Gehwege	Fahrbahn	Rad- und Gehwege
Reinigungsstufe S 1	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
Reinigungsstufe S 2.1	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsstufe S 2.2	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger
Reinigungsstufe S 3.1	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsstufe S 3.2	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungsstufe
Aachener Straße	innerhalb der OD	Stadtmitte / Röhe	S 3.1
Aachener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 308 - 316c	Röhe	S 1
Aachener Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 298 - 298f	Röhe	P
Abt-Simons-Straße		Dürwiß	S 1
Ackerstraße		Kinzweiler	S 1
Ahornweg		Dürwiß	S 1
Akazienhain		Waldschule	S 1
Albert-Einstein-Straße		Dürwiß	S 1
Albertstraße	innerhalb OD	Hastenrath	S 3.1
Albertstraße	Weg zu den Häusern Nr. 13 - 49	Hastenrath	S 1
Albrecht-Dürer-Straße		Stadtmitte	S 1
Allensteiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Alte Rodung		Waldschule	S 2.2
Alte Ziegelei		Röthgen	S 1
Am Bergamt		Pumpe	P
Am Bongert		Dürwiß	S 1
Am Buchenwald		Pumpe	S 1
Am Burgbusch		St. Jöris	S 1
Am Burgfeld		Röthgen	S 1
Am Buschend		Weisweiler	S 1
Am Fließ		Dürwiß	S 1
Am Fresenberg		Nothberg	S 3.1

Am Ginsterbusch		Waldschule	S 1
Am Goldberg		Bergrath	S 1
Am Golfplatz		St. Jöris	S 1
Am Grünen Winkel		Stich	S 1
Am Hang		Stich	S 1
Am Hastenrather Fließ		Hastenrath	S 1
Am Heinrichsschacht		Stich	S 1
Am Hochhaus		Dürwiß	S 2.2
Am Hof		Hehrlath	S 1
Am Hörschberg		Dürwiß	S 1
Am Hovener Feld		Weisweiler	S 1
Am Jordanshof		Bergrath	S 1
Am Kalkofen		Bohl	S 1
Am Kitzberg		Stich	S 1
Am Kleekamp		Dürwiß	S 1
Am Klosterhof		St.Jöris	S 2.2
Am Klosterweiher		St.Jöris	S 1
Am Köhlerpfad		Bergrath	S 1
Am Maxweiher		Kinzweiler	S 2.2
Am Mühlenfeld		Nothberg	S 2.2
Am Mühlengraben		Weisweiler	S 1
Am Nierchen		Hücheln	S 1
Am Omerbach		Nothberg	S 1
Am Otterbach		Nothberg	S 1
Am Pütt		Stich	S 1
Am Riffersbach		Bergrath	S 1
Am Rodelberg		Dürwiß	S 1
Am Römerberg		Röhe	S 1
Am Rosenstock		Waldschule	S 1
Am Schildchen		Weisweiler	S 1
Am Schlemmerich		Stich	S 3.1
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 - 8	Stich	S 2.2
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 16	Stich	P
Am Schlemmerich	Privatstraße zu den Häusern Nr. 11 - 13	Stich	P
Am Stapel		Stadtmitte	P
Am Steinacker		Dürwiß	S 1
Am Steinbüchel		Nothberg	S 1
Am Vöckelsberg			
Am Vogelschuß		Dürwiß	S 1
Am Wolfshag		Volkenrath	S 1
Amselweg		Bergrath	P
An der Burgmauer		Weisweiler	S 1
An der Fahrt		Kinzweiler	S 2.2
An der Fauch		Hehrlath	S 1
An der Festhalle		Kinzweiler	S 1
An der Glocke		Stadtmitte	S 1
An der Waidmühle		Dürwiß	S 2.2
An der Waidmühle	Verbindung zur Martinstraße	Dürwiß	S 1
An der Wasserwiese	einschl. aller Stichstraßen	Ost	S 3.2

An Haus Palant		Weisweiler	S 1
An Wardenslinde	von Dürener Straße bis Gartenstraße	Ost	S 3.1
An Wardenslinde	von Gartenstraße bis Weisweilerstraße	Ost / Dürwiß	S 1
Anna-Klöcker-Anlage		Stadtmitte	S 1
Anne-Frank-Weg		Dürwiß	S 1
Antoniusstraße	von Zechenstraße bis Wilhelmstraße	Bergrath	S 2.2
Antoniusstraße	ab Wilhelmstraße (Hs. Nr. 58 - 86 u. 37 - 63)	Bergrath	S 1
Antoniusstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 76 - 86	Bergrath	P
Ardennenstraße	einschl. Stichstraßen	Bergrath	S 1
Arndtstraße		Stadtmitte	S 1
Asterweg		Ost	S 1
Auerbachstraße	einschl. Anbindung AuerbachCenter	Stadtmitte	S 3.2
Auestraße	Abzweige von der Phönixstraße und Verbindung dazwischen (Buswendeschleife)	Aue	S 2.2
Auestraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10a - 30a	Aue	S 1
Auf dem Bend		Dürwiß	S 1
Auf dem Driesch		Weisweiler	S 3.2
Auf dem Ellerberg	von Aachener Straße bis Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 2.2
Auf dem Ellerberg	ab Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 1
Auf dem Felde	Aufstellfläche LSA (Wirtschaftsweg bis L 240)	Hehlrath	S 2.2
Auf dem Felde	von Wirtschaftsweg bis Wardener Straße	Hehlrath	S 1
Auf dem Höfchen		Bergrath	S 1
Auf dem Hügel		Dürwiß	S 1
Auf dem Pesch		Weisweiler	S 3.2
Auf den Hufen		Kinzweiler	S 2.2
Auf den Hufen	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 46	Kinzweiler	S 1
Auf der Heide		Weisweiler	S 2.2
Auf der Heide	Privatstraße zu den Häusern Nr. 33 - 39	Weisweiler	P
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 - 66	Weisweiler	S 1
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 43	Weisweiler	S 1
Auf der Komm		Stadtmitte	S 1
August-Bebel-Straße		Hehlrath	P
August-Schmidt-Straße		Dürwiß	S 1
August-Thyssen-Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bachstraße		Weisweiler	S 1
Backsteinweg		Stich	S 1
Baptistastraße		Hücheln	S 1
Barbarastraße		Pumpe	S 3.2
Baumschulenweg		Dürwiß	S 1
Begauer Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Begauer Straße	von Neusener Straße bis Friedhof	St. Jöris	S 2.2
Begauer Straße	ab Friedhof	St. Jöris	S 1
Bendenmühle		Nothberg	S 1
Bergrather Feld		Bergrath	S 1
Bergrather Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bergstraße		Hücheln	S 1
Berliner Ring		Weisweiler	S 1
Bernhard-Letterhaus-Str.		Ost	S 1

Bertolt-Brecht-Straße		Dürwiß	S 1
Birkengangstraße		Wald	S 2.2
Bismarckstraße		Stadtmitte	S 3.2
Blasiusstraße		Kinzweiler	S 1
Blumenstraße		Weisweiler	S 1
Bohler Heide		Wald	S 1
Bohler Straße		Bohl	S 2.1
Bohler Straße	Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86	Bohl	S 2.1
Bonhoefferstraße		Dürwiß	S 1
Bonifatiusstraße		Dürwiß	S 1
Bourscheidtstraße		Röthgen	S 2.1
Brauhausstraße		Stadtmitte	S 2.2
Breslauer Straße		Dürwiß	S 1
Brigidastraße		Weisweiler	S 1
Broicher Pfad		Dürwiß	S 1
Brückenstraße		Nothberg	S 1
Brunnenhof		Stadtmitte	P
Buchenweg		Dürwiß	S 1
Burggraben		Weisweiler	S 1
Burgstraße		Röthgen	S 3.2
Burgstraße	Stichstraße zu den Häuser Nr. 68 - 70	Röthgen	S 1
Burgweg		Weisweiler	S 1
Buschweg		Röthgen	S 1
Cäcilienstraße		Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	Zufahrt zu den Häusern Nr. 86 und 88	Nothberg	S 1
Carbynstraße		Stadtmitte	S 1
Dahlienweg		Ost	S 1
Dampfziegelei		Röthgen	S 1
Danziger Straße		Vöckelsberg	S 1
Dechant-Deckers-Straße		Stadtmitte	S 3.1
Dechant-Kirschbaum-Str.		Stadtmitte	S 1
Domtalweg		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Dornweißstraße		Dürwiß	S 1
Dr.-Gilles-Straße		Weisweiler	S 1
Dr.-Hildegard-Basting-Str.		Weisweiler	S 1
Dr.-Leo-Vossen-Allee		Weisweiler	S 3.2
Dreieckstraße	von Aachener Straße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Dreieckstraße	von "Lotzfeldchen" bis Franz-Liszt-Straße	Stadtmitte	S 1
Dreieckstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 56	Stadtmitte	P
Dreiers Gärten		Stadtmitte	S 1
Drieschstraße		Stadtmitte	S 1
Drimbornshof		Dürwiß	P
Drosselweg		Bergrath	P
Duffenter		Wald	S 2.2
Dürener Straße	Hauptfahrbahn von Kochsgasse bis Frankenplatz innerhalb der OD	Stadtmitte / Ost / Weisweiler	S 3.1
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 471 - 475	Weisweiler	S 3.2
Dürener Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 279-293	Ost	S 1

Dürener Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 402 - 420	Weisweiler	S 1
Dürener Straße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 422 - 428	Weisweiler	P
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 589 a/b	Weisweiler	S 1
Dürwißer Kirchweg		Dürwiß	S 1
Dürwißer Straße		Weisweiler	S 2.1
Dürwißer Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 34-38	Weisweiler	S 3.2
Eduard-Mörke-Platz		Ost	S 1
Eduard-Mörke-Straße	von "An Wardenslinde" bis Sternheimstraße	Ost	S 2.2
Eduard-Mörke-Straße	von Sternheimstraße bis Ruhrstraße	Ost	S 1
Eduardstraße		Stich	S 1
Eiche		Hehlrath	S 1
Eichendorffstraße		Stadtmitte	S 3.2
Eichendorffstraße	Stichstraße nach Norden ggü. Haus 29	Stadtmitte	S 1
Eichendorffstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 49	Stadtmitte	S 1
Eichenstraße		Dürwiß	S 1
Einhardstraße		Röthgen	S 1
Eisenbahnstraße	von Röthgener Straße bis Invalidenstraße	Röthgen	S 2.1
Eisenbahnstraße	ab Invalidenstraße	Röthgen	S 1
Eisenmühlenstraße		Weisweiler	S 1
Ekkehardstraße		Bergrath	S 1
Elbinger Straße		Vöckelsberg	S 1
Elektrowerk		Weisweiler	P
Elisabeth-Selbert-Straße		Röthgen	S 1
Elisabeth-Sous-Straße		Kinzweiler	S 1
Elisabethweg		Pumpe	P
Elsassstraße		Hehlrath	S 1
Englerthsgärten		Stadtmitte	S 1
Englerthstraße	von Neustraße bis Kochsgasse	Stadtmitte	S 3.2
Englerthstraße	von Kochsgasse bis "Langwahn"	Stadtmitte	S 2.2
Erbericher Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Erfstraße	von Nickelstraße bis Schulstraße	Röhe	S 2.2
Erfstraße	ab Schulstraße	Röhe	S 1
Erich-Berschkeit-Straße	(ehemals Teilstück "Zum Blausteinsee")	Dürwiß	S 2.2
Erich-Kästner-Straße		Dürwiß	S 1
Erikaweg		Waldschule	S 1
Erlenweg		Dürwiß	S 1
Ernst-Abbe-Straße	einschließlich aller Stichstraßen	Weisweiler	S 3.2
Eschenweg		Dürwiß	S 1
Feldbrandweg		Stich	S 1
Feldenendstraße		Bergrath	S 3.2
Feldstraße		Röthgen	S 1
Feldstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 3 - 19	Röthgen	P
Feldstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 - 46	Röthgen	S 1
Fichtenweg		Waldschule	S 3.2
Filzengraben		Weisweiler	S 2.2
Finkenweg		Bergrath	P
Fischerstraße		Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 67 - 73	Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 91 - 93	Röthgen	S 1

Fliederweg		Ost	S 1
Floraweg		Weisweiler	S 3.2
Floraweg	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 5 - 11	Weisweiler	S 1
Florianweg		Stich	S 3.1
Fontanestraße		Stadtmitte	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 2 - 7	Weisweiler	S 3.1
Frankenplatz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 7b, 8, 8a	Weisweiler	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 9 - 17	Weisweiler	S 2.2
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 18 - 21	Weisweiler	S 1
Franz-Gessen-Straße		Weisweiler	S 1
Franz-Liszt-Straße		Stadtmitte	S 1
Franz-Rüth-Straße		Stadtmitte	S 2.2
Franzstraße		Stadtmitte	S 3.1
Freiherr-vom-Stein-Straße		Dürwiß	S 2.2
Friedensstraße	von Jülicher Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 2.2
Friedensstraße	ab Gartenstraße	Stadtmitte	S 1
Friedhofsweg		Stich	S 1
Friedrich-Ebert-Straße		Dürwiß	S 1
Friedrichstraße	von Stich bis "Am Schlemmerich"	Stich	S 3.1
Friedrichstraße	Verbindungen zum Sebastianusweg	Stich	S 1
Friedrichstraße	ab "Am Schlemmerich"	Stich	S 1
Fronhoven	von Rosenstraße bis L 238	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhoven	nördl. Verlängerung bis Feuerwehrgerätehaus	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhoven	Parallelfahrbahnen vor den Häusern Nr. 25 c-d und 55 - 61	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fronstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fuchshofweg		Dürwiß	S 1
Funkengasse		Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	von "An Wardenslinde" bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Gartenstraße	von Preyerstraße bis Friedensstraße	Stadtmitte	S 2.2
Gartenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 115 - 149	Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 56 - 58	Stadtmitte	S 1
Gasthausstraße		Dürwiß	S 2.1
Georgsweg		St.Jöris	S 1
Gerhard-Meiß-Straße		Kinzweiler	S 1
Gerhart-Hauptmann-Str.		Weisweiler	S 1
Geschwister-Scholl-Weg		Dürwiß	S 1
Glücksburg	von Aachener Str. bis Zufahrt BAB Raststätte	Röhe	S 1
Glücksburg	ab BAB Raststätte	Röhe	S 1
Goerdtsstraße	von Nickelstraße bis Wardener Straße	Röhe	S 2.2
Goerdtsstraße	ab Wardener Straße	Röhe	S 1
Goethestraße		Dürwiß	S 1
Götz-Briefs-Weg		Stadtmitte	S 1
Grabenstraße		Stadtmitte	S 3.2
Grachtstraße		Bergrath	S 3.1
Grachtstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17a - 29c	Bergrath	S 1
Graeserstraße			S 1
Graf-Zeppelin-Straße		Weisweiler	S 3.2

Gressenicher Straße	innerhalb der OD	Hastenrath	S 3.1
Grüner Weg	von Lotzfeldchen bis Zufahrt KiTa	Stadtmitte	S 2.2
Grüner Weg	ab Zufahrt KiTa	Stadtmitte	S 1
Grüner Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 21 - 23	Stadtmitte	P
Grünewaldstraße		Stadtmitte	S 1
Grünstraße	von Jülicher Straße bis Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 2.2
Grünstraße	ab Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 1
Gutenbergstraße	von Steinstraße bis Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Gutenbergstraße	ab Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Gutenbergstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 28 - 30	Stadtmitte	P
Hagedornweg		Waldschule	S 1
Hainbuchenweg		Dürwiß	S 1
Haldenstraße		Hücheln	S 1
Hamicher Weg		Hastenrath	S 1
Hans-Böckler-Straße		Dürwiß	S 2.2
Hans-Böckler-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 90 - 108	Dürwiß	S 1
Harbigstraße		Dürwiß	S 1
Harzstraße		Bergrath	S 1
Hastenrather Schule		Hastenrath	S 1
Hastenrather Weg		Bergrath	S 2.2
Hastenrather Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 52c	Bergrath	P
Hauptstraße		Weisweiler	S 3.1
Hausener Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Hehlrather Straße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Hehlrather Straße	von Reuleauxstraße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Hehlrather Straße	ab "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 1
Heibachstraße		Bergrath	S 2.1
Heidesiedlung		Weisweiler	S 1
Heidestraße		Waldschule	S 1
Heinrich-Heine-Straße		Dürwiß	S 2.1
Heinrich-Imig-Straße		Ost	S 1
Heinrichsallee		Stich	S 1
Heinrichsweg		Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 129, 133 und 137	Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 155 - 163	Röthgen	P
Heinrich-von-Berg-Weg		Röthgen	P
Heisterner Straße		Nothberg	S 2.2
Hermann-Hollerith-Straße	einschließlich aller Stich- und Nebenstraßen	Weisweiler	S 3.2
Hermann-Löns-Anger		Stich	S 1
Hermann-Löns-Straße		Weisweiler	S 2.2
Herrenfeldchen		Bergrath	S 1
Hochbrückerweg		Weisweiler	S 1
Hoeschweg		Stich	S 1
Hofstraße		Nothberg	S 2.2
Hohe Straße		Nothberg	S 2.2
Höhenweg		Hücheln	S 1
Hölderlinstraße		Ost	S 1
Hompeschstraße		Stadtmitte	S 1

Hospitalgasse		Stadtmitte	S 1
Hovener Straße	einschl. aller Stichstraßen	Weisweiler	S 1
Hovermühle		Ost	S 1
Hubertusstraße		Bergrath	S 2.2
Hüchelner Benden		Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Nothberg innerhalb der OD	Nothberg	S 3.1
Hüchelner Straße	von Wenauer Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1
Hüchelner Straße	von "Wilhelmshöhe" bis Tannenbergsstraße	Hücheln	S 2.2
Hüchelner Straße	von Tannenbergsstraße bis Wendeplatz	Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Weg zu den Häusern Nr. 174 - 180	Hücheln	S 1
Hugo-Merckens-Straße		Stadtmitte	S 1
Hunsrückstraße		Bergrath	S 1
Huppertzbruch		Hastenrath	S 1
Hüttenstraße		Röthgen	S 1
Ichenberg		Röthgen	S 1
Im Busch		St. Jöris	S 1
Im Eichelkamp		Weisweiler	S 1
Im Felde		Bergrath	S 1
Im Hag		Stich	S 1
Im Hasselt		Röhe	S 1
Im Kamp		Röthgen	S 1
Im Klostergarten		Stadtmitte	S 1
Im Korkus		Nothberg	S 1
Im Kuckuck		Hastenrath	S 1
Im Padtkohl		Pumpe	S 1
Im Römerfeld		Hücheln	S 1
Im Römerfeld	Privatstraße zu den Häusern Nr. 12 - 40	Hücheln	P
Im Rott		St.Jöris	S 1
Im Steinbruch		Nothberg	S 1
Im Stollen		Hastenrath	S 1
Im Tempel		Scherpenseel	S 1
Im Wiesenhang		Hastenrath	S 1
Im Winkel		Dürwiß	S 1
In den Benden	von "Am Fresenberg" bis P & R Platz	Nothberg	S 2.1
In den Benden	ab P & R Platz	Nothberg	S 1
In den Burgwiesen		Weisweiler	S 1
In der Gracht		Hücheln	S 1
In der Krause		Weisweiler	S 3.2
In der Schleh		Nothberg	S 1
Indeland-Straße		Weisweiler	S 3.2
Indepromenade		Stadtmitte	S 1
Indestraße		Stadtmitte	S 3.1
Inselstraße		Stadtmitte	S 1
Invalidenstraße		Röthgen	S 2.1
Jägerspfad	von Wilhelminenstraße bis Florianweg	Röthgen	S 3.1
Jägerspfad	ab Florianweg	Röthgen	S 1
Jahnstraße		Stadtmitte	S 3.2
Jan-van-Werth-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Johanna-Neuman-Straße		Röthgen	S 2.2

Johannes-Rau-Platz		Stadtmitte	S 1
Johannisstraße	von Frankenplatz bis Severinstraße	Weisweiler	S 2.2
Johannisstraße	ab Severinstraße	Weisweiler	S 1
Josef-Artz-Straße		Bergrath	S 3.1
Josef-Granrath-Straße		Kinzweiler	S 1
Josef-Nacken-Weg		Stadtmitte	P
Josefstraße		Stadtmitte	S 1
Jülicher Straße	von Dürener Straße bis Fronhovener Straße innerhalb der OD	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.1
Jülicher Straße	von Fronhovener Straße bis Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.2
Jülicher Straße	ab Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 1
Kaiserstraße		Stadtmitte	S 3.2
Kalvarienbergstraße	von Wardener Straße bis Pferdegasse	Kinzweiler	S 2.2
Kalvarienbergstraße	ab Pferdegasse	Kinzweiler	S 1
Kambachstraße	von Wardener Straße bis Pannesstraße	Kinzweiler	S 2.1
Kambachstraße	von Pannesstraße bis "Auf den Hufen"	Kinzweiler	S 2.2
Kantstraße		Weisweiler	S 1
Kapellenstraße		Dürwiß	S 1
Kapellenweg		Scherpenseel	S 1
Karl-Arnold-Straße		Dürwiß	S 2.2
Karlstraße		Röthgen	S 2.2
Kastanienweg		Dürwiß	S 1
Käthe-Kollwitz-Straße		Dürwiß	S 1
Käthe-Kruse-Straße		Hastenrath	S 1
Kathy-Beys-Straße		Dürwiß	S 1
Keerbenden		Scherpenseel	S 1
Kettelerstraße		Kinzweiler	S 1
Kiefernweg		Waldschule	S 3.2
Killewittchen		Hastenrath	S 1
Kinzweilerstraße		Hehlrath	S 2.2
Kinzweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hehlrath	S 1
Kirchplatz		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Kirchstraße		Kinzweiler	S 2.1
Kirchstraße	Weg zum Mühlenweg (ggü. Kirche)	Kinzweiler	S 1
Klapperstraße		Hehlrath	S 1
Klinkgasse		Weisweiler	S 1
Klosterweg		St. Jöris	S 1
Knappenweg		Dürwiß	S 1
Knippmühle	von Eifelstr. bis Stichstr. Häuser Nr. 4a - 6c	Nothberg	S 2.1
Knippmühle	von Stichstr. Hs. Nr. 4a-6c bis "Hohe Straße"	Nothberg	S 2.2
Knippmühle	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 8 - 22	Nothberg	S 1
Kochsgasse	von Indestraße bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 3.1
Kochsgasse	südlich der Inde	Stadtmitte	S 1
Kolpingstraße		Stadtmitte	S 1
Kommendenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Königsbenden	einschließlich aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
Königsberger Straße		Vöckelsberg	S 2.2
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 35	Vöckelsberg	S 1
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 96 - 100 u. 51	Vöckelsberg	S 1

Konkordiasiedlung		Stich	S 1
Konkordiastraße		Stich	S 1
Konkordiaweg		Stich	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Römerstraße bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Zehnthofstraße bis Gasthausstraße	Dürwiß	S 2.2
Konrad-Adenauer-Straße	Privatstraße zum Haus Nr. 18 a	Dürwiß	P
Konrad-Müller-Straße		Kinzweiler	S 1
Kopernikusstraße		Weisweiler	S 1
Kopfstraße	von Feldenendstraße bis Vennstraße	Bergrath	S 3.2
Kopfstraße	von Vennstraße bis Josef-Artz-Straße	Bergrath	S 3.1
Kreuzstraße		Hehlrath	S 1
Kronendriesch		Volkenrath	S 1
Krottshäuser		Röhe	S 1
Kunstschacht		Stich	S 1
Kupfermühlencamp		Röhe	S 1
Kurt-Nagel-Straße	(ehemals Carl-Zeiss-Straße)	Weisweiler	P
Kurt-Schumacher-Straße		Dürwiß	S 1
Kurt-Tucholsky-Straße		Dürwiß	S 1
Langendorfer Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Langenerf		Scherpenseel	S 1
Langerweher Straße	bis Stadtgrenze	Weisweiler	S 3.1
Langgasse		Weisweiler	S 1
Langwahn		Stadtmitte	S 3.1
Langweilerweg		Kinzweiler	S 1
Laurentiusstraße		Dürwiß	S 1
Laurenzberger Straße		Dürwiß	S 2.2
Laurenzberger Weg		Kinzweiler	S 1
Lehmkuhlweg		Stich	S 1
Leo-Meuser-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Lessingstraße		Ost	S 1
Liebfrauenstraße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Liebfrauenstraße	von Reuleauxstraße bis Hehlrather Straße	Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße		Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 8 und 8 a	Stadtmitte	P
Lindenallee	einschl. P&R Platz	Weisweiler	S 3.1
Lindenstraße	von Jülicher Straße bis Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 2.2
Lindenstraße	ab Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 1
Lohner Straße		Dürwiß	S 1
Lotzfeldchen		Stadtmitte	S 3.2
Ludwigstraße		Stadtmitte	S 1
Luisenstraße		Waldschule	S 3.1
Lürkener Straße		Dürwiß	S 1
Lürkener Weg		Kinzweiler	S 1
Maarfeld		Bergrath	S 1
Maarstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Maasstraße		Ost	S 1
Marie-Juchacz-Straße		Dürwiß	S 1
Marienburger Straße		Vöckelsberg	S 1
Marienstraße		Stadtmitte	S 3.2

Markt	von Wollenweberstraße bis Marktstraße	Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Marktstraße bis Dürener Straße (Häuser Nr. 1, 3, 7, 9, 11, 13 und 15)	Stadtmitte	S 1
Marktstraße		Stadtmitte	S 3.2
Martin-Luther-Platz		Stadtmitte	S 3.2
Martin-Luther-Straße		Stadtmitte	S 3.2
Martinstraße		Dürwiß	S 1
Matthias-Stiel-Straße		Röhe	S 1
Matthiasweg		Stich	S 1
Mauerweg		Stadtmitte	S 1
Max-Planck-Straße		Weisweiler	S 3.2
Merkurstraße		Stadtmitte	S 2.2
Merzbachstraße		Kinzweiler	S 2.1
Merzbrücker Straße		St. Jöris	S 2.1
Michelsweg		Bergrath	S 1
Mittelstraße		Röthgen	S 1
Moltkestraße	von Marienstraße bis Kaiserstraße	Stadtmitte	S 3.2
Moltkestraße	von Kaiserstraße bis Bismarckstraße	Stadtmitte	S 1
Moosweg		Waldschule	S 1
Moselstraße		Ost	S 1
Mozartstraße		Stadtmitte	S 1
Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Nagelschmiedstraße	von Gasthausstraße bis Feuerwehrrgerätehaus	Dürwiß	S 2.1
Nagelschmiedstraße	von Feuerwehrrgerätehaus bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Nelkenweg		Ost	S 1
Neusener Straße		St. Jöris	S 2.2
Neustraße		Stadtmitte	S 3.2
Nickelstraße		Röhe	S 2.2
Nickelstraße	Weg zu den Häusern Nr. 75 - 125	Röhe	S 1
Nierhausener Straße		Hehlrath	S 1
Nordstraße		Stadtmitte	S 2.2
Nothberger Hof		Nothberg	P
Nothberger Platz		Nothberg	S 1
Nothberger Straße		Stadtmitte	S 3.1
Nothberger Straße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 58-70 und 81-87	Stadtmitte	S 3.2
Nothberger Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 46 - 54	Stadtmitte	S 1
Oberdorf		Röthgen	S 1
Obere Mühle		Kinzweiler	P
Obermerzener Straße		Kinzweiler	S 1
Oberstraße		Hehlrath	S 2.2
Oberstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 und 6	Hehlrath	S 1
Oberstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 4 und 4a	Hehlrath	P
Odilienstraße		Röthgen	S 3.1
Odilienstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 - 44	Röthgen	S 1
Olympiastraße		Hücheln	S 1
Ostpreußenweg		Volkenrath	S 1
Oststraße		Ost	S 1
Otto-Wels-Straße		Stadtmitte	P
Pannesstraße		Kinzweiler	S 2.2

Parkstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 3.2
Parkstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Anschluss an die Bergrather Straße (Häuser Nr. 3 - 6)	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	entlang der Inde vor den Häusern Nr. 7 - 11 und 36 - 42	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 und 3	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Straßen zu den Häusern Nr. 12 - 35	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 und 46	Stadtmitte	S 1
Paul-Ernst-Straße		Ost	S 1
Peilsgasse		Stadtmitte	S 3.2
Peter-Koch-Straße		Kinzweiler	S 1
Peter-Liesen-Straße		Stadtmitte	S 1
Peter-Paul-Straße	von Jülicher Straße bis Parkstraße	Stadtmitte	S 2.1
Peter-Paul-Straße	von Parkstraße bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Pfarrer-Appelrath-Straße		Ost	S 1
Pfarrer-Bringmann-Platz		Dürwiß	S 1
Pfarrer-Einerhand-Str.		Kinzweiler	S 1
Pfarrer-Funk-Straße		Hastenrath	S 1
Pfarrer-Hoffmans-Str.		Weisweiler	S 1
Pfarrer-Kleinermanns-Str.	Weg von der Kirche zur Kopfstraße	Bergrath	S 1
Pfarrer-Kleinermanns-Str.	Weg von der Kirche zur Heibachstraße	Bergrath	P
Pfarrer-Krings-Straße		Nothberg	S 1
Pferdegasse		Kinzweiler	S 2.2
Phönixstraße		Aue	S 3.1
Phönixstraße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 2-4d (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P
Phönixstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 60 - 136 (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P
Platanenweg		Dürwiß	S 1
Preyerstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 2.1
Preyerstraße	von Gartenstraße bis Königsberger Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 13 - 23	Stadtmitte	P
Preyerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 70 - 98	Stadtmitte	S 1
Pümpchen		Stich	S 1
Pumpe		Pumpe	S 3.1
Pützfeldchen		Kinzweiler	S 1
Pützlohner Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Quellstraße		Hastenrath	S 3.1
Quellstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hastenrath	P
Raiffeisen-Platz		Stadtmitte	S 3.1
Raiffeisenweg		Dürwiß	S 1
Reginastraße		Kinzweiler	S 1
Reigate & Banstead-Platz		Röthgen	S 3.1
Reuleauxstraße	von Hehlrather Straße bis Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 3.1
Reuleauxstraße	ab Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Rhönstraße		Bohl	S 1
Ringofen		Röthgen	S 1
Ringstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rinkensplatz		Röhe	S 1

Robert-Koch-Straße		Dürwiß	S 1
Röher Hütte		Röhe	S 1
Röher Straße		Röhe	S 3.1
Röher Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 20a - 20f	Röhe	P
Rolf-Hackenbroich-Str.		Weisweiler	S 1
Römerstraße	von Grünstraße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis "Am Hochhaus"	Dürwiß	S 2.2
Römerstraße	von "Am Hochhaus" bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 55 - 61	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 63 - 69	Dürwiß	S 1
Rosenallee		Stadtmitte	S 3.2
Rosenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rößlers Mühle		Weisweiler	P
Rotdornweg		Waldschule	S 1
Röthgener Straße		Röthgen	S 3.1
Rue de Wattrelos	Stichstr. zu den Häusern Nr. 8 - 10 und 11 - 29	Stadtmitte	S 3.2
Ruhrstraße		Ost	S 1
Rundstraße		Weisweiler	S 1
Saarstraße		Ost	S 1
Sandberg		Stich	S 1
Sandkaulberg		Weisweiler	S 1
Scherpenseeler Straße		Scherpenseel	S 2.1
Schillerstraße	von Konrad-Adenauer-Straße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1
Schillerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 2.2
Schlehdornweg		Waldschule	S 1
Schlesierweg		Volkenrath	S 1
Schnellengasse		Stadtmitte	S 1
Schubbendenweg		Röhe	S 1
Schubertweg		Stadtmitte	S 1
Schulstraße	von Aachener Straße bis Erfstraße	Röhe	S 2.2
Schulstraße	ab Erfstraße	Röhe	S 1
Schützenstraße		Weisweiler	S 1
Schwalbenweg		Berggrath	P
Schwarzer Weg	bis Scherpenseeler Straße	Hastenrath	S 1
Schwarzer Weg	von Scherpenseeler Straße bis Wendelinusstraße	Hastenrath	S 2.1
Schwarzer Weg	ab Wendelinusstraße	Hastenrath	S 1
Schwarzwaldstraße		Hehlrath	S 1
Sebastianusstraße		Dürwiß	S 1
Sebastianusweg		Pumpe	S 1
Severinstraße		Weisweiler	S 2.2
Silvesterstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Sofienstraße		Stich	S 1
Sperlichstraße		Stich	P

Spessartstraße		Hehlrath	S 1
Stadionstraße		Hücheln	S 1
Städtlerstraße		Pumpe	S 1
Starenweg		Bergrath	P
Steinkohlenfeld		Pumpe	S 1
Steinstraße		Stadtmitte	S 3.1
Steinstraße	Verbindung zur Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Sternheimstraße	von Dürener Straße bis Eduard-Mörke-Straße	Ost	S 2.2
Sternheimstraße	ab Eduard-Mörke-Straße	Ost	S 1
Stettiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Stich		Stich	S 3.1
Stich	Stichstraße zu den Häusern 26 - 46	Stich	S 2.1
Stolberger Straße		Pumpe	S 3.1
Stolberger Straße	Verbindung zur Waldstraße	Pumpe	S 1
Stolberger Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 63 - 85	Pumpe	P
Stoltenhoffmühle		Röhe	P
Stoltenhoffstraße		Röhe	S 1
Stormstraße		Ost	S 1
Stralsunder Straße		Vöckelsberg	S 1
Stresemannstraße		Dürwiß	S 2.2
Stresemannstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1
Stüfgensweg		Bohl	S 1
Südstraße	innerhalb der OD	Ost	S 3.1
Talstraße		Röthgen	S 3.1
Tannenbergstraße		Hücheln	S 2.2
Taunusstraße		Bergrath	S 1
Theodor-Heuss-Ring		Dürwiß	S 1
Tilsiter Straße		Vöckelsberg	S 1
Tonbrennerweg		Stich	S 1
Trillersgasse		Stadtmitte	S 1
Tulpenweg		Ost	S 3.2
Tulpenweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17 - 25	Ost	S 3.2
Tunnelweg		Röthgen	S 1
Udelinberg		Nothberg	S 1
Uferstraße		Stadtmitte	S 3.2
Uhlandstraße		Ost	S 1
Ulmenstraße		Dürwiß	S 1
Valentinstraße		Kinzweiler	S 1
Velauer Straße		Hehlrath	S 1
Vennstraße		Bergrath	S 2.2
Vennstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 7b - 9a	Bergrath	P
Verbindungsstraße		Weisweiler	S 1
Vereinsstraße		Röthgen	S 1
Viktoriastraße		Kinzweiler	S 1
Villeweg		Bergrath	S 1
Vogesenstraße		Bergrath	S 1
Vogesenstraße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 4 - 15	Bergrath	P
Volkenrather Straße		Volkenrath	S 1
Von-Bongart-Straße		Nothberg	S 1

Von-der-Horst-Straße		Stadtmitte	S 1
Von-Harff-Straße		Röthgen	S 1
Von-Hatzfeld-Straße		Weisweiler	S 1
Von-Humboldt-Straße	bis und einschl. Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Von-Humboldt-Straße	Privatstraße ab Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	P
Von-Kleist-Straße		Ost	S 1
Von-Palant-Straße		Nothberg	S 1
Von-Stephan-Straße		Stadtmitte	P
Von-Trips-Platz		Kinzweiler	S 1
Von-Trips-Straße		Kinzweiler	S 1
Vulligstraße		Stadtmitte	S 1
Waldstraße		Waldschule	S 2.2
Wardener Straße	von Rue de Wattrelos bis Mariadorfer Straße	Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler	S 3.1
Wardener Straße	von Mariadorfer Straße bis Stadtgrenze	Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler	S 3.2
Weierstraße		Bergrath	S 3.2
Weißdornweg		Waldschule	S 1
Weißer Weg	von Kölner Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1
Weißer Weg	von "Wilhelmshöhe" bis "Auf der Heide"	Hücheln	S 2.2
Weisweilerstraße		Dürwiß	S 2.1
Weisweilerstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1
Weisweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 49	Dürwiß	S 1
Wendelinusstraße		Hastenrath	S 2.1
Wendelinusstraße	Weg zu den Häusern Nr. 76a - 76g	Hastenrath	S 1
Werdenstraße		Röhe	S 1
Weserstraße		Ost	S 1
Westerwaldstraße		Hehlrath	S 1
Wiesenkoppe		Hastenrath	S 1
Wiesenstraße	von Silvesterstraße bis Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Wiesenstraße	ab Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Wilhelm-Dohmen-Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelminenstraße	von "Stich" bis Jägerspfad	Stich	S 3.1
Wilhelminenstraße	ab Jägerspfad	Stich	S 2.2
Wilhelminenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4 - 14	Stich	S 1
Wilhelminenstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Stich	S 1
Wilhelm-Lexis-Straße	einschließlich aller Stich- und Nebenstraßen	Weisweiler	S 3.2
Wilhelm-Proemper-Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelmshöhe		Hücheln	S 2.1
Wilhelmstraße		Bergrath	S 3.2
Wilhelmstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 68a - 68h	Bergrath	S 1
Wollenweberstraße	von Indestraße bis Markt	Stadtmitte	S 3.2
Wollenweberstraße	von Markt bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 1
Wültgensstraße		Kinzweiler	P
Zechenstraße		Bergrath	S 3.1
Zechenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 1 und 3	Bergrath	S 1
Zehnthofstraße		Dürwiß	S 2.2
Zentrum		Stich	S 1
Zieglerstraße		Stich	S 1
Zukunft		Dürwiß	S 1

Zum Blaustein-See		Dürwiß	S 2.2
Zum Freibad		Dürwiß	S 1
Zum Hagelkreuz	von Frankenplatz bis "Am Kraftwerk"	Weisweiler	S 3.1
Zum Hagelkreuz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 5 und 7	Weisweiler	S 3.1
Zur Alten Kirche	Fußweg	Nothberg	S 1
Zur Bohler Heide		Bohl	S 1

Hinweis : Bei Straßen des klassifizierten Straßennetzes wird der Winterdienst außerorts durch den Bund, das Land NRW oder die StädteRegion Aachen durchgeführt. Sofern diese Straßen keine Ortsdurchfahrt in ihrem Verlauf aufweisen, sind sie in der Liste nicht aufgeführt. Sonstige nicht in der obigen Liste enthaltene Straßen, Stichstraßen, Zufahrten oder Wegeverbindungen sind der Reinigungsklasse S1 zuzuordnen.

Straßen, Wege und Plätze, die sich nicht im städtischen bzw. öffentlichen Eigentum befinden, sind als Privatstraße mit einem "P" in der Reinigungsklasse gekennzeichnet.

§ 3

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von 6 Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.12.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 91 Berichtigung eines redaktionellen Fehlers in der 7. Nachtragsatzung vom 15.12.2023 zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler – veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32 vom 21.12.2023 -

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

39. Jahrgang

Ausgabe Nr. 33

22.12.2023

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



91

Berichtigung eines redaktionellen Fehlers in der 7. Nachtragssatzung vom 15.12.2023 zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler – veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32 vom 21.12.2023 –

Die 7. Nachtragssatzung vom 15.12.2023 zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32 vom 21.12.2023, wird wie folgt berichtigt:

In der Bekanntmachung der 7. Nachtragssatzung handelt es sich im ersten Abschnitt bei der Ziffer „6.“ um einen redaktionellen Fehler. Dieser wird durch die Ziffer „7.“ ersetzt.

Nachfolgend die korrigierte Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 15.12.2023:

7. Nachtragssatzung vom 15.12.2023

zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler beschlossen.

§ 1

§ 4 (8) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 3,18 €/ m³ bezogenem Frischwasser,
- b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt 3,18 €/ m³ bezogenem Frischwasser.

§ 2

§ 5 (4) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt: 1,29 €/m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1.

§ 3

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15.12.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

Eschweiler, 22.12.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin